

Standardisierte Leistungsbeschreibung

Kennung: B Version: 011

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Datum: 01.01.2018 Status: Entwurf

Herausgeber: ASFINAG

Vorversion:

B 010

Herausgeber: ASFINAG

00. Projektspezifische Bestimmungen

Standardisierte Leistungsbeschreibung
Leistungsgruppe (LG) 00 - Projektspezifische Bestimmungen

Kennung: B Version: 011

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Datum: 01.01.2018 Status: Entwurf

Herausgeber: ASFINAG

Vorversion:

B 010

Herausgeber: ASFINAG

- ULG 00B1 Ausschreibungsbestimmungen**
- ULG 00B2 Baubeschreibung, Pläne, Gutachten**
- ULG 00B3 Technische Vertragsbestimmungen**
- ULG 00B4 Rechtliche Vertragsbestimmungen**
- ULG 00B5 Leistungsverzeichnis**
- ULG 00B6 Bietererklärung**

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort

Quelle	EH

00 Projektspezifische Bestimmungen

Die Bestimmungen der LG 00 gelten für das gesamte Leistungsverzeichnis (LV).

Sämtliche Verweise aus den Normen, den verwendeten Standardleistungsbüchern und sonstigen Richtlinien auf die ÖNORM B2110, gelten sinngemäß für die ÖNORM B2118, wenn in der Ausschreibung im Teil B.4 die ÖNORM B2118 als Vertragsgrundlage festgelegt wurde.

*LB-Version: 11***00B1 Ausschreibungsbestimmungen**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Ausschreibungsbestimmungen - siehe B.1

Vorrangig zu den "Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen" (Teil B.1) gelten folgende projektspezifische Ausschreibungsbestimmungen.

LB-Version: 11

00B101 Definition EM

00B101A Definition EM

Unter Elektrotechnische und Maschinelle Anlagen (EM) werden folgende Anlagen (Betriebs- und Sicherheitsausrüstung BuS) und Systeme beispielhaft verstanden.

Ergänzende Erläuterungen und Definitionen / Anlagen sind auch in den entsprechenden RVS (z. B. 09.02 Tunnelausrüstung) bzw. in den ASFINAG internen Planungshandbüchern (www.asfinag.net) sowie in der LB-TI zu finden.

Leittechnik, Prozessvisualisierung

1. Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer Leittechnik / Prozessvisualisierung mit mindestens 2500 Datenpunkten

Steuerungs- / Überwachungseinrichtungen

1. Brandmeldeanlagen oder
2. CO/Trübsichtanlagen oder
3. Längsströmungsmessungen oder
4. Notrufanlagen oder
5. Videoanlagen oder
6. Verkehrssteuerungsanlagen oder
7. Park- und Leiteinrichtungen oder
8. Funkanlagen

Energieverteilung / Netzwerkverteilung

1. Energieverteilungen für Normal-/ SSV- oder Aggregatennetz oder
2. Mittelspannungsanlagen oder
3. Trafostationen oder
4. CN.as Linieninfrastruktur (Kabelverlegung, Lichtwellenleiter-Spleiß, Übertragungssysteme)

Beleuchtung

1. Tunnel-Einfahrtbeleuchtung oder
2. Tunnel-Durchfahrtsbeleuchtung oder
3. Hallen- /Stadionbeleuchtungen oder
4. Straßen- und Parkplatzbeleuchtung

Technische Anlagen / Objektausrüstungen

1. Beschallungsanlage oder
2. Fluchtwegkennzeichnung oder
3. LED-Bordsteinreflektoren oder
4. Wechselverkehrszeichen im Tunnel oder Portalvorfeld oder
5. Höhenkontrolle oder
6. Lüftungsanlage oder
7. Pumpstationen oder
8. Kläranlagen oder

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- 9. Energieerzeugungsanlagen oder
- 10. Raumlüftungs- und/oder Klimaanlage oder
- 11. Ab-/Zuluft-/Druckentlastungsklappen oder
- 12. Gewässerschutzanlage

Mechanische Einrichtungen

- 1. Notrufrischenabschlüsse oder
- 2. Feuerlöschrischenabschlüsse oder
- 3. Türen und Tore oder
- 4. Kabeltrassensysteme oder
- 5. Verblendungen (z.B. für Ulmenschlitz) oder
- 6. Kabelböden oder
- 7. Stahlbau (Verkehrszeichenbrücken, Kragarme etc.)

LB-Version: 11

00B102 Bietergemeinschaften

Die Anzahl der Mitglieder einer Bieter/Arbeitsgemeinschaft ist mit [redacted] beschränkt.

LB-Version: 11

00B103 Kritische Leistungen und Subunternehmer

00B103A Kritische Leistungen

Folgende Leistungen werden als kritische Leistungen im Sinne der B.1 definiert:

[redacted]

Projektspezifische Ausnahmen von den kritischen Leistungen:

Leistungen Bau

Leistungsgruppe LBVI	Ausgenommen von kritischen Leistungen
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

Leistungen E&M:

Leistungsgruppe LBVI	Ausgenommen von kritischen Leistungen
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

Die oben definierten Leistungen sind jedenfalls, ausgenommen der projektspezifischen Ausnahmen, vom Bieter bzw. einem Mitglied einer Bietergemeinschaft selbst zu erbringen. Dh, es dürfen für die Ausführung von kritischen Leistungen keine Subunternehmer iSd BVergG herangezogen werden.

Im Sinne des BVergG wird festgelegt, dass insb (i) die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen,

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, (ii) die Überlassung von Arbeitskräften, im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, (iii) die bloße Vermietung von Maschinen und Geräten sowie (iv) die Vermietung von Maschinen und Geräten inkl Bedienpersonal nicht als Subunternehmerleistungen iZm der Erbringung von kritischen Leistungen gelten. Der Bieter hat durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (nach Aufforderung des AG) nachzuweisen, dass keine Subunternehmerleistungen iZm der Erbringung von kritischen Leistungen vorliegen.“

Die nachfolgend genannten Tätigkeiten stellen jedenfalls keine kritischen Leistungen dar, auch wenn sie in den oben angeführten kritischen Leistungen beinhaltet sind.

- Durchführung von Kontroll-, Konformitäts- und Eignungsprüfungen, Druckprüfungen, Kanal-TV, Stahl- und Schweißprüfungen, etc.
- Leistungen von Sachverständigen, Ziviltechniker, Ingenieurbüros und technischen Büros
- Abfallbehandlung und –verwertung sowie die Materialaufbereitung (Brechen, Sieben, etc.)
- Reinigungsdienstleistungen
- Dokumentationsaufgaben
- Bewachung der Baustelle
- Druck- und Kopierleistungen
- Beweissicherung (Objekte, Bauwerke, hydrologisch, etc.)
- Vermessungsleistungen
- Arbeiten mit Fahrzeugkränen
- Betonabtrag mittels Hydrodemolierung
- Betonbohr- und Schneidearbeiten
- Pflasterungsarbeiten jeglicher Art
- Landschaftsbauarbeiten
- Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, etc.)
- Reinigungsleistungen, Wasserstrahlen, Hochdruckwasserstrahlen
- E&M Leistungen für Leistungen gemäß Leistungsbuch LBVI

LB-Version: 11

Geändert

00B103C Subunternehmer nachträgliche Namhaftmachung

Ergänzend zu B.1, Pkt. 1.1.25.1 Erforderliche Subunternehmer (Eignung) werden folgende weitere Leistungen festgelegt, für die die Subunternehmer noch nicht im Angebot genannt werden müssen:

00B103D Subunternehmer Namhaftmachung im Zuge des Vergabeverfahrens

Abweichend zur Festlegung im B.1, Pkt. 1.1.25.1 sind folgende Subunternehmer bereits im Zuge des Vergabeverfahrens zu nennen:

LB-Version: 11

00B103E Subunternehmer wesentliche Leistungen

Abweichend vom B.1, Pkt. 1.1.25 hat der Bieter nur hinsichtlich folgender wesentlicher Leistungen die Vergabe von Subaufträgen bekanntzugeben:

Ausgenommen davon sind Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung erforderlich sind (siehe Teil B.1).

00B104 Eignung

00B104A KSV Rating

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zumindest folgendes nachzuweisen:

Die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bieters muss im „Investment Grade“-Bereich liegen. Dies bedeutet, dass

a) die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bieters gemäß dem Rating des KSV (KSV1870 Information GmbH) als „gering“ (Rating von 399 oder weniger) beurteilt wird, oder

b) die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bieters durch eine andere anerkannte Wirtschaftsauskunftei im „Investment Grade“-Bereich beurteilt wird, dies entspricht

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- bei Moodys einem Rating von Baa3 oder besser bzw.
- bei Standard&Poor's und Fitch einem Rating von BBB- oder besser.

Besteht kein Rating einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei, so kann das interne Rating eines Kreditinstitutes herangezogen werden, das die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bieters äquivalent zu der unter a) oder b) angegebenen Ausfallswahrscheinlichkeit beurteilt.

Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

aktuelle Bonitätsauskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer gleichwertigen Einrichtung oder durch Vorlage einer Erklärung, über welches Rating der Bieter verfügt.

Der Nachweis ist zu erbringen für jene Unternehmen, die auch den geforderten Mindestumsatz nachweisen, soweit dies gem. Pos. 00B104B gefordert ist.

LB-Version: 11

00B104B Gesamtumsatz

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zumindest folgendes nachzuweisen:

Die gesamten Umsatzerlöse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für die der Jahresabschluss festgestellt ist, wobei der Bieter jährliche Umsatzerlöse in Höhe von zumindest EUR [] netto (des Bieters bzw. aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) nachzuweisen hat. Diese Umsatzerlöse sind für jedes der letzten drei Geschäftsjahre nachzuweisen. Die Umsatzerlöse sind nur dann für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum nachzuweisen, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, da in diesem Fall Umsatzerlöse seit dem Bestehen anzugeben sind, wobei pro Monat seit dem Bestehen im Schnitt ein Zwölftel des vorgenannten jährlichen Umsatzes anzugeben ist (siehe Formblatt "Erklärung Mindestumsatz").

Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

Erklärung, dass die angegebene Schwelle über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre bzw. für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, für die der Jahresabschluss festgestellt ist, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, jedenfalls überschritten ist. Dabei wird klarstellend festgehalten, dass im letzteren Fall die Gesamtumsatzerlöse für die Geschäftsjahre seit Bestehen anzugeben sind.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B104C Personalausstattung

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Der Bieter muss nachweisen, dass er über genügend Mitarbeiter verfügt.

Es ist gemäß Formblatt „Erklärung personelle Ausstattung“ der Nachweis des jährlichen Mittels der Mitarbeiter in den letzten 3 Jahren (bzw. für den seit Unternehmensgründung bestehenden Zeitraum bei Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind) zu erbringen.

Als Mindestanforderung wird festgelegt, dass der Bieter den Nachweis über mindestens [] Mitarbeiter im oben genannten Zeitraum erbringen muss. Bei Bietergemeinschaften kann die Personalausstattung der einzelnen Mitglieder aufaddiert werden.

Als Mitarbeiter gelten Dienstnehmer (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte), freie Dienstnehmer und auf Werkvertragsbasis beschäftigte Personen, mit einer jeweiligen Gesamtvertragslaufzeit von zumindest 12 Monaten (Hinweis: freie Dienstnehmer und auf Werkvertragsbasis beschäftigte Personen sind im Subunternehmerverzeichnis anzuführen, falls diese als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit oder für die Zuschlagskriterien herangezogen werden).

LB-Version: 11

00B104D Liste über erbrachte Leistungen

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Eine Liste (Formblatt "Erklärung hinsichtlich durchgeführter Arbeiten") von in den letzten fünf Jahren

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht mindestens jedoch 2 Jahre erbrachten Bauleistungen.

Aus dieser Liste müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Projektsbezeichnung
- AG
- Kontaktaufnahmemöglichkeit
- Datum der Auftragserteilung
- Zeit und Ort der Bauausführung
- ursprüngliche Auftragssumme
- ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Rechts oder eine gleichwertige "Konstruktion" eines Firmenzusammenschlusses mit dem Kennzeichen der Solidarhaftung gegenüber dem AG) erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Die vergebende Stelle behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung (nicht jedoch für ASFiNAG-Projekte) nachzufordern.

LB-Version: 11

00B104E Referenzprojekte

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Referenzprojekte

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sind mindestens Referenzprojekte anzugeben, die mit dem vorliegenden Auftrag vergleichbar sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Kriterien:

b) Beschränkung des Alters von Referenzen:

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet.

c) Auftragsbearbeitung:

Es werden nur Referenzen gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens 1 Jahr bearbeitet wurden. Bei einem Gesamtauftrag (z.B. Tunnel und Brücke) werden einzelne Teilleistungen (z.B. Brücke) nur dann als Referenz gewertet, wenn die entsprechende Teilleistung bereits abgeschlossen oder zumindest 1 Jahr bearbeitet wurde.

Eine Referenz bzw eine Teilleistung gilt dann als ein Jahr bearbeitet, wenn ab Baubeginn mindestens 1 Jahr Arbeiten im Referenzprojekt vor Ort durchgeführt wurden.

d) Selbstdeklaration und Referenzzuordnung:

Im Formblatt "Erklärung hinsichtlich durchgeführter Arbeiten" sind Referenzprojekte anzugeben, die in weiterer Folge für die Auswertung der Eignungskriterien herangezogen werden.

Die Referenzprojekte nach Wahl des Bieters sind unter Angabe von

- Projektsbezeichnung
- AG
- Kontaktaufnahmemöglichkeit
- Datum der Auftragserteilung
- Zeit und Ort der Bauführung
- ursprüngliche Auftragssumme
- ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen, und ob sie ordnungsgemäß

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

durchgeführt wurden

anzuführen.

Die vergebende Stelle behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung (nicht jedoch für ASFiNAG-Projekte) nachzufordern.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B104F Geräteausstattung

Es ist eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

00B104G Befugnis für die Sammlung und/oder Behandlung von Abfällen

Die abfallrechtliche Befugnis zur Sammlung von Abfällen muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen und ist dem AG vom Bieter im Zuge der Angebotsprüfung nachzuweisen. Hinsichtlich der abfallrechtlichen Befugnis zur Behandlung von Abfällen wird festgelegt, dass diese bis spätestens Tage vor Leistungserbringung vorliegen muss und dem AG vom AN bis zu diesem Zeitpunkt auch nachzuweisen ist.

00B104H Referenzprojekte EM

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Referenzprojekte im Bereich EM gemäß der Definition in Pos. 00B101A.

a) Beschränkung des Alters von Referenzen:

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet.

b) Auftragsbearbeitung:

Es werden nur Referenzen gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens 1 Jahr bearbeitet wurden. Bei einem Gesamtauftrag (z.B. Tunnelausrüstung und freie Strecke) werden einzelne Teilleistungen (z.B. Tunnelausrüstung) nur dann als Referenz gewertet, wenn die entsprechende Teilleistung bereits abgeschlossen oder zumindest 1 Jahr bearbeitet wurde.

Eine Referenz bzw eine Teilleistung gilt dann als ein Jahr bearbeitet, wenn ab Baubeginn mindestens 1 Jahr Arbeiten im Referenzprojekt vor Ort durchgeführt wurden.

Betreffend Tunnel: Gewertet werden Tunnel im A/S/B/L-Netz (Straßen), Bahntunnel, U-Bahntunnel

Betreffend Tunnellänge wird folgendes festgelegt:

Es ist sowohl die Addition von zwei Einzelröhren eines Richtungsverkehrstunnel als auch die Addition der einzelnen Tunnellängen in einer Tunnelkette unzulässig.

Erfüllen aber die einzelnen Tunnel der Kette die angeführten Kriterien, kann der einzelne Tunnel jeweils als eigenständige Referenz angegeben werden.

D.h. zB: 2 Richtungsverkehrstunnel mit 200 m und 1 Richtungsverkehrstunnel mit 2700 m ergeben KEIN Referenzprojekt mit einer Länge > 3000 m.

Sind sie aber Teil einer Tunnelkette so ergeben sich 2 Referenzprojekte < 500 m und 1 Referenzprojekt 500 – 3000 m.

Hat der Bieter 2 Projekte in der Klassifizierung Referenzprojekt < 500 m und 1 Projekt in der Klassifizierung Referenzprojekt 500 - 3000 m, so darf das höherwertigere Projekt für die Anzahl der „Referenzprojekte“ abgestuft werden.

Somit ist die Eignung aus 2+1 = „3“ Referenzprojekte < 500 m erfüllt. Diese eventuell erforderliche „Rückstufung“ für die Bewertung gilt analog für alle größeren Referenzprojekte sofern notwendig.

Betreffend Auftragssumme wird folgendes festgelegt:

Wurden im Referenzprojekt Einzelgewerke ausschrieben, und der Bieter hat zwei oder mehr Aufträge im gleichen Referenzprojekt erhalten, so dürfen diese für den Nachweis der Auftragssumme addiert

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

werden. Es sind immer nur die Kosten für den EM-Teil inklusive Optionen exklusive Instandhaltung /Wartung & Inspektion - Anteil (LG 95) für die Bewertung ausschlaggebend.

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Nachweis wie folgt über Referenzprojekte EM zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kriterien gemäß Position 00B104I, J bzw. K erfüllt sind.

LB-Version: 11

Geändert

00B104I Referenznachweis für Projektgröße 1 (< 500 m)

[A] 2 Projekte EM Tunnellängenunabhängig, bzw. Infrastrukturprojekte, Industrieprojekte (zB Krankenhäuser, Kraftwerke) mit je > 0,2 Mio. Euro Auftragssumme und dem Projektinhalt 2 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[B] 2 Projekt EM mit einer Tunnellänge < 500 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[C] 1 Projekt EM mit einer Tunnellänge zwischen 500 m – 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[D] 1 Projekt EM mit einer Tunnellänge > 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

00B104J Referenznachweis für Projektgröße 2 (500 - 3000 m)

[B] 3 Projekte EM mit einer Tunnellänge < 500 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[C] 2 Projekte EM mit einer Tunnellänge zwischen 500 m – 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[D] 1 Projekt EM mit einer Tunnellänge > 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

00B104K Referenznachweis für Projektgröße 3 (> 3000 m)

[C] 2 Projekte EM mit einer Tunnellänge zwischen 500 m – 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

oder

[D] 1 Projekt EM mit einer Tunnellänge > 3000 m und einer Auftragssumme > [] Mio. Euro sowie dem Projektinhalt 3 von 6 Hauptgruppen mit jeweils mind. einem Unterpunkt gemäß Definition EM in Pos. 00B101A

00B105 Zuschlagsprinzip und Angebotsbewertung

00B105A Bestbieter (ohne opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Übersicht Angebotsbewertung:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Zuschlagskriterium Qualität	Erzielbare Punkte
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
[blau]	[blau]
Summe Punkte Qualität	[blau]
Zuschlagskriterium Preis	
Summe Punkte Preis	[blau]

Ermittlung der Punkte Qualität:

Punkte Qualität = Die Punkte Qualität ist die Summe der Punkte der jeweils aus den einzelnen Kriterien erzielten Qualitätspunkte.

Ermittlung der Punkte Preis:

Für die Ermittlung der Punkte Preis wird neben dem Gesamtpreis ohne Optionen auch der Preis der optionalen Leistungen mit einer Gewichtung von [blau] % berücksichtigt.

Dazu wird in weiterer Folge der gewichtete Preis ermittelt.

Preis gewichtet = Gesamtpreis ohne Optionen + Optionale Leistungen x Gewichtung %

Die Punkte Preis der einzelnen Bieter errechnen sich aus folgender Formel:

Punkte Preis = (Preis gewichtet des Billigstbieters / Preis gewichtet des Bieters) x Summe Punkte Preis

Ermittlung der Gesamtpunkte:

Gesamtpunkte = Punkte Preis + Punkte Qualität

Der Bieter mit den höchsten Gesamtpunkten ist Bestbieter.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B105C Billigstbieter (ohne opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Es sind daher keine Alternativangebote zugelassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Ausschreibung kommen nicht zur Anwendung.

LB-Version: 11

00B105D Billigstbieter (mit opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge den Bestimmungen des BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt. Es sind daher keine Alternativangebote zugelassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Ausschreibung kommen nicht zur Anwendung.

Die Preise der optionalen Leistungen fließen wie folgt in die Billigstbieterermittlung ein:

Preis des Bieters = Gesamtpreis ohne Optionen x 100 % + Optionale Leistungen x %

LB-Version: 11

00B106 Zuschlagskriterien/-kriterium

00B106A Zuschlagskrit.: Verkürzung der verkehrswirksamen Bauzeit

Die Errechnung der Punkte "Verkürzung der verkehrswirksamen Bauzeit" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Ausführungsdauer werden, wenn dadurch eine frühere Verkehrsfreigabe möglich ist, pro Kalendertag (von 0:00 bis 24:00) Punkte angerechnet. Werte dazwischen sind nicht zulässig, es wird auf den nächstniedrigeren Wert abgerundet.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal Kalendertage ein.

Für die Verkürzung der verkehrswirksamen Bauzeit ist folgender Termin maßgeblich:

Folgende vertragliche Zwischentermine sind zeitlich unverschieblich:

Sämtliche andere vertragliche Zwischentermine können im Ermessen des Bieters zeitlich verschoben werden.

Die mit diesem Kriterium angebotene Verkürzung ist mit Pos. 00B411A pönalisiert. Die in Pos. 00B406A angeführten, pönalisierten Termine, bleiben von der angebotenen Verkürzung unberührt und in der ausgeschriebenen Weise pönalisiert.

00B106B Zuschlagskrit.: Verkürzung projektspezifische Sperrzeiten

Für das Projekt sind folgende Sperrzeiten vorgesehen:

Maßnahme / Bereich	zulässige Sperrzeiten
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>
<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 90%; height: 15px;" type="text"/>

Die Errechnung der Punkte "Verkürzung projektspezifischer Sperrzeiten" erfolgt nach folgendem Schema:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Kann durch Bauablaufoptimierung oder andere innovative Lösungen die oben angeführte Anzahl der projektspezifischen Sperrzeiten reduziert werden, werden je Entfall einer oben angeführten Sperrzeit (d.h. pro Aufzählungspunkt) die entsprechend der nachfolgenden Übersicht dafür vorgesehenen Qualitätspunkte angerechnet.

Maßnahme / Bereich	max. zulässige Verkürzung	Punkte je Einheit

Eine Reduktion kann immer nur als ganze Zeiteinheit (zB ganzes Wochenende, ganze Nacht, ganze Stunde, etc.) angeboten werden. Für die Bewertung werden ausschließlich ganze Zeiteinheiten wie z.B. Wochenende, Nacht, ganze Stunde berücksichtigt.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch max. Punkte ein.

LB-Version: 11 Geringfügig geändert

00B106C Zuschlagskrit.: Verkürzung Gesamtbauzeit

Die Errechnung der Punkte "Verkürzung der Gesamtbauzeit" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Gesamtbauzeit, wenn dadurch eine frühere Übernahme möglich wird, werden pro Kalendertag (von 0:00 bis 24:00) Punkte angerechnet. Werte dazwischen sind nicht zulässig, es wird auf den nächstniedrigeren Wert abgerundet.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal Kalendertage ein.

Für die Verkürzung der Gesamtbauzeit ist folgender Termin maßgeblich:

Folgende vertragliche Zwischentermine sind zeitlich unverschieblich:

Sämtliche andere vertragliche Zwischentermine können im Ermessen des Bieters zeitlich verschoben werden.

Die mit diesem Kriterium angebotene Verkürzung ist mit Pos. 00B411C pönalisiert. Die in Pos. 00B406A angeführten, pönalisierten Termine, bleiben von der angebotenen Verkürzung unberührt und in der ausgeschriebenen Weise pönalisiert.

00B106D Zuschlagskrit.: Verkürzung der tägl. Rahmenarbeitszeit

Als tägliche Rahmenarbeitszeit des AN wird festgelegt:

Diese tägliche Rahmenarbeitszeit ist vom AN zwingend einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Die Errechnung der Punkte "Verkürzung der täglichen Rahmenarbeitszeit" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Vorverlegung des täglichen Endes der Rahmenarbeitszeit von Uhr auf Uhr über die gesamte Baudauer werden Punkte angerechnet.

Für die Vorverlegung des täglichen Endes der Rahmenarbeitszeit von Uhr auf Uhr über die gesamte Baudauer werden Punkte angerechnet.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Verkürzung der täglichen Rahmenarbeitszeit gilt nicht für folgende Ausnahmen:

sowie zusätzlich an maximal _____ Arbeitstagen, an denen bis _____ Uhr gearbeitet werden darf. Diese zusätzlichen Tage darf der AN während der Bauausführung frei wählen, sie sind vorab der ÖBA bekannt zu geben.

In die Bestbieterermittlung geht eine Verkürzung der täglichen Rahmenarbeitszeit über die gesamte Baudauer um maximal 2 Stunden/Arbeitstag (Arbeitsende _____ Uhr) ein.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit _____ Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet.

LB-Version: 11

Geändert

00B106E Zuschlagskrit.: Verkürzung der Bauzeit mit Zweischichtmodell

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommen und der großen Staugefahr beim gegenständlichen Projekt wird seitens des Auftraggebers auf eine kurze Gesamtbaubauzeit Wert gelegt.

Daher wird die Einführung eines Zweischichtbetriebes bewertet.

Für die "Verkürzung der Gesamtbaubauzeit durch Zweischichtbetrieb" werden _____ Punkte angerechnet, wenn dadurch die ausgeschriebene Gesamtbaubauzeit um 25%, dies entspricht _____ KT, verkürzt wird.

Für die Verkürzung der Gesamtbaubauzeit ist folgender Termin maßgeblich:

Folgende vertragliche Zwischentermine sind zeitlich unverschieblich:

Sämtliche andere vertragliche Zwischentermine können im Ermessen des Bieters zeitlich verschoben werden.

Der AN ist verpflichtet, für mind. 35 % der sich aus dem angebotenen gegenständlichen Zuschlagskriteriums ergebenden neuen Gesamtbaubauzeit einen für diesen Zeitraum durchgehenden Zweischichtbetrieb durchzuführen.

Zweischichtbetrieb liegt vor, wenn ein Arbeitsplatz an einem Arbeitstag von zwei einander abwechselnden ArbeitnehmerInnen eingenommen wird. Das Grundmerkmal des Zweischichtbetriebes, dass sich zwei ArbeitnehmerInnen auf einem Arbeitsplatz abwechseln, muss jedenfalls gegeben sein. Überlappende Arbeitszeiten im Ausmaß von max. einer Stunde werden akzeptiert.

Der AN hat 14 Tage vor Baubeginn einen Schichtplan vorzulegen, für welchen durchgehenden Zeitabschnitt (mind. 35% der neuen Gesamtbaubauzeit) der Zweischichtbetrieb vorgesehen ist. In diesem Zeitraum müssen sämtliche Leistungen im Zweischichtbetrieb durchgeführt werden.

Der Zweischichtbetrieb ist vom AN täglich in den Bautagesberichten gesondert anzuführen. Eine stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung des Zweischichtbetriebes obliegt der ÖBA. Im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle wird die ordnungsgemäße Durchführung des Zweischichtbetriebes überprüft. Zu diesem Zweck hat der AN die entsprechenden Nachweise vor Ort auf der Baustelle vorzuhalten.

Dieses Kriterium ist mit Pos. 00B411E pönalisiert.

Die in Pos.00B406A angeführten, pönalisierten Termine, werden je nach Erfordernis zeitlich fortgeschrieben und bleiben in der ausgeschriebenen Weise pönalisiert.

LB-Version: 11

00B106F Zuschlagskrit.: Verlängerung Gewährleistung

Die Errechnung der Punkte "Verlängerung der Gewährleistungsfrist" erfolgt nach folgendem Schema: Für die Verlängerung der im Teil B.4 angeführten Gewährleistungsfrist werden pro Jahr 0,5 Punkte angerechnet. Werte dazwischen werden interpoliert.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal 3 Jahre ein.

In diesem Kriterium wird seitens des Bieters eine generelle Verlängerung der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen und subsidiär den in einschlägigen Richtlinien und Normen vorgesehenen Fristen angeboten. Die seitens des Bieters angebotene Verlängerung der Gewährleistungsfrist wird als Konstante zu den in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

und subsidiär den in entsprechenden Richtlinien und Normen vorgesehenen Fristen hinzu gezählt. Von der Verlängerung der Gewährleistungsfrist bleibt die Position 00B414B Haftungsbestverkürzte Gewährleistung Bodenmark., sowie die in Position 00B414A definierten Gewährleistungsfristen für Nachlieferung von Rückhaltesystemen (10 Jahre) und für die Beschaffung von Ersatzteilen (10 Jahre) ausgenommen.

Beispiel 1:

BVH: INS Brücke sowie GE Betonfahrbahn

Gewährleistungsfrist: gemäß ÖNorm

Unter Position 00B414A verlängerte Gewährleistung werden folgende verlängerte Gewährleistungsfristen festgelegt: SMA: 5 Jahre, Brückenabdichtung: 5 Jahre

Das Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistungsfrist wird mit 3 Jahren angeboten.

Beträgt die Gewährleistungsfrist gem. ÖNORM 3 Jahre, und wird eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um weitere 3 Jahre angeboten, so beträgt die neue vertragliche Gewährleistungsfrist 6 Jahre. Die Gewährleistungsfrist für die Betonfahrbahn beträgt durch die angebotene Verlängerung anstelle der in der RVS 08.17.02 festgelegten 5 Jahre nun 8 Jahre.

Für die verlängerte Gewährleistung gemäß Position 00B414A ergibt sich für SMA und Brückenabdichtung eine neue vertragliche Gewährleistungsfrist von 8 Jahren (5 + 3 Jahre).

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B106G Zuschlagskrit.: Verlängerung Beweislastumkehr

Bei Wahl dieses Zuschlagskriteriums durch den Bieter erklärt dieser, dass die Beweislastumkehr gem. ÖNORM B 2110 / B 2118 Pkt. 12.2.3.3 von 6 Monaten nicht bereits nach 6 Monaten endet, sondern bis zum Ende der Gewährleistungsfrist andauert.

Die Errechnung der Punkte "Verlängerung der Beweislastumkehr bis zum Ende der Gewährleistungsfrist" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Verlängerung der in der ÖNORM B 2110 / B 2118 Pkt. 12.2.3.3 angeführten Frist für die Beweislastumkehr von 6 Monaten bis zum Ende der Gewährleistungsfrist werden Punkte angerechnet. Werte dazwischen sind nicht zulässig.

LB-Version: 11

00B106H Zuschlagskrit.: Beschäftigung Facharbeiter Bau

Aufgrund der komplexen Abläufe im gegenständlichen Projekt und dem teilweise sehr hohen Personaleinsatz wird seitens des Auftraggebers auf ein Maximum an fachlich qualifizierten Mitarbeitern Wert gelegt.

Daher wird die Beschäftigung eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Facharbeitern (Eigenpersonal sowie Subunternehmer) vor Ort im Rahmen der Bauabwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens über die gesamte Bauzeit bewertet.

Als Facharbeiter gelten Arbeiter, wenn sie:

- dem im K3-Blatt ausgewiesenen Anteil an Beschäftigten der Beschäftigungsgruppen I, IIa und IIb des Kollektivvertrages Bauindustrie und Baugewerbe zugeordnet sind
- und der AN für diese einen Lehraabschluss oder Gleichwertiges nachweisen kann.

Gewertet wird der im K3-Blatt ausgewiesene Anteil an Beschäftigten der Beschäftigungsgruppen I, IIa und IIb des Kollektivvertrages Bauindustrie und Baugewerbe.

Als Durchrechnungszeitraum gilt die Summe aller Arbeitstage, an denen Arbeiter (Eigenpersonal und Subunternehmer) vor Ort sind und im Bautagesbericht erfasst werden. Die Einhaltung des Zuschlagskriteriums wird im Zuge der Schlussrechnung anhand der kumulierten Ist-Lohnstunden auf Basis des Durchrechnungszeitraumes festgestellt.

Der Auftragnehmer hat den angebotenen Anteil an Facharbeitern im Durchrechnungszeitraum in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern gesamt) nachweislich vor Ort einzusetzen.

Die vor Ort tätigen Facharbeiter sind täglich gesondert namentlich im Bautagesbericht (auf Basis von

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Lohnstunden) oder in einer gesonderten Aufstellung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat für Zwecke der Kontrolle dafür zu sorgen, dass sich alle Arbeiter vor Ort auf der Baustelle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Die ÖBA wird den Anteil der vor Ort eingesetzten Facharbeitern auf der Baustelle regelmäßig und stichprobenartig kontrollieren. Im Zuge der stichprobenartigen Kontrollen werden die angemeldete Beschäftigungsgruppe, der entsprechende Lehrabschluss sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Person vor Ort überprüft. Zu diesem Zweck hat der AN die entsprechenden Nachweise vor Ort auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftraggeber behält sich vor, darüber hinausgehende Kontrollen durchzuführen.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit [] Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Die Bewertung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema:

Anteil an Facharbeitern kleiner oder gleich 40 %	0,00 Punkte
Anteil an Facharbeitern größer oder gleich 60 %	[] Punkte

Werte dazwischen werden linear interpoliert. Dabei erfolgt die Interpolation zwischen größer 40 % (0 Punkte) und 60 % (maximal erzielbare Punkte).

Der Prozentsatz bezieht sich auf die Anteile der KV-Gruppen I, IIa und IIb im K3-Blatt im Verhältnis zu allen angebotenen KV-Gruppen im entsprechenden K3-Blatt.

Die maximal erzielbaren Punkte werden mit 60 % erreicht. Sofern der Bieter einen höheren Anteil als 60 % anbietet, ist aufgrund des o.a. Bewertungsschemas tatsächlich ein Facharbeiteranteil von mind. 60 % nachzuweisen. Für die Pönalebestimmung gilt damit als Beurteilungsmaßstab 60 %, auch wenn der Bieter einen höheren Anteil angeboten hat

Wenn der Bieter einen höher als 40 %-igen Anteil an Facharbeitern anbieten will, aber nicht will, dass dieser Anteil in die Ermittlung für das Qualitätskriterium einfließt, so ist in der Selbstdeklaration der Zuschlagskriterien in diesem Punkt „0“ einzutragen. Diesfalls kommt die Pönalebestimmung unter Pos. 00B411H nicht zur Anwendung.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B106I Zuschlagskrit.: Beschäftigung Facharbeiter Sonstige

Aufgrund der komplexen Abläufe im gegenständlichen Projekt und dem teilweise sehr hohen Personaleinsatz wird seitens des Auftraggebers auf ein Maximum an fachlich qualifizierten Mitarbeitern Wert gelegt.

Daher wird die Beschäftigung eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Facharbeitern (Eigenpersonal sowie Subunternehmer) über die gesamte Bauzeit bewertet.

Als Facharbeiter gelten Arbeiter, wenn sie:

- dem im K3-Blatt ausgewiesenen Anteil an Beschäftigten der Beschäftigungsgruppen [] des Kollektivvertrages [] zugeordnet sind
- und der AN für diese einen Lehrabschluss oder Gleichwertiges nachweisen kann.

Gewertet wird der im K3-Blatt ausgewiesene Anteil an Beschäftigten dieser Beschäftigungsgruppen.

Als Durchrechnungszeitraum gilt die Summe aller Arbeitstage, an denen Arbeiter (Eigenpersonal und Subunternehmer) vor Ort sind und im Bautagesbericht erfasst werden. Die Einhaltung des Zuschlagskriteriums wird im Zuge der Schlussrechnung anhand der kumulierten Ist-Lohnstunden auf Basis des Durchrechnungszeitraumes festgestellt.

Der Auftragnehmer hat den angebotenen Anteil an Facharbeitern im Durchrechnungszeitraum in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern gesamt) nachweislich vor Ort einzusetzen.

Die vor Ort tätigen Facharbeiter sind täglich gesondert namentlich im Bautagesbericht (auf Basis von Lohnstunden) oder einer gesonderten Aufstellung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat für Zwecke der Kontrolle dafür zu sorgen, dass sich alle Arbeiter vor Ort auf der Baustelle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Die ÖBA wird den Anteil der vor Ort eingesetzten Facharbeitern auf der Baustelle regelmäßig und

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

stichprobenartig kontrollieren. Im Zuge der stichprobenartigen Kontrollen werden die angemeldete Beschäftigungsgruppe, der entsprechende Lehrabschluss sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Person vor Ort überprüft. Zu diesem Zweck hat der AN die entsprechenden Nachweise vor Ort auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftraggeber behält sich vor, darüber hinausgehende Kontrollen durchzuführen.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit [] Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Die Bewertung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema:

Anteil an Facharbeitern kleiner oder gleich 40 %	0,00 Punkte
Anteil an Facharbeitern größer oder gleich 60 %	[] Punkte

Werte dazwischen werden linear interpoliert. Dabei erfolgt die Interpolation zwischen größer 40 % (0 Punkte) und 60 % (maximal erzielbare Punkte).

Der Prozentsatz bezieht sich auf die Anteile der oben angeführten KV-Gruppen im K3-Blatt im Verhältnis zu allen angebotenen KV-Gruppen im entsprechenden K3-Blatt.

Die maximal erzielbaren Punkte werden mit 60 % erreicht. Sofern der Bieter einen höheren Anteil als 60 % anbietet, ist aufgrund des o.a. Bewertungsschemas tatsächlich ein Facharbeiteranteil von mind. 60 % nachzuweisen. Für die Pönalebestimmung gilt damit als Beurteilungsmaßstab 60 %, auch wenn der Bieter einen höheren Anteil angeboten hat

Wenn der Bieter einen höher als 40 %-igen Anteil an Facharbeitern anbieten will, aber nicht will, dass dieser Anteil in die Ermittlung für das Qualitätskriterium einfließt, so ist in der Selbstdeklaration der Zuschlagskriterien in diesem Punkt „0“ einzutragen. Diesfalls kommt die Pönalebestimmung unter Pos. 00B411I nicht zur Anwendung.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B106J Zuschlagskrit.: Beschäftigung ältere Arbeiter

In diesem Zuschlagskriterium wird der Anteil der älteren Arbeiter (Eigenpersonal sowie Subunternehmer), welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags herangezogen werden, bewertet. Dazu wird der Anteil der Arbeiter ins Verhältnis gesetzt zu dem Anteil aller Arbeiter (Eigenpersonal sowie Subunternehmer), welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags im Durchrechnungszeitraum herangezogen werden. Als ältere Arbeiter im Sinne dieses Zuschlagskriteriums gelten jene Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Subunternehmer, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Arbeitstages das 50. Lebensjahr vollendet haben und als Arbeiter angestellt sind (Lohnempfänger).

Der Bieter hat daher im Angebotsdeckblatt anzugeben, wieviel Prozent seiner Mitarbeiter, die zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags im Durchrechnungszeitraum herangezogen werden, aus älteren Arbeitern – auf Basis von Vollzeitarbeitsplätzen – bestehen werden.

Als Durchrechnungszeitraum gilt die Summe aller Arbeitstage, an denen Arbeiter (Eigenpersonal und Subunternehmer) vor Ort sind und im Bautagesbericht erfasst werden. Die Einhaltung des Zuschlagskriteriums wird im Zuge der Schlussrechnung anhand der kumulierten Ist-Lohnstunden auf Basis des Durchrechnungszeitraumes festgestellt.

Der Auftragnehmer hat den angebotenen Anteil an älteren Arbeitern im Durchrechnungszeitraum in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern gesamt) nachweislich vor Ort einzusetzen.

Die vor Ort tätigen älteren Arbeiter sind täglich gesondert namentlich im Bautagesbericht (auf Basis von Lohnstunden) oder einer gesonderten Aufstellung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat für Zwecke der Kontrolle dafür zu sorgen, dass sich alle Arbeiter vor Ort auf der Baustelle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Die ÖBA wird den Anteil der vor Ort tätigen älteren Arbeitern auf der Baustelle regelmäßig und stichprobenartig kontrollieren. Der Auftraggeber behält sich vor, darüber hinausgehende Kontrollen durchzuführen.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit [] Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Die Bewertung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema:

Anteil an älteren Arbeitern kleiner oder gleich 5 %	0,00 Punkte
---	-------------

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Anteil an älteren Arbeitern größer oder gleich 20 %	Punkte
---	--------

Werte dazwischen werden linear interpoliert. Dabei erfolgt die Interpolation zwischen 0 % (0 Punkte) und 20 % (maximal erzielbare Punkte).

Die maximal erzielbaren Punkte werden mit 20 % erreicht. Sofern der Bieter einen höheren Anteil als 20 % anbietet, ist aufgrund des o.a. Bewertungsschemas tatsächlich ein Anteil an älteren Arbeiter von mind. 20 % nachzuweisen. Für die Pönalebestimmung gilt damit als Beurteilungsmaßstab 20 %, auch wenn der Bieter einen höheren Anteil angeboten hat.

Wenn der Bieter einen höher als 5 %-igen Anteil an älteren Arbeitern anbieten will, aber nicht will, dass dieser Anteil in die Ermittlung für das Qualitätskriterium einfließt, so ist in der Selbstdeklaration der Zuschlagskriterien in diesem Punkt „0“ einzutragen. Diesfalls kommt die Pönalebestimmung unter Pos. 00B411J nicht zur Anwendung.

LB-Version: 11

Geändert

00B106K Zuschlagskrit.: Beschäftigung von Lehrlingen

In diesem Zuschlagskriterium wird der Anteil an Lehrlingen (Eigenpersonal sowie Subunternehmer), welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags herangezogen werden, bewertet. Dazu wird der Anteil der Lehrlinge ins Verhältnis gesetzt zu dem Anteil aller Arbeiter (Eigenpersonal sowie Subunternehmer), welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags im Durchrechnungszeitraum herangezogen werden.

Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGG Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung auf der Baustelle eingesetzt werden. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten.

Der Bieter hat daher im Angebotsdeckblatt anzugeben, wieviel Prozent seiner Mitarbeiter und der Subunternehmer, die zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags im Durchrechnungszeitraum herangezogen werden, aus Lehrlingen bestehen werden.

Als Durchrechnungszeitraum gilt die Summe aller Arbeitstage, an denen Arbeiter (Eigenpersonal und Subunternehmer) vor Ort sind und im Bautagesbericht erfasst werden. Die Einhaltung des Zuschlagskriteriums wird im Zuge der Schlussrechnung anhand der kumulierten Ist-Lohnstunden auf Basis des Durchrechnungszeitraumes festgestellt.

Der Auftragnehmer hat den angebotenen Anteil an Lehrlingen im Durchrechnungszeitraum in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern gesamt) nachweislich vor Ort einzusetzen.

Die vor Ort tätigen Lehrlinge sind täglich gesondert namentlich im Bautagesbericht (auf Basis von Lohnstunden) oder einer gesonderten Aufstellung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat für Zwecke der Kontrolle dafür zu sorgen, dass sich alle Arbeiter vor Ort auf der Baustelle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Die ÖBA wird den Anteil der vor Ort tätigen Lehrlinge auf der Baustelle regelmäßig und stichprobenartig kontrollieren. Der Auftraggeber behält sich vor, darüber hinausgehende Kontrollen durchzuführen.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Die Bewertung erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema:

Anteil an Lohnstunden der eingesetzten Lehrlinge 0 %	0,00 Punkte
Anteil an Lohnstunden der eingesetzten Lehrlinge über 5 %	 Punkte

Werte dazwischen werden linear interpoliert. Dabei erfolgt die Interpolation zwischen 0 % (0 Punkte) und 5 % (maximal erzielbare Punkte).

Die maximal erzielbaren Punkte werden mit 5 % erreicht. Sofern der Bieter einen höheren Anteil als 5

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

% anbietet, ist aufgrund des o.a. Bewertungsschemas tatsächlich ein Anteil an Lehrlingen von mind. 5 % nachzuweisen. Für die Pönalebestimmung gilt damit als Beurteilungsmaßstab 5 %, auch wenn der Bieter einen höheren Anteil angeboten hat.

LB-Version: 11

Geändert

00B106L Zuschlagskrit.: Erhöhung der Arbeitssicherheit - math.

Folgende Maßnahmen können zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen von Baubeginn bis Fertigstellung durch den Bieter angeboten werden.

Die angebotenen Maßnahmen gelten für sämtliche auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer. Davon ausgenommen sind Lieferanten.

Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen bei sämtlichen einschlägigen Positionen laut Leistungsverzeichnis von Baubeginn bis Fertigstellung durchgehend umzusetzen.

Bezeichnung der Maßnahme	Höhe der Bewertung
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B106M Zuschlagskrit.: Erhöhung Asphalteinbauqualität

Folgende Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, können zusätzlich durch den Bieter angeboten werden.

Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen beim gesamten Asphalteinbau gemäß den zugehörigen Positionen im Leistungsverzeichnis durchgehend umzusetzen.

Bezeichnung Maßnahme	Höhe der Bewertung
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte

Im Falle der Auftragserteilung muss der AN bis spätestens zum Beginn des Asphalteinbaus nachweisen, dass er über die angebotenen Geräte verfügt und diese zum Einsatz gelangen werden. Der Nachweis hat auch unter Nennung von Type, Marke, Eigentümer, zu erfolgen.

LB-Version: 11

Geändert

00B106N Zuschlagskrit.: Erhöhung Betoneinbauqualität

Folgende Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, können zusätzlich durch den Bieter angeboten werden.

Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen beim gesamten Betoneinbau gemäß den zugehörigen Positionen im Leistungsverzeichnis durchgehend umzusetzen.

Bezeichnung Maßnahme	Höhe der Bewertung
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Im Falle der Auftragserteilung muss der AN bis spätestens zum Beginn des Betoneinbaus nachweisen, dass er über die angebotenen Geräte verfügt und diese zum Einsatz gelangen werden. Der Nachweis hat auch unter Nennung von Type, Marke, Eigentümer, zu erfolgen.

LB-Version: 11

00B1060 Zuschlagskrit.: Erhöhung Erdbauqualität

Folgende Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, können zusätzlich durch den Bieter angeboten werden.

Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen beim gesamten Erdbau gemäß den zugehörigen Positionen im Leistungsverzeichnis durchgehend umzusetzen.

Bezeichnung Maßnahme	Höhe der Bewertung
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte
	Punkte

Im Falle der Auftragserteilung muss der AN bis spätestens zum Beginn des Erdbaus nachweisen, dass er über die angebotenen Geräte verfügt und diese zum Einsatz gelangen werden. Der Nachweis hat auch unter Nennung von Type, Marke, Eigentümer, zu erfolgen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B106S Zuschlagskrit.: Verringerung von Transportkilometern

Für das Kriterium „Verringerung von Transportkilometern auf die Baustelle“ gibt der Bieter die Summe der Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte in Tonnenkilometern für vom Auftraggeber definierte Materialien (siehe Angebotsdeckblatt, Formblatt „Zuschlagskriterium Verringerung der Transportkilometer“) an.

Berechnung der KM-Entfernung:

Die Berechnung der KM-Entfernung hat mit folgendem Distanzprogramm unter der Berücksichtigung nachstehender Kriterien zu erfolgen: <https://www.google.at/maps>

- Zieladresse: Die Koordinaten der Baustelle, die für die Ermittlung herangezogen werden, sind folgende: []
- Abfahrtsadresse: Anschrift des Produktionsstandortes (dazu ist es erforderlich, die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort des Produktionsstandorts zu positionieren).
- Fahrzeug: „mit dem Auto“

Prinzipiell ist für die Berechnung der KM-Entfernung nur das Landesstraßennetz bzw. A+S Netz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege etc. sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw. andere Beschränkungen für LKW (zB Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Bei Produktionsstandorten, die nicht im Eigentum des Bieters stehen, sind vom Bieter zur Angabe der KM-Entfernung die Bestätigung der Standortbetreiber über die Verfügbarkeit des Materials an diesen Standort vorzulegen.

Die vom Auftraggeber definierten Materialien werden mit diesem Kriterium nur dann bewertet, wenn diese vollständig angegeben und bestätigt werden. Die KM-Entfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben.

Dieses Zuschlagskriterium wird mit [] Punkten bei der Bestbieterermittlung bewertet.

Die zu vergebenden Punkte werden gemäß folgender Rechenregel ermittelt:

$\text{PunkteBelastungAngebot} = \text{Wbel} \times \left(\frac{\text{tokmBELmin}}{\text{tokmBELAngebot}} \right)$

tokmBELmin...Summe tokm des Angebots mit den geringsten tokm

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

tokmBELAngebot...Summe tokm des jeweiligen Angebotes

Wbel...Gewichtung Umweltbelastung durch LKW Transporte

LB-Version: 11

00B106T Zuschlagskrit.: Technische Ausstattung der Geräte

In diesem Kriterium wird die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge hinsichtlich Euro-Klasse und der einzusetzenden Geräte und Maschinen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte bewertet.

Die Bewertung erfolgt dabei wie folgt:

Fahrzeugart /Geräte	maximal erzielbare Punkte
<p>Einsatz von LKW der EURO-Klasse V und höher *) Genereller Einsatz von LKWs der Euro-Klasse VI: 100 % der maximal für den Einsatz von LKW nach EURO-Klasse maximal erzielbaren Punkte</p> <p>oder Genereller Einsatz von mind. Euro-Klasse V für LKWs: 50 % der maximal für den Einsatz von LKW nach EURO-Klasse maximal erzielbaren Punkte</p> <p>Es kann lediglich eine Variante angeboten werden. Sofern beide Varianten angeboten werden, wird nur die höhere Klasse VI bewertet.</p>	<div style="background-color: #ccccff; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> Punkte
<p>Einsatz von Geräte und Maschinen > 100 kW Stufe 3A gemäß RL 97/68/EG Emissionsgrenzwerte für mobile Maschinen und Geräte, Baumaschinen und Traktoren</p> <p>Der Einsatz wird auf folgende Geräte und Maschinen beschränkt: </p>	<div style="background-color: #ccccff; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> Punkte

Dieses Zuschlagskriterium wird mit maximal Punkten bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt.

Das Kriterium ist gültig für sämtliche auf der Baustelle befindlichen Geräte (also auch Leihgeräte, Geräte von Subunternehmern und permanente Zulieferer).

Permanente Zulieferer sind folgende:

Die Prüfbarkeit auf der Baustelle muss durch einen mindestens A4-großen Aufkleber auf jedem Fahrzeug, Gerät oder Maschine, das sich auf der Baustelle befindet, gewährleistet sein.

LB-Version: 11 Geändert

00B106V Zuschlagskrit.: Erhöhung Erkundungsqualität

Folgende Maßnahme, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgeht, kann zusätzlich durch den Bieter angeboten werden:

Abteufen der Bohrungen gemäß den Positionen unter Verwendung von Bohrdatenschreibern.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
-----------------	-----------	---------------------------	---------------	-----------

Die im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums maximal erzielbare Punktezahl beträgt [redacted] Punkte. Die tatsächlich anrechenbare Punktezahl ergibt sich aus dem Verhältnis der angebotenen lfm gebohrter Länge unter Verwendung von Bohrdatenschreibern zu den ausgeschriebenen lfm Bohrung gemäß den Positionen [redacted], wobei die ermittelte Punktezahl auf 2 Nachkommastellen genau gerundet wird.

Berechnungsbeispiel:

Ausgeschriebene lfm Bohrung: 3.000 m
 Angebotene lfm Bohrung unter Verwendung von Bohrdatenschreibern: 1.000 m
 Maximale im Rahmen dieses Qualitätskriteriums erzielbare Punktezahl: 0,5
 Anrechenbare Punkteanzahl: 1.000 m / 3.000 m * 0,5 = 0,17 Punkte

Im Falle der Auftragserteilung ist die angebotene Maßnahme entsprechend umzusetzen.
 Bis spätestens zu Beginn der Baustelleneinrichtung muss der Auftragnehmer nachweisen, dass er über die hierfür notwendigen Geräte verfügt.
 Der Bohrdatenschreiber hat folgende Anforderungen zu erfüllen:
 Durchgehende Aufzeichnung von: Bohrfortschritt, Tiefe, Spüldruck, Andruck, Drehmoment, Spülmenge, Drehzahl

00B106Z Zuschlagskrit.: Sonstiges
 Für das Zuschlagskriterium "[redacted]" gilt:

[redacted]
 Die vom Bieter anzugebenden Daten sind im Angebotsdeckblatt unter "[redacted]" einzutragen.

00B107 Zuschlagskriterien/-kriterium

00B107A Zuschlagskrit.: Schlüsselperson 1 - Qualifikation
 Die personenbezogenen Referenzen des [redacted] werden im Hinblick auf folgende Aspekte bewertet:

Pos. Nr.	Kurzbezeichnung Kriterium	max. Punkte
[redacted]	Referenzprojekt A	[redacted]
[redacted]	Referenzprojekt B	[redacted]
[redacted]	Ausbildung und Berufserfahrung	[redacted]
[redacted]	Personalentwicklung	[redacted]

Dieses Zuschlagskriterium ist mit [redacted] Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet.
 Die angebotene Person ist im Angebotsdeckblatt namhaft zu machen.
 Die in der Tabelle angeführten Kriterien werden im Detail in den Positionen 00B107C-K dargestellt.

LB-Version: 11 Geändert

00B107B Zuschlagskrit.: Schlüsselperson 2 - Qualifikation
 Die personenbezogenen Referenzen des [redacted] werden im Hinblick auf folgende Aspekte bewertet:

Pos. Nr.	Kurzbezeichnung Kriterium	max. Punkte
[redacted]	Referenzprojekt C	[redacted]
[redacted]	Referenzprojekt D	[redacted]

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Ausbildung und Berufserfahrung		
		Personalentwicklung		

Dieses Zuschlagskriterium ist mit [] Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet.

Die angebotene Person ist im Angebotsdeckblatt namhaft zu machen.

Die in der Tabelle angeführten Kriterien werden im Detail in den Positionen 00B107C-K dargestellt.

LB-Version: 11

Geändert

00B107C Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Referenzprojekt A

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung bis maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet. Es werden nur Referenzprojekte gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (Baudauer ohne Unterbrechungen) bearbeitet wurden. Bei einer Baudauer über einem Jahr ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der maßgebliche Referenzinhalt bereits abgeschlossen wurde bzw. über eine Baudauer von 12 Monaten bearbeitet wurde.

Als Referenzen für den [] können nur Referenzprojekte genannt werden, in welchen diese Person welchen diese Person die Funktion gemäß nachfolgender Matrix innehatte.

Schlüsselperson gemäß Zuschlagskriterium	Erforderliche Funktion im Referenzprojekt	Alternative Funktion
Projektleiter	Projektleiter, Stv. Projektleiter, Oberbauleiter	ÖBA-Leiter
Bauleiter Erdbau	Bauleiter Erdbau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA Erdbau / Techniker Straßenbau / Fachbauaufsicht Erdbau/Verkehrswegebau
Bauleiter Straßen - bzw. Verkehrswegebau	Bauleiter Straßen- bzw. Verkehrswegebau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Straßen bzw. Verkehrswegebau / Techniker Straßen- bzw. Verkehrswegebau, Fachbauaufsicht Straßen- bzw. Verkehrswegebau
Bauleiter Brückenbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Brückenbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Brückenbau / Techniker Brückenbau / Fachbauaufsicht Brückenbau
Bauleiter Betonbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Betonbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Betonbau / Techniker Betonbau / Fachbauaufsicht Betonbau
Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	-
Bauleiter Tunnelbau Ausbau	Bauleiter Tunnelbau Ausbau bzw. Stv. Bauleiter	-
Bauleiter Stahlbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Stahlbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Stahlbau / Techniker Stahlbau / Fachbauaufsicht Stahlbau
Bauleiter E&M	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter E&M	
Oberpolier / Bauführer	Oberpolier / Bauführer	-
Polier	Polier	-
Polier Erdbau	Polier Erdbau	-
Polier Betonbau	Polier Betonbau	-
Polier Brückenbau	Polier Brückenbau	-

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Polier Verkehrswegebau	Polier Verkehrswegebau	-
		Polier Asphalteinbau	Polier Asphalteinbau	-
		Polier E&M	Polier E&M	-

Eine Wertung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Funktion der Person im zu wertenden Referenzprojekt über mindestens 1 Jahr oder bei Aufträgen unter 1 Jahr Laufzeit über die gesamte Auftragsdauer nachgewiesen werden kann.

Es werden nur Referenzprojekte gewertet, bei denen die durchgeführten Leistungen mit jenen dieser Ausschreibung vergleichbar sind. Vergleichbar sind Referenzprojekte dann, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Faktor 1:

Faktor 2:

Die Ermittlung der Punkte ergibt sich wie folgt:

Faktor 1 x Faktor 2 x max. Punkte = erreichte Punkte

Referenznachweis

Personenbezogene Referenzen werden nur dann bewertet, wenn der Bieter mit der eingereichten Beschreibung eindeutig nachweist, dass die jeweils angegebene Person die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat.

Dazu muss der Bieter je Referenzprojekt eine Beschreibung (ca. 1 Seite) der zu bewertenden Referenz vornehmen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:

- Projektname
- Projektort, Abschnitt oder Region
- Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden
- Auftragnehmer des Referenzprojektes
- Verantwortlichkeit in % (nur bei ARGENT mit Nennung der Partner)
- Name und Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfängers des Referenzprojektes

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Auskunftsperson beim Auftraggeber/Leistungsempfänger (Name, Telefon, Email)
- Auftragsinhalt & Leistungsphasen
- Gesamtauftragswert netto EUR
- Auftragserteilung am (Datum der Auftragserteilung)
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden
- Fertigstellung am (Einreichtermine bzw. Abgabe/Annahme beim AG)
- Bearbeitungsstand in %
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeitete Objekte sowie Einsatzzeitraum

Der AG behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen anderer Referenz-Auftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

LB-Version: 11

Geändert

00B107D Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Referenzprojekt B

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung bis maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet. Es werden nur Referenzprojekte gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (Baudauer ohne Unterbrechungen) bearbeitet wurden. Bei einer Baudauer über einem Jahr ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der maßgebliche Referenzinhalt bereits abgeschlossen wurde bzw. über eine Baudauer von 12 Monaten bearbeitet wurde.

Als Referenzen für den [] können nur Referenzprojekte genannt werden, in welchen diese Person welchen diese Person die Funktion gemäß nachfolgender Matrix innehatte.

Schlüsselperson gemäß Zuschlagskriterium	Erforderliche Funktion im Referenzprojekt	Alternative Funktion
Projektleiter	Projektleiter, Stv. Projektleiter, Oberbauleiter	ÖBA-Leiter
Bauleiter Erdbau	Bauleiter Erdbau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA Erdbau / Techniker Straßenbau / Fachbauaufsicht Erdbau/Verkehrswegebau
Bauleiter Straßen - bzw. Verkehrswegebau	Bauleiter Straßen- bzw. Verkehrswegebau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Straßen bzw. Verkehrswegebau / Techniker Straßen- bzw. Verkehrswegebau, Fachbauaufsicht Straßen- bzw. Verkehrswegebau
Bauleiter Brückenbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Brückenbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Brückenbau / Techniker Brückenbau / Fachbauaufsicht Brückenbau
Bauleiter Betonbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Betonbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Betonbau / Techniker Betonbau / Fachbauaufsicht Betonbau
Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	-
Bauleiter Tunnelbau Ausbau	Bauleiter Tunnelbau Ausbau bzw. Stv. Bauleiter	-
Bauleiter Stahlbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Stahlbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Stahlbau / Techniker Stahlbau / Fachbauaufsicht Stahlbau
Bauleiter E&M	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter E&M	
Oberpolier / Bauführer	Oberpolier / Bauführer	-

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Polier	Polier	-
		Polier Erdbau	Polier Erdbau	-
		Polier Betonbau	Polier Betonbau	-
		Polier Brückenbau	Polier Brückenbau	-
		Polier Verkehrswegebau	Polier Verkehrswegebau	-
		Polier Asphaltteinbau	Polier Asphaltteinbau	-
		Polier E&M	Polier E&M	-

Eine Wertung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Funktion der Person im zu wertenden Referenzprojekt über mindestens 1 Jahr oder bei Aufträgen unter 1 Jahr Laufzeit über die gesamte Auftragsdauer nachgewiesen werden kann.

Es werden nur Referenzprojekte gewertet, bei denen die durchgeführten Leistungen mit jenen dieser Ausschreibung vergleichbar sind. Vergleichbar sind Referenzprojekte dann, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Faktor 1:

Faktor 2:

Die Ermittlung der Punkte ergibt sich wie folgt:

Faktor 1 x Faktor 2 x max. Punkte = erreichte Punkte

Referenznachweis

Personenbezogene Referenzen werden nur dann bewertet, wenn der Bieter mit der eingereichten Beschreibung eindeutig nachweist, dass die jeweils angegebene Person die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat.

Dazu muss der Bieter je Referenzprojekt eine Beschreibung (ca. 1 Seite) der zu bewertenden Referenz vornehmen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:

- Projektname
- Projektort, Abschnitt oder Region
- Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Auftragnehmer des Referenzprojektes
- Verantwortlichkeit in % (nur bei ARGENT mit Nennung der Partner)
- Name und Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfängers des Referenzprojektes
- Auskunftsperson beim Auftraggeber/Leistungsempfänger (Name, Telefon, Email)
- Auftragsinhalt & Leistungsphasen
- Gesamtauftragswert netto EUR
- Auftragserteilung am (Datum der Auftragserteilung)
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden
- Fertigstellung am (Einreichtermine bzw. Abgabe/Annahme beim AG)
- Bearbeitungsstand in %
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeitete Objekte sowie Einsatzzeitraum

Der AG behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen anderer Referenz-Auftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

LB-Version: 11

Geändert

00B107E Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Referenzprojekt C

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung bis maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet. Es werden nur Referenzprojekte gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (Baudauer ohne Unterbrechungen) bearbeitet wurden. Bei einer Baudauer über einem Jahr ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der maßgebliche Referenzinhalt bereits abgeschlossen wurde bzw. über eine Baudauer von 12 Monaten bearbeitet wurde.

Als Referenzen für den [] können nur Referenzprojekte genannt werden, in welchen diese Person welchen diese Person die Funktion gemäß nachfolgender Matrix innehatte.

Schlüsselperson gemäß Zuschlagskriterium	Erforderliche Funktion im Referenzprojekt	Alternative Funktion
Projektleiter	Projektleiter, Stv. Projektleiter, Oberbauleiter	ÖBA-Leiter
Bauleiter Erdbau	Bauleiter Erdbau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA Erdbau / Techniker Straßenbau / Fachbauaufsicht Erdbau/Verkehrswegebau
Bauleiter Straßen - bzw. Verkehrswegebau	Bauleiter Straßen- bzw. Verkehrswegebau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Straßen bzw. Verkehrswegebau / Techniker Straßen- bzw. Verkehrswegebau, Fachbauaufsicht Straßen- bzw. Verkehrswegebau
Bauleiter Brückenbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Brückenbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Brückenbau / Techniker Brückenbau / Fachbauaufsicht Brückenbau
Bauleiter Betonbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Betonbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Betonbau / Techniker Betonbau / Fachbauaufsicht Betonbau
Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	-
Bauleiter Tunnelbau Ausbau	Bauleiter Tunnelbau Ausbau bzw. Stv. Bauleiter	-
Bauleiter Stahlbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Stahlbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Stahlbau / Techniker Stahlbau / Fachbauaufsicht Stahlbau
	Bauleiter bzw. Stv.	

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Bauleiter E&M	Bauleiter E&M	
		Oberpolier / Bauführer	Oberpolier / Bauführer	-
		Polier	Polier	-
		Polier Erdbau	Polier Erdbau	-
		Polier Betonbau	Polier Betonbau	-
		Polier Brückenbau	Polier Brückenbau	-
		Polier Verkehrswegebau	Polier Verkehrswegebau	-
		Polier Asphaltbau	Polier Asphaltbau	-
		Polier E&M	Polier E&M	-

Eine Wertung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Funktion der Person im zu wertenden Referenzprojekt über mindestens 1 Jahr oder bei Aufträgen unter 1 Jahr Laufzeit über die gesamte Auftragsdauer nachgewiesen werden kann.

Es werden nur Referenzprojekte gewertet, bei denen die durchgeführten Leistungen mit jenen dieser Ausschreibung vergleichbar sind. Vergleichbar sind Referenzprojekte dann, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Faktor 1:

Faktor 2:

Die Ermittlung der Punkte ergibt sich wie folgt:

Faktor 1 x Faktor 2 x max. Punkte = erreichte Punkte

Referenznachweis

Personenbezogene Referenzen werden nur dann bewertet, wenn der Bieter mit der eingereichten Beschreibung eindeutig nachweist, dass die jeweils angegebene Person die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat.

Dazu muss der Bieter je Referenzprojekt eine Beschreibung (ca. 1 Seite) der zu bewertenden Referenz vornehmen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:

- Projektname

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Projektort, Abschnitt oder Region
- Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden
- Auftragnehmer des Referenzprojektes
- Verantwortlichkeit in % (nur bei ARGENT mit Nennung der Partner)
- Name und Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfängers des Referenzprojektes
- Auskunftsperson beim Auftraggeber/Leistungsempfänger (Name, Telefon, Email)
- Auftragsinhalt & Leistungsphasen
- Gesamtauftragswert netto EUR
- Auftragserteilung am (Datum der Auftragserteilung)
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden
- Fertigstellung am (Einreichtermine bzw. Abgabe/Annahme beim AG)
- Bearbeitungsstand in %
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeitete Objekte sowie Einsatzzeitraum

Der AG behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen anderer Referenz-Auftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

LB-Version: 11

Geändert

00B107F Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Referenzprojekt D

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung bis maximal 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung anerkannt und gewertet. Es werden nur Referenzprojekte gewertet, welche zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (Baudauer ohne Unterbrechungen) bearbeitet wurden. Bei einer Baudauer über einem Jahr ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der maßgebliche Referenzinhalt bereits abgeschlossen wurde bzw. über eine Baudauer von 12 Monaten bearbeitet wurde.

Als Referenzen für den können nur Referenzprojekte genannt werden, in welchen diese Person welchen diese Person die Funktion gemäß nachfolgender Matrix innehatte.

Schlüsselperson gemäß Zuschlagskriterium	Erforderliche Funktion im Referenzprojekt	Alternative Funktion
Projektleiter	Projektleiter, Stv. Projektleiter, Oberbauleiter	ÖBA-Leiter
Bauleiter Erdbau	Bauleiter Erdbau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA Erdbau / Techniker Straßenbau / Fachbauaufsicht Erdbau/Verkehrswegebau
Bauleiter Straßen - bzw. Verkehrswegebau	Bauleiter Straßen- bzw. Verkehrswegebau bzw. Stv. Bauleiter	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Straßen bzw. Verkehrswegebau / Techniker Straßen- bzw. Verkehrswegebau, Fachbauaufsicht Straßen- bzw. Verkehrswegebau
Bauleiter Brückenbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Brückenbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Brückenbau / Techniker Brückenbau / Fachbauaufsicht Brückenbau
Bauleiter Betonbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Betonbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Betonbau / Techniker Betonbau / Fachbauaufsicht Betonbau
Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Tunnelbau Vortrieb	-
Bauleiter Tunnelbau Ausbau	Bauleiter Tunnelbau Ausbau bzw. Stv. Bauleiter	-
Bauleiter Stahlbau	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter Stahlbau	Stv. ÖBA –Leiter bzw. ÖBA-Leiter Stahlbau / Techniker Stahlbau / Fachbauaufsicht Stahlbau
	Bauleiter bzw. Stv. Bauleiter	

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Bauleiter E&M	E&M	
		Oberpolier / Bauführer	Oberpolier / Bauführer	-
		Polier	Polier	-
		Polier Erdbau	Polier Erdbau	-
		Polier Betonbau	Polier Betonbau	-
		Polier Brückenbau	Polier Brückenbau	-
		Polier Verkehrswegebau	Polier Verkehrswegebau	-
		Polier Asphalteinbau	Polier Asphalteinbau	-
		Polier E&M	Polier E&M	-

Eine Wertung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Funktion der Person im zu wertenden Referenzprojekt über mindestens 1 Jahr oder bei Aufträgen unter 1 Jahr Laufzeit über die gesamte Auftragsdauer nachgewiesen werden kann.

Es werden nur Referenzprojekte gewertet, bei denen die durchgeführten Leistungen mit jenen dieser Ausschreibung vergleichbar sind. Vergleichbar sind Referenzprojekte dann, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Faktor 1:

Faktor 2:

Die Ermittlung der Punkte ergibt sich wie folgt:

Faktor 1 x Faktor 2 x max. Punkte = erreichte Punkte

Referenznachweis

Personenbezogene Referenzen werden nur dann bewertet, wenn der Bieter mit der eingereichten Beschreibung eindeutig nachweist, dass die jeweils angegebene Person die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat.

Dazu muss der Bieter je Referenzprojekt eine Beschreibung (ca. 1 Seite) der zu bewertenden Referenz vornehmen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:

- Projektname
- Projektort, Abschnitt oder Region
- Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Auftragnehmer des Referenzprojektes
- Verantwortlichkeit in % (nur bei ARGENT mit Nennung der Partner)
- Name und Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfängers des Referenzprojektes
- Auskunftsperson beim Auftraggeber/Leistungsempfänger (Name, Telefon, Email)
- Auftragsinhalt & Leistungsphasen
- Gesamtauftragswert netto EUR
- Auftragserteilung am (Datum der Auftragserteilung)
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden
- Fertigstellung am (Einreichtermine bzw. Abgabe/Annahme beim AG)
- Bearbeitungsstand in %
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeitete Objekte sowie Einsatzzeitraum

Der AG behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen anderer Referenz-Auftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

LB-Version: 11

Geändert

00B107G Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Ausbildung u Erfahrung 1

Bewertet wird die fachspezifische Ausbildung vom [] in Verbindung mit der projektspezifischen Berufserfahrung gemäß untenstehender Wertungstabellen. Vom Bieter ist diesbezüglich eine Selbstdeklaration im Anhang zum Angebotsdeckblatt vorzunehmen. Dem Angebot ist für jede genannte Person ein Lebenslauf mit Angabe von Ausbildung und Berufserfahrung beizulegen (zusätzliche Beilage).

Es werden folgende abgeschlossene Ausbildungen gewertet:

[]

Gewertet wird projektspezifische Erfahrung im Tiefbau in ganzen Jahren ab der höchsten abgeschlossenen Ausbildung, jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre, die zur Wertung herangezogen wird.

	11 Jahre	9 Jahre	7 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit einer Mindeststudiendauer von 10 (oder mehr) Semestern oder abgeschlossene Baumeisterbefähigungsprüfung	100	100	100	100	80	50	0
Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit einer Mindeststudiendauer von 8 (oder mehr) Semestern	100	100	100	80	60	40	0
Abgeschlossenes Bachelorstudium oder abgeschlossene Studienabschnitte mit einer Mindeststudiendauer von 6 (oder mehr) Semestern	100	100	80	60	40	20	0
Höhere technische Lehranstalt (HTL bzw. HTBLA), Colleges oder Studien mit einer Mindeststudiendauer von 4 (oder mehr) Semestern, jeweils mit Abschluss	100	80	60	40	20	0	0
sonstige abgeschlossene Berufsausbildung	80*	60	40	20	0	0	0

*) nach 20 Jahren: 100 Punkte

LB-Version: 11

Geändert

00B107H Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Ausbildung u Erfahrung 2

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Bewertet wird die fachspezifische Ausbildung vom [] in Verbindung mit der projektspezifischen Berufserfahrung gemäß untenstehender Wertungstabellen. Vom Bieter ist diesbezüglich eine Selbstdeklaration im Anhang zum Angebotsdeckblatt vorzunehmen. Dem Angebot ist für jede genannte Person ein Lebenslauf mit Angabe von Ausbildung und Berufserfahrung beizulegen (zusätzliche Beilage).

Es werden folgende abgeschlossene Ausbildungen gewertet:

[]

Gewertet wird projektspezifische Erfahrung im Tiefbau in ganzen Jahren ab der höchsten abgeschlossenen Ausbildung, jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre, die zur Wertung herangezogen wird.

	11 Jahre	9 Jahre	7 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit einer Mindeststudiendauer von 10 (oder mehr) Semestern oder abgeschlossene Baumeisterbefähigungsprüfung	100	100	100	100	100	60	20
Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit einer Mindeststudiendauer von 8 (oder mehr) Semestern	100	100	100	100	80	60	10
Abgeschlossenes Bachelorstudium oder abgeschlossene Studienabschnitte mit einer Mindeststudiendauer von 6 (oder mehr) Semestern	100	100	100	80	60	40	0
Höhere technische Lehranstalt (HTL bzw. HTBLA), Colleges oder Studien mit einer Mindeststudiendauer von 4 (oder mehr) Semestern, jeweils mit Abschluss	100	100	80	60	40	20	0
sonstige abgeschlossene Berufsausbildung	100	80	60	40	20	0	0

LB-Version: 11

Geändert

00B1071 Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Personalentwicklung 1

Im Folgenden werden fachspezifische Kenntnisse, welche für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, vom [] abgefragt.

Zum Nachweis sind dem Angebot Teilnahmebestätigungen über die Seminare, Schulungen oder gleichwertige Ausbildungen beizulegen. Eine Vortragstätigkeit ist einer Teilnahme gleichzusetzen.

Ebenfalls gleichzusetzen ist die Mitarbeit der zu wertenden Person in FSV- oder RVS-Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen. Eine Wertung erfolgt dann, wenn die zu wertende Person nachweislich als Mitglied über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (innerhalb der letzten fünf Jahre) tätig war.

Schulungen mit einem Alter bis zu 5 Jahren zum Zeitpunkt der Abgabefrist werden voll bewertet, Schulungen zwischen 5 und 7 Jahren werden linear interpoliert, Schulungen älter als 7 Jahre werden nicht bewertet.

Ohne entsprechende Besuchsbestätigungen bzw. Nachweise werden keine Punkte anerkannt.

Eine Wertung kann nur erfolgen, wenn der zu wertende Themenbereich nachweislich mind. 3 Stunden Seminar- oder Schulungsinhalt war. Je Seminar- oder Schulungstag können maximal zwei Themenbereiche gewertet werden. Ein Themenbereich kann je Person nur einmal gewertet werden. Insgesamt werden maximal [] Punkte gewertet, auch wenn mehr als diese Punkte möglich wären. Jeder Themenbereich kann nur einmal gewertet werden.

Themenbereich 1	[]	Punkte
-----------------	-----	--------

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Themenbereich 2		Punkte
		Themenbereich 3		Punkte

00B107J Zuschlagskrit.: Schlüsselpersonal - Personalentwicklung 2

Im Folgenden werden fachspezifische Kenntnisse, welche für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, vom [] abgefragt.

Zum Nachweis sind dem Angebot Teilnahmebestätigungen über die Seminare, Schulungen oder gleichwertige Ausbildungen beizulegen. Eine Vortragstätigkeit ist einer Teilnahme gleichzusetzen.

Ebenfalls gleichzusetzen ist die Mitarbeit der zu wertenden Person in FSV- oder RVS-Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen. Eine Wertung erfolgt dann, wenn die zu wertende Person nachweislich als Mitglied über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (innerhalb der letzten fünf Jahre) tätig war.

Schulungen mit einem Alter bis zu 5 Jahren zum Zeitpunkt der Abgabefrist werden voll bewertet, Schulungen zwischen 5 und 7 Jahren werden linear interpoliert, Schulungen älter als 7 Jahre werden nicht bewertet.

Ohne entsprechende Besuchsbestätigungen bzw. Nachweise werden keine Punkte anerkannt.

Eine Wertung kann nur erfolgen, wenn der zu wertende Themenbereich nachweislich mind. 3 Stunden Seminar- oder Schulungsinhalt war. Je Seminar- oder Schulungstag können maximal zwei Themenbereiche gewertet werden. Ein Themenbereich kann je Person nur einmal gewertet werden. Insgesamt werden maximal [] Punkte gewertet, auch wenn mehr als diese Punkte möglich wären. Jeder Themenbereich kann nur einmal gewertet werden.

Themenbereich 1	[]	Punkte
Themenbereich 2	[]	Punkte
Themenbereich 3	[]	Punkte

00B107K Schlüsselpersonal - Anwesenheit vor Ort

Das im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Schlüsselpersonal“ durch den Bieter angebotene und zu bewertende Personal hat während laufender Bautätigkeiten zur Erfüllung der gegenständlichen Aufgaben und Leistungen im Baubüro bzw. im Projektgebiet, jedenfalls in folgendem Umfang anwesend zu sein:

Funktion	Einsatzgrad
[]	[]
[]	[]
[]	[]
[]	[]

Sofern die Schlüsselpersonal gewerkspezifisch festgelegt wurde (z.B. Bauleiter Asphalt), bezieht sich die Regelung auf den Ausführungszeitraum des betroffenen Gewerkes.

Ein Einsatzgrad von 100 % bedeutet, dass während der tatsächlichen Bauzeit die Person im Umfang ihrer kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit ausschließlich für dieses Projekt tätig ist und vor Ort zur Verfügung steht. Sofern kein Kollektivvertrag für ein Gewerbe bestehen sollte, wird als wöchentliche Normalarbeitszeit 39 Stunden festgelegt.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten (Urlaub, Kuraufenthalte, etc.) muss dem AG mind. 2 Wochen vor der geplanten Abwesenheit eine gleichwertige Vertretung unter Beibringung der dazu erforderlichen Nachweise genannt werden.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Überprüfung der Einhaltung des Zuschlagskriteriums erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung. Dazu hat der Auftragnehmer monatlich, spätestens am 10. Tag des Folgemonats eine Stundenliste für die jeweilige Schlüsselperson (z. B. Bauleiter, Polier, etc.) mit den Anwesenheitszeiten sowie eine Übersicht mit den Tagen, an denen Bauarbeiten in dem jeweiligen vergangenen Monat erfolgt sind der ÖBA vorzulegen. Die ÖBA wird die Anwesenheit der vor Ort oder im Projektgebiet tätigen Schlüsselpersonen regelmäßig und stichprobenartig kontrollieren.

LB-Version: 11

Geändert

00B1070 Zuschlagskrit.: Erhöhung der Qualitätssicherung - komm.

Aufgrund der komplexen Abläufe im Projekt wird seitens des Auftraggebers auf ein Optimum an Qualitätssicherung Wert gelegt. Daher werden Maßnahmen zur Optimierung der ausgeschriebenen Qualitätssicherung als Zuschlagskriterium bewertet.

Bewertet wird das Setzen von Maßnahmen, welche über die Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen hinausgehen. Als Mindeststandard gelten die Vorgaben der Ausschreibung, sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Erhöhung des Mindeststandards geht in die Bewertung ein. Sämtliche im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums angebotenen Leistungen für die über die Ausschreibung hinausgehenden Maßnahmen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Vom Bieter ist mit Angebotsabgabe ein Konzept für jede Maßnahme zur Erhöhung der Qualitätssicherung abzugeben. In diesem Konzept sind die geplanten Maßnahmen in Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit und ihre Auswirkungen im ausgeschriebenen Projekt darzustellen (technisch, zeitlich, organisatorisch) und zu begründen.

Das Konzept muss insbesondere entsprechende Nachweise über die Machbarkeit im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Normen- und Richtlinien sowie Planungshandbücher der ASFINAG (siehe www.asfinag.net) enthalten. Ebenfalls müssen die Rahmenbedingungen der Baustelle (zB Einbauten, erforderliche lichte Höhen) berücksichtigt werden. Das Konzept muss die entsprechenden Begründungen bzw. Nachweise (zB detaillierter Bauzeitplan) enthalten. Sofern Konzepte auf einzelne Objekte eingeschränkt sind, sind diese örtlich abzugrenzen. Beurteilungskriterien, ab wann eine Maßnahme als erfüllt gilt, sind abzugeben. Das Konzept hat – exklusive etwaiger planlicher Darstellungen – maximal 4 Seiten (A4) zu umfassen.

Werden keine Konzepte vorgelegt, so wird keine Qualitätserhöhung angeboten und gelten daher die Mindeststandards der Ausschreibung. In diesem Fall wird dieses Kriterium mit Null bewertet.

Dieses Zuschlagskriterium wird einer kommissionellen Bewertung unterzogen, welche für die vorgeschlagenen Maßnahmen maximal 100 Kommissionspunkte vergeben kann. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern aus dem fachlichen Nahbereich (interne Mitarbeiter AG, externe Berater) zum gegenständlichen Projekt.

Die Konzepte werden im Hinblick auf die Verbesserung der Qualitätssicherung nach folgenden innovativen Aspekten (keine getrennt bewerteten Subzuschlagskriterien) beurteilt:

- Verbesserung durch optimierten Bauablauf sowie durch optimierte Disposition
- Verbesserung durch bessere technische und organisatorische Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen
- Verbesserung durch Erhöhung der Qualität der Geräte, des Fachpersonals und Einbaumethoden
- Verbesserung der Auswirkungen auf den Aufwand für den Auftraggeber oder seine Gehilfen (zB Konsultanten, andere Auftragnehmer) in der Ausführung oder Abwicklung (Koordination) des Bauvorhabens
- Verbesserung durch Verdichtung der Kontrollen und deren Dokumentation
- Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätssicherung

Dieses Zuschlagskriterium ist mit Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Es werden maximal 5 einzelne Konzepte bewertet, wobei jedes einzelne Konzept maximal 20 Kommissionspunkte erreichen kann.

Die kommissionelle Bewertung jedes einzelnen Konzepts erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema in gemeinsamer Diskussion und entsprechender schriftlicher Begründung:

Das Konzept ist mit einer sehr hohen Verbesserung der Qualitätssicherung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	20 Kommissionspunkte
--	-------------------------

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Das Konzept ist mit einer hohen Verbesserung der Qualitätssicherung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	15	Kommissionspunkte
		Das Konzept ist mit einer merklichen Verbesserung der Qualitätssicherung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	10	Kommissionspunkte
		Das Konzept ist mit einer geringfügigen Verbesserung der Qualitätssicherung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	5	Kommissionspunkte
		Kein Konzept bzw. keine Verbesserung der Qualitätssicherung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung	0	Kommissionspunkte

Im Hinblick auf die Beurteilung verweist der Auftraggeber darauf, dass die Kommission in ihrer schriftlichen Begründung nur besonders positiv oder negativ auffallende Aspekte anführen wird. Durchschnittliche Lösungsansätze werden hingegen nicht erwähnt, jedoch bei der Kommissionspunktevergabe berücksichtigt.

Im Zuge der kommissionellen Bewertung wird versucht, eine gemeinsame Bewertung zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Kommissionspunkte zusammengezählt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

Die Umsetzung der angebotenen Konzepte ist gemeinsam mit der ÖBA entsprechend zu dokumentieren und ist von AN-Bau dem AG in Berichtsform quartalsweise vorzulegen.

00B107P Zuschlagskrit.: Erhöhung der Arbeitssicherheit - komm.

Es werden innovative Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit und Verringerung von Baustellenunfällen bewertet. Bewertet wird das Setzen von Maßnahmen, welche über die Maßnahmen in den Ausschreibungsunterlagen, des ASchG und des BauKG hinausgehen. Als Mindeststandard gelten die Vorgaben der Ausschreibung sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, eine Erhöhung des Mindeststandards geht in die Bewertung ein. Sämtliche hier angebotenen Leistungen für die über die Ausschreibung hinausgehenden Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Vom Bieter ist mit Angebotsabgabe ein Konzept für jede Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitssicherheit abzugeben. In diesem Konzept sind die geplanten Maßnahmen in Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit und ihre Auswirkungen im ausgeschriebenen Projekt darzustellen (technisch, zeitlich, organisatorisch) und zu begründen.

Das Konzept muss insbesondere entsprechende Nachweise über die Machbarkeit im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Normen- und Richtlinien sowie Planungshandbücher der ASFINAG (siehe www.asfinag.net) enthalten. Ebenfalls müssen die Rahmenbedingungen der Baustelle (zB Einbauten, erforderliche lichte Höhen) berücksichtigt werden. Das Konzept muss die entsprechenden Begründungen bzw. Nachweise (zB detaillierter Bauzeitplan) enthalten. Sofern Konzepte auf einzelne Objekte eingeschränkt sind, sind diese örtlich abzugrenzen. Beurteilungskriterien, ab wann eine Maßnahme als erfüllt gilt, sind abzugeben. Das Konzept hat – exklusive etwaiger planlicher Darstellungen – maximal 4 Seiten (A4) zu umfassen.

Werden keine Konzepte vorgelegt, so wird keine Erhöhung der Arbeitssicherheit angeboten und gelten daher die Mindeststandards der Ausschreibung. In diesem Fall wird dieses Kriterium mit Null bewertet.

Dieses Zuschlagskriterium wird einer kommissionellen Bewertung unterzogen, welche für die vorgeschlagenen Maßnahmen maximal 100 Kommissionspunkte vergeben kann. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern aus dem fachlichen Nahbereich (interne Mitarbeiter AG, externe Berater) zum gegenständlichen Projekt.

Die Konzepte werden im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitssicherheit nach folgenden innovativen Aspekten (keine getrennt bewerteten Subzuschlagskriterien) beurteilt:

- Verbesserung des Sicherheitsmanagements auf der Baustelle
- Verbesserung der Standards der technischen Schutzausrüstung
- Verbesserung der Arbeitssicherheit in besonders gefährdeten Bereichen / bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Verbesserungen im Hinblick auf die persönliche Schutzausrüstung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Verbesserung der Maßnahmen im Falle eines Unfalles
- Verbesserung des Wissensmanagements zur Arbeitssicherheit
- Verbesserung der Kontrollen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit

Dieses Zuschlagskriterium ist mit Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Es werden maximal 5 einzelne Konzepte bewertet, wobei jedes einzelne Konzept maximal 20 Kommissionspunkte erreichen kann.

Die kommissionelle Bewertung jedes einzelnen Konzepts erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema in gemeinsamer Diskussion und entsprechender schriftlicher Begründung:

Das Konzept ist mit einer sehr hohen Verbesserung der Arbeitssicherheit im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	20 Kommissionspunkte
Das Konzept ist mit einer hohen Verbesserung der Arbeitssicherheit im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	15 Kommissionspunkte
Das Konzept ist mit einer merklichen Verbesserung der Arbeitssicherheit im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	10 Kommissionspunkte
Das Konzept ist mit einer geringfügigen Verbesserung der Arbeitssicherheit im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	5 Kommissionspunkte
Kein Konzept bzw. keine Verbesserung der Arbeitssicherheit im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung	0 Kommissionspunkte

Im Hinblick auf die Beurteilung verweist der Auftraggeber darauf, dass die Kommission in ihrer schriftlichen Begründung nur besonders positiv oder negativ auffallende Aspekte anführen wird. Durchschnittliche Lösungsansätze werden hingegen nicht erwähnt, jedoch bei der Kommissionspunktevergabe berücksichtigt.

Im Zuge der kommissionellen Bewertung wird versucht, eine gemeinsame Bewertung zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Kommissionspunkte zusammengezählt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

Die Umsetzung der angebotenen Konzepte ist gemeinsam mit der ÖBA entsprechend zu dokumentieren und ist von AN-Bau dem AG in Berichtsform quartalsweise vorzulegen.

00B107Q Zuschlagskrit.: Verringerung d. Umweltbelastung - komm.

Es werden Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung bewertet. Bewertet wird das Setzen von Maßnahmen, welche über die Maßnahmen in den Ausschreibungsunterlagen, sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Belastung der Ökologie, des Wassers, der Luft, Staub und Lärmbelastung sowie sonstige Umweltaspekte hinausgehen. Als Mindeststandard gelten die Vorgaben der Ausschreibung sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Erhöhung des Mindeststandards geht in die Bewertung ein. Sämtliche hier angebotenen Leistungen für die über die Ausschreibung hinausgehenden Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Vom Bieter ist mit Angebotsabgabe ein Konzept für jede Maßnahme zur Verringerung der Umweltbelastung im Bauzustand abzugeben. In diesem Konzept sind die geplanten Maßnahmen in Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit, ihre Auswirkungen und ihre Genehmigungsfähigkeit im ausgeschriebenen Projekt darzustellen (technisch, genehmigungsrechtlich, zeitlich, organisatorisch) und zu begründen.

Das Konzept muss insbesondere entsprechende Nachweise über die Machbarkeit im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Normen- und Richtlinien sowie Planungshandbücher der ASFINAG (siehe www.asfinag.net) enthalten. Ebenfalls müssen die Rahmenbedingungen der Baustelle (zB Einbauten, erforderliche lichte Höhen) berücksichtigt werden. Das Konzept muss die entsprechenden Begründungen bzw. Nachweise (zB detaillierter Bauzeitplan) enthalten. Sofern Konzepte auf einzelne Objekte eingeschränkt sind, sind diese örtlich abzugrenzen. Beurteilungskriterien, ab wann eine Maßnahme als erfüllt gilt, sind abzugeben. Das Konzept hat – exklusive etwaiger planlicher

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Darstellungen – maximal 4 Seiten (A4) zu umfassen.

Werden keine Konzepte vorgelegt, so wird keine Verringerung der Umweltbelastung im Bauzustand angeboten und gelten daher die Mindeststandards der Ausschreibung. In diesem Fall wird dieses Kriterium mit Null bewertet.

Dieses Zuschlagskriterium wird einer kommissionellen Bewertung unterzogen, welche für die vorgeschlagenen Maßnahmen maximal 100 Kommissionspunkte vergeben kann. Die Kommission besteht aus Mitgliedern aus dem fachlichen Nahbereich (interne Mitarbeiter AG, externe Berater) zum gegenständlichen Projekt.

Die Konzepte werden im Hinblick auf die Verringerung der Umweltbelastung im Bauzustand nach folgenden innovativen Aspekten (keine getrennt bewerteten Subzuschlagskriterien) beurteilt:

- Verringerung der Umweltbelastung durch Geräte und Baumethoden
- technische und organisatorische Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen
- Auswirkungen auf den Aufwand für den Auftraggeber oder seine Gehilfen (zB Konsulenten, andere Auftragnehmer) in der Ausführung oder Abwicklung (Koordination) des Bauvorhabens;
- Verringerung der Umweltbelastung durch zeitlich optimierten, detaillierteren Bauablauf sowie durch optimierte Disposition

Dieses Zuschlagskriterium ist mit Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet. Es werden maximal 5 einzelne Konzepte bewertet, wobei jedes einzelne Konzept maximal 20 Kommissionspunkte erreichen kann.

Die kommissionelle Bewertung jedes einzelnen Konzepts erfolgt gemäß dem nachstehenden Schema in gemeinsamer Diskussion und entsprechender schriftlicher Begründung:

Die Maßnahme ist mit einer sehr hohen Verringerung der Umweltbelastung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	20 Kommissionspunkte
Die Maßnahme ist mit einer hohen Verringerung der Umweltbelastung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	15 Kommissionspunkte
Die Maßnahme ist mit einer merklichen Verringerung der Umweltbelastung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	10 Kommissionspunkte
Die Maßnahme ist mit einer geringfügigen Verringerung der Umweltbelastung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung verbunden	5 Kommissionspunkte
Die Maßnahme bzw. keine Verringerung der Umweltbelastung im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung	0 Kommissionspunkte

Im Hinblick auf die Beurteilung verweist der Auftraggeber darauf, dass die Kommission in ihrer schriftlichen Begründung nur besonders positiv oder negativ auffallende Aspekte anführen wird. Durchschnittliche Lösungsansätze werden hingegen nicht erwähnt, jedoch bei der Kommissionspunktevergabe berücksichtigt.

Im Zuge der kommissionellen Bewertung wird versucht, eine gemeinsame Bewertung zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Kommissionspunkte zusammengezählt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

Die Umsetzung der angebotenen Konzepte ist gemeinsam mit der ÖBA entsprechend zu dokumentieren und ist von AN-Bau dem AG in Berichtsform quartalsweise vorzulegen.

00B107R Zuschlagskrit.: Kommissionelle Bewertung - Vorauswahl

Eine kommissionelle Bewertung findet nur bei jenen Bietern/Angeboten statt, die für den Zuschlag in Frage kommen. Das heißt, würde ein Bieter/Angebot selbst bei Erreichung der vollen Punktezahl bei der kommissionellen Bewertung aufgrund der Kriterien Preis und Qualität keine Aussicht auf den Zuschlag haben, wird dieser Bieter/dieses Angebot nicht kommissionell bewertet.

00B107U Zuschlagskrit.: Red. Lüfter-Jahresenergieverbrauchs

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Dem Projekt liegt eine elektrische Leistungsaufnahme der Lüfter bei einer Luftdichte von 1,2 kg/m³ und [] N Schub von [] kW (unkompensiert) zu Grunde.

Für die Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs (JEV) um [] % werden [] Punkte angerechnet. Bei einer Reduktion dazwischen werden die Punkte linear interpoliert. Es werden nicht mehr als die hier festgeschriebenen Punkte vergeben, auch wenn der Bieter eine Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs darüber hinaus anbietet.

Im Angebot ist der JEV, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Auslegungspunkte lt. B.3 und der vorgegebenen Jahresstundenzahlen zu ermitteln.

Auf Verlangen des AG muss der Bieter die Berechnungsgrundlagen für die bekannt gegebene elektrische Leistungsaufnahme zur Verfügung stellen.

00B107V**Zuschlagskrit.: Verbesserung der Systemlichtausbeute****Verbesserung der Systemlichtausbeute für eine LED-Innenstreckenbeleuchtung gemäß PLaPB 800.562 Tunnel - Beleuchtung (BEL)**

Der Bieter kann durch Verwendung von LED-Chips, Linsen bzw. der für den Betrieb notwendigen elektronischen Komponenten wie Netzteil, Regler, etc. mit einem höheren elektrischen und/oder optischen Wirkungsgrad die Systemlichtausbeute verbessern.

Die Systemlichtausbeute nach RVS 09.02.41 – Tunnel Beleuchtung, Punkt 6.3.3 wird als Quotient des von einem Leuchtmittel abgegebenen Lichtstroms (gem. Herstellerdatenblatt) zur Summe der für den Betrieb des Leuchtmittels erforderlichen elektrischen Leistung (einschließlich Vorschaltgeräte-, Kompensations-, Relais- bzw. Elektronikeinheit sowie Netzgeräte) für eine Leistungsstufe (geregelt oder Ein-/Aus- Betrieb) definiert. Die Mindestsystemausbeute ist in der Ausschreiberlücke der jeweiligen Leistungsposition für einen Betrieb mit 100 % definiert und wird in lm/W (Lumen pro Watt) angegeben.

Die Bewertung für die Verbesserung der Systemlichtausbeute erfolgt nach folgenden Kriterien:

angebotene Erhöhung	max. erreichbare Punkte
0-1,99 lm/W	0 Punkte
2-3,99 lm/W	2 Punkte
4-5,99 lm/W	4 Punkte
6-7,99 lm/W	6 Punkte
8-9,99 lm/W	8 Punkte
10-12 lm/W	10 Punkte

Die Errechnung des prozentuellen Faktors „Systemlichtausbeute“ erfolgt gemäß der im Angebotsdeckblatt angeführten Matrix.

Berechnungsbeispiele:

Mindestsystemlichtausbeute = 105 lm/W, angeboten = 108 lm/W --> 2 Punkte

Mindestsystemlichtausbeute = 105 lm/W; angeboten = 117 lm/W --> 10 Punkte (max. Punkteanzahl)

00B107W**Zuschlagskrit.: Verbesserung des Lichtabgabe-Rückgangs L0C10**

Der Bieter kann durch Verwendung qualitativ hochwertiger Komponenten (LED, Elektronik, usw.) bei einer LED-Innenstreckenbeleuchtung die Ausfallsrate verbessern. Die Kennzahl „plötzlicher Rückgang der Lichtabgabe“ ist in der RVS 09.02.41 – Tunnel Beleuchtung, Punkt 6.3.4 definiert und bezieht sich auf die ebenfalls dort angeführt Bemessungslebensdauer von 80.000 Stunden

Unter Berücksichtigung der definierten Parameter der RVS bzw. im Teil B.3 kann für die LED-Innenstreckenbeleuchtung ein plötzlicher Rückgang der Lichtabgabe von maximal L₀C₅ angeboten werden. Für eine Verbesserung von L₀C₁₀ auf L₀C₅ werden [] Punkte vergeben. Werte dazwischen werden interpoliert. Es kann maximal eine Verbesserung von 5 % also L₀C₅ angeboten werden.

Die Errechnung des Faktors „Verbesserung des plötzlichen Rückgang der Lichtabgabe (L₀C₁₀)“ erfolgt gemäß der im Angebotsdeckblatt angeführten Matrix.

Berechnungsbeispiel:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

In der Ausschreibung ist für die Verbesserung von L₀C₁₀ auf L₀C₅ die Vergabe von 5 Punkten definiert. Durch den Bieter wird eine Verbesserung von 2 %, also ein Wert von L₀C₈ angeboten, folglich werden 2 Punkte vergeben.

00B107X Zuschlagskrit.: CO2-Neutralität bei Stahlherstellung

Für das Zuschlagskriterium Erfüllung CO₂-Neutralität bei Stahlherstellung gilt:

Der Bieter hat im Zuge der Angebotsabgabe die verursachten CO₂-Emissionen für Fertigstahlprodukte darzustellen. Diese sind im entsprechenden Formblatt CO₂-Neutralität bei Stahlherstellung darzustellen. Das erzeugte CO₂/Tonne Fertigstahl ist vom Stahllieferant schriftlich zu bestätigen. Beinhaltet in dieser Bilanz sind zB: Profile, Bleche, Formteile; ausgenommen davon sind zB: Schrauben, Muttern, Befestigungs- und Kleinmaterial.

Um eine CO₂-Neutralität zu erreichen, sind seitens des Bieters Zertifikate zuzukaufen. Der Kauf muss mit der Schlussrechnung dem AG schriftlich bestätigt werden, die Zertifikate sind dem AG im Original zu übergeben. Die zugekauften Zertifikate gehen ins Eigentum des AG über. Die dadurch entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der Bieter muss die Aufstellung inkl. Bestätigung bei der Angebotsabgabe übermitteln. Werden diese nicht übermittelt wird dieses Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

CO ₂ -Neutralität kleiner oder gleich 20 %	0 Punkte
CO ₂ -Neutralität größer als 90 %	Punkte

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

Dieses Zuschlagskriterium ist mit Punkten bei der Bestbieterermittlung gewichtet.

00B107Y Zuschlagskrit.: Senkung d. Betriebskosten - Verbraucheropti.

00B108 Alternativ-/Abänderungsangebote

00B108A Einschränkungen/Mindestanforderungen Alternativangebote

Projektspezifische Einschränkungen für Alternativangebote:

Projektspezifische Mindestanforderungen für Alternativangebote:

LB-Version: 11 Geändert

00B108B Eingeschränkte Alternativangebote - VBA

Alternativangebote für das Los VBA sind wie folgt eingeschränkt:

Alternativen müssen zumindest sämtliche nachfolgende Standards im vollen Umfang und in der ganzen Tiefe enthalten:

- PLaPB und PLaNT-Dokumente der ASFiNAG in ihrer jeweils aktuellsten Form
- PLaVT-Planungsgrundsätze für Anzeige- und Aufstellungseinrichtungen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen der ASFiNAG
- Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen - TLS

Weiters müssen sich Alternativen vollkommen in das System der bestehenden VBAs reibungsfrei integrieren, dies vor allem in Hinblick auf technische, wirtschaftliche und formale Komponenten.

00B108C Eingeschränkte Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind nur hinsichtlich der Positionen

zulässig.

00B108D Ausschluss Alternativangebote

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Alternativangebote sind nicht zulässig. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Teil B.1 zu Alternativangeboten finden somit keine Anwendung.

00B108E Ausschluss Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Teil B.1 zu Alternativ- und Abänderungsangeboten finden somit keine Anwendung.

Sofern Pos 00B301P zur Anwendung kommt, sind Abänderungsangebote nur im Rahmen der Position 00B301P zulässig.

LB-Version: 11

00B109 Variantenangebote, etc.

00B109A Variantenangebote

Die vorliegende Ausschreibung besteht aus einem Hauptangebot und einem/mehreren Variantenangebot(en).

Hauptangebot:

Variantenangebot(e):

Dem Bieter steht frei, sein Angebot für das Hauptangebot oder für das/ein Variantenangebot zu legen. Es ist auch zulässig, das ein Angebot für das Hauptangebot und für ein/mehrere Variantenangebote zu legen. Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen gelten uneingeschränkt für Hauptangebot und Variantenangebote.

Haupt- und Variantenangebot(e) charakterisieren sich insbesondere durch folgende Unterschiede:

Der Gesamtpreis des Hauptangebotes fließt in die Preisbewertung mit 100 % des angebotenen Gesamtpreises in die Angebotsbewertung ein.

Der Gesamtpreis des (der) Variantenangebote(s) wird mit dem Variantenfaktor _____ multipliziert und fließt mit diesem Wert rechnerisch in die weitere Angebotsbewertung ein.

Dies gilt auch bei Kombinationen von Variantenangeboten und Alternativen. Dieser Wert wird vom AG im Zuge der Bestbieterermittlung berechnet. Festgehalten wird, dass der Variantenfaktor nicht vom Bieter im Gesamtpreis auszuweisen ist.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Beauftragung der Variante der angebotene Gesamtpreis (exkl. Variantenfaktor) beauftragt wird.

Liegen bei der Angebotsbewertung Variante(n) oder Hauptangebot gleichauf, hat der AG das Wahlrecht, welches Angebot er beauftragt.

*LB-Version: 11***00B110 Besichtigung Projektgebietes - Einschränkung**

Nachdem das Projektgebiet nicht öffentlich zugänglich ist, hat der Bieter vor einer Besichtigung mit der Projektleitung einen Besichtigungstermin zu vereinbaren bzw. sind folgende Einschränkungen zu beachten:

00B111 Wiederholung gleichartiger Leistungen

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 5 BVergG wird die Möglichkeit der Anwendung eines Verhandlungsverfahrens zur Ausweitung des Umfanges der Bauleistung mit dem AN der ursprünglichen Bauleistung vorgesehen.

00B112 Bauarbeiten mit Ausführungs-/Detailplanung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Herstellung der Bauarbeiten erfolgt gemeinsam mit der Ausführungs-/Detailplanung. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Vom AN ist die Ausführungsplanung durchzuführen für:

[REDACTED]

00B113 Preisermittlung Tunnelbau

Zulässigkeit von Umlagerungen bei der Preisermittlung im Tunnelbau:

In Ergänzung zur ÖNORM B 2061 wird ausnahmsweise die Umlegung eines Lohnanteiles von Stützmitteln in den Ausbruch dann gestattet, wenn dies vom AN deklariert und diese Umlegung in den K7-Blättern dargestellt wird. Erforderlichenfalls ist dies z.B. mit Zyklusdiagrammen ergänzend darzustellen.

00B114 Vadium

Es ist ein Vadium in Höhe von

[REDACTED] EUR

gemäß beiliegendem Muster gemeinsam mit dem Angebot bzw. bei elektronischer Angebotsabgabe gesondert vorzulegen, sodass dieses in einem verschlossenen Kuvert und mit dem beigelegten Adresskleber gekennzeichnet rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist am Ort der Angebotsöffnung vorliegt.

Das Fehlen des Vadiumsnachweises stellt im Sinne des Paragraphen 86 BVergG einen unbehebbarer Mangel dar und führt gem. Paragraph 129 Abs. 1 Z 5 BVergG zur zwingenden Ausscheidung des Angebotes.

Das Vadium muss eine Laufzeit von mindestens 30 Tagen über das Ende der Zuschlagsfrist hinaus aufweisen.

00B2 Baubeschreibung, Pläne, Gutachten

Ständige Vorbemerkungen:

1. Baubeschreibung, Pläne, Gutachten - siehe B.2

Vorrangig zur "Allgemeinen Baubeschreibung, Plänen, Gutachten" (Teil B.2) gelten folgende projektspezifischen Baubeschreibung, Pläne und Gutachten.

2. Unterlagen

Für die Ausfertigung der Unterlagen gelten die Vorgaben in LG00B3.

00B201 Baubeschreibung

[REDACTED]

00B202 Pläne

[REDACTED]

00B203 Gutachten

[REDACTED]

00B3 Technische Vertragsbestimmungen

Ständige Vorbemerkungen:

1. Technische Vertragsbestimmung - siehe B.3

Vorrangig zu den "Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen" (Teil B.3) gelten folgende projektspezifische technische Vertragsbestimmungen.

LB-Version: 11

00B301 Technische Vertragsbestimmungen - siehe B.3

00B301A Baustelleneinrichtung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Kosten der Benützung von privaten Wegen und Privatgrundstücken sind mit den Positionen für die Baustelleneinrichtung abgegolten. Mit der Übernahme des Bauvorhabens ist eine Anrainerentlastungserklärung der jeweiligen Eigentümer gemäß Teil B.4 vorzulegen.

*LB-Version: 11***00B301B Ausstattung für Videokonferenzen**

Für eine effiziente Projektabwicklung ist seitens des AN im Baubüro eine Ausstattung für die Durchführung von Videokonferenzen bereitzustellen:

*LB-Version: 11***00B301C Bauablaufbedingte Gerätedisposition**

Die Umsetzung der gesamten Bauleistungen ist auf Grundlage der Bau- und Verkehrsphasenplanung nur in Teilabschnitten möglich.

Die daraus resultierenden Gerätedispositionen - insbesondere für die Tiefgründungsarbeiten (Bohrpfahlarbeiten, DSV - Arbeiten, Spundwandarbeiten) - obliegen dem AN.

Sämtliche Maßnahmen wie mehrmaliges Einrichten, Räumen und Umstellen sowie bauablaufbedingte Stillliegezeiten von Baugeräten sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Hinblick auf die Bauzeit hat die Durchführung der Arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl an Geräten zu erfolgen. Daraus resultierende zusätzliche Baugeräte sind ebenso in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

*LB-Version: 11***00B301D Sicherung und Verkehrsführung Baustellenbereich**

Mit den Positionen „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und „Besondere Verkehrserschwerisse“ sind sämtliche Erschwernisse durch den öffentlichen Verkehr und dessen Aufrechterhaltung abgegolten. Die Einrichtung, der Betrieb, die Erhaltung (Instandhaltung) und die Räumung der gesamten erforderlichen Verkehrsleitung für alle Bauphasen sind ebenfalls abgegolten.

In der Verkehrsverhandlung wird aufgrund der Vorgaben der Ausschreibung und der vom Bieter seiner Kalkulation zugrunde zulegenden RVS die von der Behörde zu bewilligende Verkehrsführung festgelegt.

Als unverbindliche Richtlinie für den Umfang der Einrichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Verkehrsleiteinrichtungen durch den AN ist die RVS und die Vorgaben der Asfinag in der Ausschreibung bzw. in allfälligen Planungshandbüchern heranzuziehen. Sondertafeln für Sondertransporte, Ausfahrten, Umleitungsbeschilderung, wie sie in der Verkehrsverhandlung vorgeschrieben werden, sind zu berücksichtigen.

*LB-Version: 11***00B301E wesentliche temporäre Sicherungsmaßnahmen**

Entsprechend dem Punkt 3.1.1.16 "Temporäre Sicherungsmaßnahmen" der "Technische Vertragsbestimmungen" sind die nachfolgenden temporären Sicherungsmaßnahmen mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten:

Folgende temporäre Sicherungsmaßnahmen werden gesondert vergütet:

Allfällig weitere temporäre Sicherungsmaßnahmen, sofern diese nicht gemäß Leistungsverzeichnis gesondert vergütet werden, sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

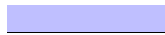
Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B301F Durchfahrtshöhen bei Lehrgerüsten

Bezüglich der Durchfahrtshöhen bei Lehrgerüsten wird Folgendes festgelegt:



LB-Version: 11

00B301G Qualitätsüberwachung Betondeckeneinbau**Eignungsnachweise**

Die geforderten Eignungsnachweise sind mindestens 6 Wochen vor Betonierbeginn vom AN vorzulegen.

Gestein:

Eine reine Beurteilung des Gesteins für die Herstellung einer Betondecke aus Langzeiterfahrungen gemäß ÖN B3100 wird nicht zugelassen. Die Gesteinseignung ist mit einer positiven Schnellprüfung gemäß ÖN B3100 nachzuweisen. Sollte die Schnellprüfung negativ sein, ist eine zusätzliche Langzeitprüfung gemäß ÖN B3100 vom AN vorzulegen. Weiters ist die mineralogische Zusammensetzung (z. B. mittels Röntgendiffraktometrie) und eine petrografische Beschreibung, vom, nach der ÖN B 3100 getesteten Material vorzulegen.

Zement:

Zur Reduktion von betonschädlichen Alkalireaktionen ist Zement zu verwenden, bei dem die verringerte Dehnung gemäß ÖNORM B 3327-1 nachgewiesen ist (Anforderungen ÖNORM B 3327-1, Anhang B, Abschn. B.3).

Qualitätsüberwachung vor Einbaubeginn durch den AGGestein:

Anhand einer eigenen Gesteinsprobe, welche an der Betonmischanlage entnommen wird, ist vom AG der Eignungsnachweis mittels Schnellprüfung nach ÖN B3100 nachzuweisen. Wurde in der Eignungsprüfung der Nachweis der Gesteinseignung nur über eine Langzeitprüfung nachgewiesen, müssen die Messergebnisse der Schnellprüfung nach ÖN B 3100 zumindest jenem der Eignungsprüfung entsprechen. (Ergebnis Schnellprüfung Qualitätsüberwachung ≤ Ergebnis Schnellprüfung Eignungsprüfung)

Zement:

Die verringerte Dehnung wird vom AG anhand einer Zementprobe, welche an der Betonmischanlage entnommen wird, überprüft. Mit dem Betondeckeneinbau darf erst begonnen werden, wenn sowohl Gestein als auch Zement überprüft wurden und die Werte der Ausschreibung entsprechen.

Qualitätsüberwachung während des Einbaus

Alle 20.000m² wird die verringerte Dehnung gemäß ÖN B 3327-1 und die mineralogische Zusammensetzung vom AG überprüft und mit der Eignungsprüfung verglichen. Im Fall, dass der Eignungsnachweis des Gesteins nach ÖN B 3100 nur mittels Langzeitprüfung erreicht wurde, ist zusätzlich eine Langzeitprüfung vom AG durchzuführen. Zusätzlich werden alle 20.000m² entsprechende Rückstellproben der Betonausgangsstoffe (Gestein, Zement, sämtliche Zusatzmittel), gemeinsam mit dem AN entnommen. Die Rückstellproben sind bis zum Vorliegen der Messergebnisse nach ÖN B 3100 (max. 1 Jahr) aufzubewahren.

Sollte der ausschreibungsgemäße Eignungsnachweis während des Einbaus mittels Schnellprüfung nicht nachgewiesen werden können, so werden 50 % Herstellkosten des Oberbetons für den der Schnellprüfung zuzuordnenden Abschnitt bis zum Vorliegen der zugehörigen Langzeitprüfung nicht ausbezahlt.

Sollte die Langzeitprüfung die Eignung bestätigen, werden umgehend auch die restlichen 50 % der Herstellkosten ausbezahlt. Sollte hingegen auch durch die Langzeitprüfung die ausschreibungskonforme Eignung nicht nachweisen, so tritt folgende Sanktion in Kraft.

Sanktion

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Wird im Zug der Qualitätsüberwachung während des Einbaus festgestellt, dass das die ÖN B3327-1 bzw. die ÖN B3100 nicht eingehalten wurde, werden 50 % der Herstellkosten für den Oberbeton für den entsprechenden Abschnitt nicht vergütet.

*LB-Version: 11***00B301H Dübelleisten im Brückenbau**

Im Planungshandbuch Brücke Bau ist der Abstand der Dübelleisten mit $e=20$ festgelegt, entgegen der LB VI Pos 410722C und D ($e=20$) sind im Bedarfsfall anzuwenden

*LB-Version: 11***00B301I Lärmschutz - Frist und statische Dimensionierung durch AN**

Entgegen der Festlegungen der B.3 Punkt 3.1.2.20.3 ist die statische Dimensionierung und Ausbildung des Lärmschutzes vom AN beizustellen.

Es werden dem AN sämtliche vorhandene Grundlagen für die Erstellung der statischen Dimensionierung bei Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt.

Als Frist für die Vorlage der Berechnungen für die vom AN angebotenen Lärmschutzwände werden

Wochen nach Auftragserteilung

vereinbart.

Erforderliche Untergrunderkundungen sind gemäß ÖNORM EN 1997-2 vorzunehmen.

Prüfvermerk:

Alle vom AN vorzulegenden statischen Berechnungen, Bewehrungspläne etc. müssen von einem staatl. befugten und beeideten Ziviltechnikers oder Ingenieurkonsulenten für Bauwesen erstellt werden.

Es sind folgende Einwirkungen gemäß o.a. ÖNORM anzusetzen:

1. Im Freilandbereich (ausgenommen Brücken) gilt:

Es ist grundsätzlich die EN 1794-1 mit folgenden Anmerkungen anzuwenden:

- Für die Berechnung der dynamischen Lasten infolge Schneeräumung ist für Autobahnen und Schnellstraßen eine Pfluggeschwindigkeit von 60 km/h anzusetzen.
- Einwirkungen aus Wind und dynamischer Last infolge Schneeräumung sind nicht zu überlagern.
- Die Bezugshöhe für die Steherauslenkung wird von der Fundament- oder Pfahloberkante aus gemessen.
- Lasten aus Hinterfüllung Sockelelemente:
Der Erddruck aus der Hinterfüllung und den darauf wirkenden Nutzlasten wird grundsätzlich mit dem Erdruchdruck berechnet. Die Verkehrslasten sind wie folgt anzusetzen: Wenn sichergestellt ist, dass keine Verkehrslasten von der Straße auf die Hinterfüllung wirken können - starre Leiteinrichtung oder außerhalb des Verschiebe-/Verformungswegs (1 m) der Leiteinrichtung - sind 5 kN/m² anzusetzen.
Bei Verkehrslasten die von der Fahrbahn herrühren ist die ÖNORM EN 1991-2 heranzuziehen.

2. Auf Brücken und Kunstbauten gilt:

- die RVS 15.02.33, "Lastannahmen und Hinweise für Lärmschutzwände auf Brücken" bzw. RVS 15.04.81

Bemessungsvorschriften:

Es sind die einschlägigen ÖNORMEN heranzuziehen.

Die Lärmschutzwand ist nicht als Fahrzeugrückhaltesystem auszubilden.

*LB-Version: 11***00B301J aufgesetzte Lärmschutzwände**

Ergänzend zu Teil B.3 Punkt 3.1.2.20.4 Unterpunkt 4.2 "Lärmschutzwälle und -dämme" gilt für aufgesetzte Lärmschutzwände:

Zur Vermeidung von Setzungen oder Verdrehungen der aufgesetzten Lärmschutzwand muss der

- Verdichtungsgrad $D_{pr} > 95\%$ und der

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Verformungsmodul $E_{v1} \geq 25 \text{ MN/m}^2$ sein und
- Verformungsmodul unter dem Flächenfundament $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$ sein.

Nachweis der erreichten Verdichtung entweder durch:

- 1 Trockendichtenachweis (evtl. auch Isotopensonde) je 2.500 m^3 Schüttung oder
- 1 statischer Lastplattenversuch je 2.500 m^3 Schüttung,

jedoch mindestens 1 Nachweis für jeden einzelnen Damm

Reibungswinkel Schüttmaterial mind. $32,5^\circ$

- Bei Lärmschutzdamm mit Pfahlfundierung der aufgesetzten LSW: mindestens 2 Trockendichtenachweise statische Lastplattenversuche (1 m über Dammfuß + Krone), davon jedenfalls ein Versuch in einer Höhe von ca. 1 m unter der Krone des Dammes.
- Bei Lärmschutzdamm mit Flachfundamenten: mindestens 1 statischer Lastplattenversuch in Höhe der Fundamentsohle
- Die Verdichtung der Dammschüttung ist zusätzlich in Höhe der Fundamentsohle der Lärmschutzwand zu überprüfen.
- Je 300 m^2 Schüttfläche (waagrechter Schnitt durch den Damm in Höhe der Fundamentsohle) ist 1 statischer Lastplattenversuch durchzuführen, jedoch mindestens 1 Nachweis für jeden einzelnen Damm.
Reibungswinkel 1 m über dem Dammfuß mind. $32,5^\circ$

LB-Version: 11

00B301K CN.as Linie

Für die Planung und Ausführung sind die Vorgaben und Forderungen aus dem Technischen Planungshandbuch PLANT120.010.1000 CN.as-LINIE Standard einzuhalten und zu berücksichtigen.

Für die Materialspezifikation wird auf das Technische Planungshandbuch PLANT119.020.2000 CN.as Material-Katalog verwiesen.

LB-Version: 11

00B301L Verkehrsleitung bei Bodenmarkierungsarbeiten

Im gesamten Markierungsbereich, inklusive aller Tunneln und Galerien, sind für die Arbeitsdurchführung die erforderlichen Verkehrsleitungsmaßnahmen und Absicherungen durch den AN durchzuführen. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

00B301M Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten

Die Arbeiten sind generell mit der zuständigen Autobahnmeisterei bzw. Betriebszentrale der ASFINAG zeitlich und örtlich abzustimmen. Dazu ist ein detaillierter Bauablauf den Betriebsleitern vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Nacharbeit (d.h. Arbeit zwischen [] Uhr und [] Uhr) wird für folgende Streckenbereiche vorgeschrieben:

Restliche Bodenmarkierungen können während der Normalarbeitszeit erfolgen.

LB-Version: 11

00B301N messtechnische Kontrollen und Dokumentationen

Zur Kontrolle der Verformungen sind bei allen Objekten auf Grundlage des geotechnischen Gutachtens Messpunkte zu versetzen und höhen- und lagemäßig aufzunehmen. Die Messhäufigkeit ergibt sich aus den Erfordernissen der Geotechnik, jedoch ist zumindest bei jedem Lastwechsel zu messen.

Das Messprogramm ist zeitgerecht mit dem AG abzustimmen. Die Messdaten sind dem AG in ausgewerteter Form zu übergeben.

Weiters sind die bei den Spezialtiefbauarbeiten (Bohrpfahlarbeiten, DSV-Arbeiten) erschlossenen Bodenschichten laufend zu dokumentieren und in graphischer Form (geotechnische Längsabwicklung) darzustellen. Eine übersichtliche Endausfertigung in Form von geotechnischen Längsschnitten sind seitens des AN spätestens mit dem Abschluss der Rohbauarbeiten dem AG zu

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

übergeben (digital und 3-fach Papier).

Sämtliche oa. Leistungen und Kosten gelten als mit den Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

00B301O Kanal- und Schachtprüfungen

Sämtliche Kanäle inkl. der Schachtanschlüsse, die der Ableitung von Oberflächenwässern dienen, sind wasserdicht herzustellen. Alle diesbezüglichen Mehraufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Dichtheit ist gem. den einschlägigen Normen nachzuweisen und die Nachweise dem AG vorzulegen.

LB-Version: 11

00B301P Verwendung von Ausbauasphalt im Mischgut

Für die „Verwendung von Ausbauasphalt im Mischgut“ werden folgende Punkte Vertragsbestandteil:

Die ASFINAG ist bestrebt, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Aus diesem Grund wurde beim gegenständlichen Bauvorhaben die Verwendung von Ausbauasphalt festgelegt.

Im Leistungsverzeichnis des Hauptangebotes sind einige Asphaltpositionen mit „RA20“ ausgeschrieben. RA20 bedeutet, dass ein Anteil von 20% Recyclingasphalt (in Masse Prozent) bei der Mischgutherstellung beigemischt werden muss.

Abänderungsangebote mit RA Zugabe gemäß RVS abweichend von den ausgeschriebenen 20% RA Material Beimengung sind zulässig. Zugaben bis 10 Prozent werden analog Mischgut ohne RA Material behandelt und sind nicht zu definieren. Die Pönalregelung gilt analog zum angebotenen RA Anteil. D.h. z. B. AC22binder, PmB25/55-65, H1, G4, RA20, hier ist die Ausgangsbasis 20% RA Material zur Berechnung der Pönalen. Die Berechnung der Pönalen wird in Position 00B406W geregelt.

LB-Version: 11

00B301Q Beistellung von Leistungen und Material durch den AG

Für die gegenständliche Leistungen werden die nachfolgenden Leistungen und Material durch den AG beigestellt.

Die oben angeführten Leistungen bzw. Materialbeistellungen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und erfolgt durch den AG mittels eigener Beauftragung eines Lieferanten.

Für die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen des Abrufes, der Koordinierung, der Berücksichtigung der Einbauten, der Vermessung, der Beweissicherung von Schäden, etc. ist im LV eine entsprechende Position vorgesehen.

LB-Version: 11

00B301R Beistellung FRS aus Betonfertigteilen seitens AG

Das Liefern und der Einbau der Fahrzeugrückhaltesysteme aus Betonfertigteilen im Freiland ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und erfolgt durch den AG mittels eigener Beauftragung eines Lieferanten. Für die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen des Abrufes, der Koordinierung, der Berücksichtigung der Einbauten, der Vermessung, der Beweissicherung von Schäden, etc. ist im LV eine entsprechende Position vorgesehen.

LB-Version: 11

00B301S Einhaltung des AZG

Der AN hat mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass für das eingesetzte Personal, inkl. aller Subunternehmer, das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird. Der AG behält sich vor, diesbezüglich stichprobenartige Kontrollen selbst und/oder durch den Projektleiter BauKG durchzuführen.

Der AN hat dem AG eine Regelarbeitszeit im Ausmaß von max. 10 Arbeitsstunden täglich bzw. max. 50 Arbeitsstunden/Woche im Rahmen der Baueinleitung bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeit sind dem AG vorab schriftlich mitzuteilen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der AG behält sich insbesondere das Recht vor, bei den Stichproben jene Arbeitnehmer zu überprüfen, die außerhalb der bekannt gegebenen Regelarbeitszeit im Arbeitseinsatz auf der Baustelle angetroffen werden.

Die tatsächlichen Arbeitszeiten sind in den Bautagesberichten anzuführen (u.a. Anzahl eingesetzter Personen/Partien, jeweils Arbeitszeiten von – bis, vorzugsweise Namen der Personen). Dies gilt auch für den Einsatz von Subunternehmern.

Liegt dem AN eine Betriebsvereinbarung bzw. die Zustimmung des Arbeitsinspektorats für eine längere zulässige Arbeitszeit vor, so ist diese Regelung dem AG vor Inanspruchnahme schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für den Einsatz von Subunternehmern.

*LB-Version: 11***00B301T Einhaltung des AZG / Arbeitszeitmodell im Mehrschichtbetrieb**

Beim gegenständlichen Bauvorhaben wird auf Grund der vorgesehenen Bauzeit mit einem Regelarbeitszeitmodell voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden. Der AN hat spätestens im Zuge der Baueinleitung dem AG ein Arbeitszeitmodell vorzulegen (und mit einem detaillierten Bauzeitplan zu hinterlegen), wie der AN die Umsetzung unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes vorsieht.

Beispielhaft kann dies etwa durch einen - nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen - Mehrschichtbetrieb erfolgen (z.B. die Umsetzung der Arbeiten im 7-Tage-Wochenbetrieb, Dekadenbetrieb, Zweischichtbetrieb, Durchlaufbetrieb).

Im Rahmen des Arbeitszeitmodells ist der geplante Arbeitseinsatz der unterschiedlichen Arbeitspartien (inkl. Personaleinsatz) darzulegen und im Zuge des Baufortschrittes aktuell fortzuschreiben.

Auf Basis dieser Vorlage wird dann die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes wie in Pos. 00B301S beschrieben stichprobenartig kontrolliert.

*LB-Version: 11***00B301U Ausstattung temporäre Leitwände - Reflektoren**

Im Sockelbereich (Draufsichtbereich) sind zur Verkehrsseite gelbe retroreflektierende Elemente außerhalb der senkrechten oder nahezu senkrechten Sockelteile, ersatzweise mindestens 5 cm, maximal 20 cm von der Sockelkante entfernt (Begrenzung der Verschmutzung), im Längsabstand von 100 bis 150 cm anzubringen. Die Reflektoren müssen Rückstrahlwerte von mindestens 12 mcd/lx haben (Messgeometrie Anleuchtungswinkel ϵ /Beobachtungswinkel β : 3,5/5°). Die Elementkörper müssen gelb oder tagesleuchtgelb sein und können verdübelt, verschraubt, gesteckt oder geklemmt sein, so dass sie sich nicht von sich aus von der Schutzeinrichtung lösen. Im oberen Seitenwandbereich sind zur Verkehrsseite ebenfalls gelbe retroreflektierende Elemente unter folgenden Randbedingungen anzubringen:

- Unterkante dieser Elemente mindestens 400 mm über der Bodenfläche,
- Oberkante dieser Elemente höchstens 600 mm über der Bodenfläche,
- Längsabstand dieser Elemente zwischen 100 und 150 cm,
- Elemente an Ober- und Unterkante jeweils übereinander angeordnet,
- Rückstrahlwerte der Reflektoren mindestens 12 mcd/lx im Neuzustand (Messgeometrie Anleuchtungswinkel ϵ /Beobachtungswinkel β : 3,5/5°), Abstand zwischen oberer und unterer Kante dieser Elemente zwischen 45 und 80 mm,
- Elementkörper in Gelb oder Tagesleuchtgelb; Dicke, gemessen senkrecht zur Oberfläche der Schutzeinrichtung, bei Feststoffen 20 bis 30 mm, bei flexiblen Materialien 20 bis 50 mm.

Anstelle der retroreflektierenden Elemente kann im oberen Seitenwandbereich auch ein durchgehendes, retroreflektierendes Band angebracht werden. Der Rückstrahlwert je 1 lfdm Länge des Bandes muss mindestens 12 mcd/lx betragen. Im Übrigen gelten die zuvor genannten Bedingungen. Die Elementkörper oder Bänder können verdübelt, verschraubt, gesteckt oder geklemmt werden. Sie dürfen jedoch aufgrund ihrer Befestigungsart die Sicherheit bei einem Anprall nicht mindern.

LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort

Quelle	EH

00B301V Baugeräteinsatz in IG-L Sanierungsgebieten

Auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV), BGBl. II Nr. 76/2013, wird ausdrücklich hingewiesen. Allenfalls damit verbundene Erschwernisse sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und mit den Einheitspreisen abgegolten.

*LB-Version: 11***00B301W Baustellenkommunikationstafeln 150/100**

Seitens AN sind Baustellenkommunikationstafeln („Politafeln“ mit verschiedenen Themen wie z.B. „noch 4 km“, etc.) im Format 150 cm / 100 cm aufzustellen, bei Bedarf umzustellen und zu räumen. Das Liefern der Baustellenkommunikationstafeln ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Beistellung erfolgt durch den AG. Für die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen des Auf- und Abbaus, des Vorhaltens, des Abrufes, etc. sind im LV entsprechende Positionen vorgesehen. Für die Bemessung der Tafeln inkl. deren Fundamente ist eine Last von 1,75 kN/m² anzunehmen.

Das zu verwendende Layout und die Aufstellorte werden vom AG bzw. der ÖBA bekanntgegeben bzw. sind mit diesen abzustimmen. Die Aufstellung erfolgt nach Einrichtung der Verkehrsführung bzw. Arbeitsbeginn auf Baudauer.

*LB-Version: 11***00B301X Zugelassene Fahrbahnübergangskonstruktionen aus Stahl**

Als zugelassene Fahrbahnübergangskonstruktionen aus Stahl gelten:

Konstruktionen, welche eine Zulassung durch das bmvit laut RVS 15.04.51 besitzen (gelistet unter <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/bautechnik/index.html>) oder deren Zulassungsansuchen beim bmvit auf Basis einer bestehenden Zulassung zur Verlängerung eingereicht wurde. Nach Zurückziehung der RVS 15.04.51 gelten bestehende Zulassungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung.

Konstruktionen, für die eine Leistungserklärung gemäß ETAG 032 vorhanden ist und die zusätzlich der ÖNorm B4031 und der ÖNorm B 4032 entsprechen. Spätestens 2 Wochen vor Einbaubeginn der Fahrbahnübergangskonstruktion ist die ÖNorm Konformität nachzuweisen.

Profil- und Fingerkonstruktionen, für die eine Leistungserklärung gemäß ETAG 032 vorhanden ist und die bis zum Inkrafttreten der ÖNorm B4031 und der ÖNorm B 4032 nachfolgende Punkte erfüllen:

Grundsätzlich gilt die ETAG 032.

Weiters gilt die RVS 15.04.51 in folgenden Punkten, wenn nicht in der ETAG 032 vorrangig geregelt:

- Kapitel 5 Konstruktion
- Kapitel 6 Transport, Lagerung und Einbau
- Kapitel 7 Erhaltung
- Kapitel 8.4 Technische Liefer- und Prüfvorschriften
- Kapitel 9 Anlageverhältnisse

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Es gilt eine Entwurfslebensdauer (Work-Life Category), die der projektspezifischen Verkehrskategorie gemäß ÖNorm EN 1991-2:2012, Tab. 4.5 entspricht.

Fahrbahnübergänge sind grundsätzlich der Schadensfolgeklasse CC2 zuzuordnen. Generell gilt die Ausführungsklasse EXC2. Für dynamisch beanspruchte Bauteile ist Ausführungsklasse EXC3 nachzuweisen.

Das Typenblatt muss die Festlegungen der Ausführungsklassen der einzelnen Bauteile enthalten. Diese Angaben müssen für die Bauausführung zugänglich sein.

Die Lastabtragung der Kräfte über die Verankerungen von Übergangskonstruktionen in das Tragwerk ist nachzuweisen.

Die atmosphärischen Korrosivitätskategorien C4 (stark), C5-I (sehr stark – Industrie) und C5-M (sehr

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

stark – Meer) nach ÖNORM EN ISO 12944-2 sind zu berücksichtigen und anzugeben.

Aluminium als Werkstoff ist für Fahrbahnübergangskonstruktionen nicht zulässig.

Der Verschleiß befahrener Oberflächen ist auf sehr unterschiedliche mechanische Einwirkungen aus Verkehr (Schmutz, Schneeketten, Schneepflüge u. dgl.) zurückzuführen. Dieser Verschleiß ist nicht Gegenstand dieser Festlegungen, solange er die Tragsicherheit und Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

Das Typenblatt muss Herstellerangaben bezüglich der Alterung und Auswirkung von Umwelteinflüssen u. dgl. auf die Änderung der Eigenschaften von Bauelementen in Anlehnung an ETAG 032 enthalten. Zumindest sind die Bauteile anzuführen, die diesen Einflüssen unterliegen. Zusätzlich sind Grenzwerte für die maximal zulässigen Veränderungen anzugeben. Das Typenblatt hat ferner eine produktspezifische Anweisung zu enthalten, ob, wann und wie derartige Bauteile zu prüfen/überwachen sind und wie ein Austausch nach Erreichen eines Grenzwertes zu erfolgen hat. Hierbei ist zu beachten, dass alle Bauteile, die den o.a. Veränderungen unterliegen, entweder von unten (ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs) prüf-, überwach- und austauschbar sein müssen, oder – wenn nur von oben eine Zugänglichkeit möglich ist – so konzipiert sein müssen, dass die Prüfung, Überwachung und der Austausch zumindest fahrstreifenweise erfolgen kann. Dies ist im Typenblatt zu beschreiben.

Es sind folgende grundlegende Nachweise der Systemwerte nach ETAG 032 zu prüfen und zu bestätigen:

- Tragsicherheit (Mechanical resistance)
- Ermüdungsfestigkeit (Resistance to fatigue)
- Dehnwegkapazität (Movement capacity)
- Reinigungsvermögen (Cleanability)
- Verschleissresistenz (Resistance to wear)
- Wasserdichtheit (Watertightness)
- Freisetzung gefährlicher Stoffe (Release of dangerous substances)
- Zulässige Spaltenweiten und Öffnungen (Allowable surface gaps and voids)
- Ebenheit in der Verkehrsfläche (Level differences in the running surface),

Ausnahmen:

- Für Profilkonstruktionen mit einem Dichtelement und auskragende Fingerkonstruktionen ist kein Nachweis der Verschleißresistenz erforderlich;
- Der Nachweis der Ebenheit in der Verkehrsfläche ist bei Profilkonstruktionen mit einem Dichtelement in Abhängigkeit vom Design sinngemäß wie in der ETAG 032 definiert, erforderlich

Die Dauerhaftigkeit der Kennwerte gegen Korrosion, Alterung, Chemikalien, Temperatur, UV-Strahlung, Frost-Tau, Ozon (Durability of the characteristics against: Corrosion, ageing, chemicals, temperature, UV-radiation, freeze-thaw, ozone) ist grundsätzlich in Abhängigkeit vom Design sinngemäß wie in der ETAG 032 definiert, erforderlich.

LB-Version: 11

00B301Y Anforderungen Überhöhung und Ebenheit bei FÜK

Zur Einhaltung der Anforderungen an die Überhöhung und der Ebenheit im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen sind spezielle Maßnahmen (Einbau am Draht, Vermessung bzw. Absteckung, Deckenbuch, Herstellung von Anschlüssen zu bestehenden Fahrbahnübergangskonstruktionen, Abdeckplatten, etc.) erforderlich. Die Leistungen werden mit einer gesonderten Position vergütet.

LB-Version: 11

00B301Z BEREITSTELLUNG VON ASFINAG BESTANDSDATEN

Innerhalb der ASFINAG stehen umfangreiche Bestandsdaten zur Verfügung, die dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden:

- PlaDOK Vermessungspläne
- Digitale Katastralmappe (DKM)

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Eigentümerverzeichnis
- Orthophotos (20 cm Auflösung)
- Höhenmodell (Genauigkeit im cm Bereich)
- Lärmdaten
- Entwässerung

Die Unterlagen können bei bestandsdaten.service@asfinag.at angefordert werden und werden dem AN im Regelfall innerhalb 14 Tagen zur Verfügung gestellt.

Bei Anforderung der Bestandsdaten gelten für diese nachfolgende Nutzungsbedingungen als vereinbart:

1. Leistungen:

1.1 Die ASFINAG liefert unter untenstehenden Bedingungen, die oben angeführten digitalen Bestandsdaten zur ausschließlich eigenen Verwendung des AN für die gegenständliche Auftragsabwicklung.

2. Rechte und Pflichten des Datennutzers:

2.1 Der Datennutzer darf die Bestandsdaten ausschließlich geschäfts- bzw. unternehmensintern für die gegenständliche Auftragsabwicklung verwenden. Die Daten sind nach Abschluss des obigen Verwendungszweckes zu löschen.

2.2 Die Weitergabe der Daten an Dritte, sowie die Vermarktung oder sonst in irgendeiner Form kommerzielle Verwertung der Daten ist nicht zulässig. Kopien dürfen nur zu Datensicherungszwecken angefertigt werden.

2.3 Die ASFINAG verweist auf das ihr eigene Urheberrecht bezüglich der übergebenen und mit „ASFINAG“ gekennzeichneten Daten.

2.4 Bei der Veröffentlichung und Verwendung der Daten in diversen Abbildungen ist neben der Bezeichnung der Bestandsdaten das Logo der ASFINAG sowie die Web Adresse: www.asfinag.at zu inkludieren. Bei Produkten auf Basis von gelieferten Orthophotos ist folgende Quelle anzugeben: Copyright: Geoimage.at/LFRZ.

2.5 Daten, welche mit „BEV“ gekennzeichnet sind, unterliegen den Nutzungsbestimmungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Für die DKM ist die „BEV Verpflichtungserklärung Auftragnehmer“, für die GDB ist die „BEV Verpflichtungserklärung Auftragnehmer bei Nutzung von Eigentümerdaten“ zu unterschreiben. Diese Verpflichtungserklärungen werden auf Anfrage an bestandsdaten.service@asfinag.at bzw. im Zuge einer Anforderung von Bestandsdaten zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeines:

3.1 Bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten, sowie für Schäden, die aus solchen Mängeln entstehen, übernimmt die ASFINAG keine Haftung. Beispielsweise wird darauf verwiesen, dass in den vorliegenden Vermessungsplänen nicht alle vorhandenen Einbauten enthalten sind.

3.2 Eventuelle Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt behält sich die ASFINAG vor.

LB-Version: 11

Geändert

00B302	Technische Vertragsbestimmungen - siehe B.3
--------	---

00B302A Recycling-BaustoffVO – Trennung am Anfallort

Nach Maßgabe des § 6 der Recycling-Baustoffverordnung sind die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile im Zuge des Abbruchs am Anfallort (d.h. auf derselben Baustelle) zu trennen. Für diese Trennung stellt der AG im Baufeld folgende Flächen und Einrichtungen bereit:



LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B302B Recycling-BaustoffVO – Trennung in Behandlungsanlage

Für die Trennung der für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile im Zuge des Abbruchs werden vom AG im Sinn des § 6 Abs 1 zweiter Satz der Recycling-Baustoffverordnung am Anfallsort (d.h. auf derselben Baustelle) keine Flächen und Einrichtungen bereitgestellt. Der AN ist verpflichtet, die Trennung der Hauptbestandteile in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage vorzunehmen und dem AG vorab die entsprechenden Genehmigungen vorzulegen. Darüber hinaus hat der AN dem AG die verordnungskonforme Trennung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen.“

*LB-Version: 11***00B302C Arbeiten im Bereich der Trassenschutzzone**

Für die gegenständlichen Arbeiten wird die Trassenschutzrichtlinie der ASFiNAG (abrufbar unter <http://www.asfinag.net/Home/PlaNT>) mit folgenden Erläuterungen bzw. Ergänzungen als verbindlich erklärt.

Erdarbeiten oder sonstige Arbeiten innerhalb der Trassenschutzzone der ASFiNAG CN.as Linie unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht. Unter Trassenschutzzone wird der Bereich jeweils 2 m beidseitig der Lotrechten zur Trassenachse der CN.as Linie verstanden. Die Gesamtbreite der Trassenschutzzone (Schutzstreifen) beträgt 4m. Innerhalb der Trassenschutzzone sind jegliche Arbeiten und Lagerungen, sofern die Ausschreibung nicht Arbeiten innerhalb dieser Zone vorsieht, untersagt.

Soweit die Trassenschutzzone innerhalb des Baubereiches liegt und eine Berührung der Schutzzone nicht ausgeschlossen werden kann, ist die genaue Lage durch händische Suchschlitze vor Ort zu erkunden und dauerhaft auf Baudauer abzustecken (versichern). Die Suchschlitze sind grundsätzlich mit der ÖBA abzustimmen und in den betroffenen Bereichen jeweils an den Richtungsänderungspunkten sowie bei „gradlinigen Verlauf“ in einem Abstand von maximal 100 m, bzw. an geplanten Trassenquerungen zu situieren. Sofern im Rahmen der Trassenerhebung eine Lageabweichung gegenüber der „Planlage“ festgestellt wird, ist unverzüglich mit dem CN.as Koordinator, der Projektleitung sowie der ÖBA Kontakt aufzunehmen.

Ein Befahren der Trassenschutzzone ist ohne Schutzmaßnahmen für jegliche Kraftfahrzeuge untersagt. Nur nach Herstellung eines entsprechenden Leistungsschutzes wie z.B. Überschüttung, Überplattung, Leitungssicherung durch Schutzrohr, etc. ist ein temporäres Befahren möglich. Der Leitungsschutz ist mit dem jeweils zuständigen CN.as Koordinator schriftlich abzustimmen.

Jegliche Arbeiten innerhalb oder an der Trassenschutzzone sind – unabhängig sonstiger in der Ausschreibung definierter Freigaben - 14 Tage vor dem tatsächlichen Beginn mit dem CN.as Koordinator abzustimmen. Dazu ist dem CN.as Koordinator ein Terminplan mit der Beschreibung der geplanten Arbeiten sowie den angedachten Schutzmaßnahmen vorzulegen. Die Arbeiten sind stets so zu planen, dass die Zugänglichkeit zur CN.as Trasse, im Besonderen zu den Access Points und Schachtbauwerken, jederzeit gewährleistet wird.

Eine Beschädigung der Trasse ist dem CN.as Koordinator, der Projektleitung sowie der ÖBA unverzüglich gemäß Trassenschutzrichtlinie zu melden.

Darüber hinausgehend gelten die Vorgaben der ASFiNAG Trassenschutzrichtlinie. Sämtlich damit in Zusammenhang stehenden Erschwernisse sind - sofern keine entsprechenden LV-Positionen vorgesehen - mit den angebotenen Einheitspreise abgegolten.

*LB-Version: 11**Geringfügig geändert***00B302D Erhöhung des Leuchtdichtekoeffizienten von 0,05 auf 0,07 Asphaltdecke der Tunnelfahrbahnen**

Geforderter Leuchtdichtekoeffizient im Tunnel: Vor Verkehrsfreigabe muss die Asphaltdeckschicht im Tunnel einen Leuchtdichtekoeffizienten $q_0 \geq 0,07 \text{cd/m}^2/\text{lx}$ aufweisen. Dieser Wert kann erreicht werden, wenn eine entsprechend helle Gesteinskörnung oder ein natürliches bzw. künstliches Aufhellungsgestein verwendet wird. Alle eingesetzten Gesteinskörnungen müssen der Gesteinsklasse GS entsprechen. Die Anforderungen an das Brandverhalten des Mischguts gemäß RVS 09.01.23 müssen eingehalten werden. Die Vergütung erfolgt mit der entsprechenden Aufzahlungsposition im Leistungsverzeichnis.

*LB-Version: 11**Geringfügig geändert*

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B302E Anforderungen an Stahleinlage bei RHS aus Ortbeton

Die Stahleinlage bei Ortbetonleitwänden ist entsprechend dem jeweiligen Anfahrversuch nach der EN 1317-Reihe dauerhaft korrosionsbeständig auszuführen, wie beispielsweise durch die Verwendung von rostfreiem Stahl oder die Verwendung von Schutzschichten für die Stahleinlage.

LB-Version: 11

00B350 Projektspezifische technische Bestimmungen EM

00B350A Mittelspannungsanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350B Verteilungen**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350C Sicherheitsstromversorgung**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350D Blitzschutzanlage**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350E Erdung und Potenzialausgleich**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350F Tunnelbeleuchtung**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350G Straßenbeleuchtung**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350H Konstruktionen**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350I Rohr- und Tragsysteme**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350J Tunnel-Lüftungsanlage**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. **00B350K Überwachung der Luftverhältnisse**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B350L		Verkehrslenkung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350M		Verkehrszeichenträger Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350N		Verkehrsdatenerfassung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350O		Videoüberwachung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350P		Notrufeinrichtungen Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350Q		Beschallungsanlage Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350R		Fernsprechanlage Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350S		Funkanlage Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350T		Gefahrenmeldeanlage Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350U		Informationsübertragung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350V		Umfelddatenerfassung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350W		Informationsverarbeitung Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten: 1. <input type="text"/>		
00B350X		Leitungen		

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B350Y Kabel

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B350Z Gebäude- und Nischeninstallationen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351 Projektspezifische technische Bestimmungen EM**00B351A Gebäude- und Nischenausstattung**

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351B Gebäudelüftung, Klimaanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351C Türen und Tore

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351D Lösch- und Abwassereinrichtungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351E Sonstige Anlagen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351F Hebezeuge

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351G De- und Wiedermontagen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351H Regieleistungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351I Ersatzmaterialien

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351J Projektmanagement, Engineering

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351K Bauarbeiten

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351L Unterirdische Neuverlegungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B351M Instandhaltungsarbeiten

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1.

00B4 Rechtliche Vertragsbestimmungen

Ständige Vorbemerkungen:

1. Rechtliche Vertragsbestimmungen - siehe B.4

Vorrangig zu den "Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauaufträge" (Teil B.4) gelten folgende projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen.

LB-Version: 11

00B401 Anwendungsbereich

00B401A Anwendungsbereich gem. ÖNORM

keine Ergänzungen bzw. Abänderungen

00B402 Normative Verweise

00B402A Normative Verweise gem. ÖNORM

keine Ergänzungen bzw. Abänderungen

00B403 Begriffe

00B403A Begriffe gem. ÖNORM

keine Änderungen bzw. Ergänzungen

00B404 Verfahrensbestimmungen

00B404A Verfahrensbestimmungen gem. ÖNORM

keine Änderungen bzw. Ergänzungen

00B405 Vertrag

00B405B Vertrag - Zedieren der Rechte

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (zB verbundene Gesellschaften der ASFINAG, Bund, Gemeinde usw.) zu zedieren.

00B405C Vertrag - Beistellung, gewonnene Stoffe

Hat sich der AN verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom AG beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den AG unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B405D Grundsätze der Materialdisposition

Generell gilt, dass vom AN sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AWG 2002, ALSAG, Deponieverordnung 2008, Bundesabfallwirtschaftsplan, landesrechtliche Bestimmungen, WRG 1959, Elektroaltgeräteverordnung - EAG VO idgF, usw.) im Zuge der Materialdisposition einzuhalten sind.

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist das Material vom AN wegzuschaffen. Soweit die tatsächliche Materialbeschaffenheit den Ausschreibungsunterlagen (z.B. Baugrunderkundung, Voruntersuchungen etc.) entspricht, ist in diesem Fall ein gegebenenfalls abzuführender Altlastenbeitrag unabhängig von der Frage, wer in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nach § 4 ALSAG Beitragsschuldner ist, vom AN zu tragen.

Im Fall von Mehrkostenforderungen des AN sind die geltend gemachten Ansprüche durch Verfuhrkarten auf Basis von Tagesmengen und Wiegescheinen (bei Bodenaushub: Verfuhrkarten und Lieferscheine) nachzuweisen.

Im Fall einer Abweichung der tatsächlichen Materialbeschaffenheit von der Dokumentation in der Ausschreibungsunterlage oder wenn in der Ausschreibung eine bestimmte Art der Entsorgung bzw. Verwertung/Wiederverwendung vorgesehen ist, ist ein gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag grundsätzlich vom AG zu tragen.

Ein Muster der Verfuhrkarten ist dem Anhang im Teil B.4 zu entnehmen.

00B405E Abfall

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den AN über. Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer iSd AWG.

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs 5a AWG übergeben und der AN ist gemäß § 15 Abs 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (dh nachweislich; zB durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird. Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist.

Alle Verwiegungen (Vollverwiegungen und Leerverwiegungen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in "Tonnen" zu erfolgen.

Auf die Verordnung über die Trennung von Baurestmassen, BGBl 1991/259, wird ausdrücklich hingewiesen; die in dieser Verordnung normierten Verpflichtungen sind vom AN einzuhalten.

00B405F Nachweiserbringung

Der AN hat dem AG entweder nachzuweisen, dass er selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, oder aber eine gesetzeskonforme Weitergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Register der Abfallsammler- und Behandler des Umweltbundesamtes (EDM-Portal – ERAS) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis durch Vorlage der für die Sammlung bzw. Behandlung der Abfälle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zurkenntnisnahmen und Nichtuntersagungen (anlagenrechtliche Genehmigungen, Gewerbeberechtigung, § 24 AWG-Berechtigung, § 25 bzw § 24a AWG-Erlaubnis) zu erbringen.

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und/oder Abfallbilanzverordnung sind dem AG jedenfalls einmal jährlich sowie am Bauende, über Aufforderung des AG jedoch zusätzlich binnen 10 Werktagen, vorzulegen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die zu führenden Unterlagen (Dokumentationspflicht) müssen so detailliert sein, dass bei einer (auch unangemeldeten) Überprüfung durch die Abfall- oder Altlastenbehörde sofort mitgeteilt werden kann, wie Materialien entsorgt wurden, woher zwischengelagerte Materialien stammen, seit wann sie zwischengelagert werden und wofür diese verwendet werden.

00B405G Umweltbelastung - Immissionsschutz

Unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat der AN, wenn sich der Arbeitsbereich (auch Zufahrten) in der Nähe von Wohngebäuden befindet, im Rahmen seiner vertraglichen Schadenminderungspflicht zumutbare Maßnahmen gegen übermäßige Erschütterungs-, Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung zu treffen.

00B405H Umweltbelastung - Umwelt- und Gewässerschutz

Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass durch wassergefährdende oder organismenschädigende Stoffe, wie z.B. Schmier- und Antriebstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. keine Verunreinigung des Untergrunds oder von Gewässern stattfindet.

Alle der Mineralöllagerung oder der Manipulation mit derartigen Stoffen, wie z.B. der Betankung, Wartung, Reparatur oder dem Waschen von Baugeräten sowie der Mineralölanlieferung, dienenden Flächen sind gegen Versickerung und sonstige Gewässer- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu sichern.

Eine ausreichende Menge an geeigneten Ölbindemitteln ist auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen.

00B405I Schad und Klagloshaltung

Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Kosten, Schäden, Aufwendungen, Ersatzzahlungen udgl die dem AG aufgrund schuldhafter Verletzungen von Bescheiden sowie sonstigen umweltrechtlichen Vorgaben (wie z.B. Wasserrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, etc.) durch den AN entstehen, schad und klaglos.

LB-Version: 11 Geringfügig geändert

00B405J Begleitscheine / gefährlicher Abfall

Der AN als Übernehmer von gefährlichem Abfall hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer am Begleitschein einzutragen. Falls sich der AN für die Beförderung eines Subunternehmers bedient, ist dieser am Begleitschein vom AN einzutragen bzw. diese Eintragung vom AN zu veranlassen.

Der AG deklariert nach Übergabe des vorbereiteten Begleitscheins Art, Menge, Herkunft und Verbleib und die Identifikationsnummer im Begleitschein. Im Anschluss daran wird der Begleitschein im Original dem AN oder dessen Subunternehmer übergeben. Eine Kopie des Begleitscheins ist dem AG sofort zu übergeben (Nachweisführung). Die vollständige Kopie ist dem AG nach Übergabe des Abfalls am Zielort (Sammler oder Behandler) zu übergeben.

00B405K Auftreten von kontaminiertem Material

Für die grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- und Abbruchmaterials gemäß ÖNORM S 2126 bzw. Deponieverordnung 2008 sind die entsprechenden Untersuchungen des AG, welche von diesem im Vorfeld der Ausschreibung veranlasst wurden, maßgeblich.

Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches augenscheinlich aufgrund organoleptischer Beurteilung nicht der grundlegenden Charakterisierung entspricht, ist ehestens der AG zu verständigen. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch eine gemäß AWG befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu können.

Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten, die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der vom AN gegebenenfalls abzuführende Altlastensanierungsbeitrag mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist.

Das Wegschaffen des angetroffenen kontaminierten Materials, dessen Verunreinigung nicht durch den AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurde, wird vom AG vergütet.

00B405L Antropogene Belastung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die baugelogeische und geotechnische Baugrunderdokumentation der Tunnelbauarbeiten, der Arbeiten für die Schächte und der Abtragsarbeiten der Voreinschnitte wird vom AG durchgeführt. Für alle übrigen Aushub-, Abtrags-, Abbruch- und Bohrarbeiten ist das angetroffene Material seitens des AN gemäß den einschlägigen LV-Positionen, wenn keine einschlägigen LV-Positionen vorhanden sind, gemäß den einschlägigen ÖNORMEN, zu klassifizieren und nach Lage und Schichtstärke darzustellen.

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Deponieklasse des Aushub-, Abtrag- und Ausbruchmaterials (soweit dies durchführbar ist) nicht nachteilig verändert wird. Als "nicht durchführbar" wird zB die Trennung des unvermeidlichen Spritzbetonrückpralles vom Ausbruchmaterial gesehen. Als "durchführbar" wird jedenfalls die Trennung des bewehrten Ortsbrustspritzbetons und des Abbruchmaterials der Innenuhlen und von temporären Sohlgewölben vom Ausbruchmaterial bzw. vom Sohlschüttmaterial angesehen.

00B405M Verfuhrkarten

Verfuhr innerhalb des Baustellenbereiches: Der AN hat dem AG wöchentlich Verfuhrkarten auf Basis von Tagesmengen inkl. Lageplan mit Angabe der Entnahme- und Einbaustellen zu übergeben.

Ein Muster der Verfuhrkarten ist dem Anhang im Teil B.4 zu entnehmen.

00B405N Verwertung/Wiederverwendung und vorgegebene Entsorgung

Wenn in der Ausschreibung eigene Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist vom AN gemäß den Grundsätzen des AWG mit Materialien aus Bauarbeiten so zu disponieren, dass soweit rechtlich möglich, kein Abfall anfällt. Die vorgesehene Verwertung/Wiederverwendung ist insbesondere auch durch gezielte Erfassung, Qualitätssicherung, sortenreine Trennung bzw. Sortierungen/Behandlungen, (getrennte/zeitlich beschränkte) Zwischenlagerung zu ermöglichen.

Lässt sich aufgrund des Zustands der anfallenden Materialien (zB Schadstoffbelastung, Inhomogenität) die Abfalleigenschaft nicht vermeiden, so hat eine Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass keine Altlastenbeitragspflicht für den AG entsteht (z.B. Lagerzeit < 1 Jahr vor Beseitigung bzw. 3 Jahre vor Verwertung gemäß ALSAG).

Eine etwaige Zwischenlagerung und Aufbereitung hat an den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen zu erfolgen.

Ein im Fall einer vertragswidrigen Disposition mit Abfällen durch den AN gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag ist vom AN zu tragen.

LB-Version: 11

00B405O Recycling Baustoffe

Werden im ggst. Projekt Recycling Baustoffe seitens des AN eingesetzt, so sind die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und zum Zeitpunkt des Einbaues gültigen Recycling-Baustoffverordnung zwingend einzuhalten.

00B405P Datenformate und Unterlagen

Zur Erstellung und Ausführung von Unterlagen wird auf die Positionen 00B425 bzw. 00B426 verwiesen.

00B405Q Vergütung wesentlicher Behördenauflagen

In Ausnahme zu B.4 Punkt 5.4.2 Abs. 2 werden folgende Leistungen über nachfolgende Positionen vergütet:

00B405R Subunternehmer (Wechsel, Hinzuziehung, Zustimmung des AG)

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Der AG wird binnen einer Frist von 7 Werktagen ab vollständigem Erhalt der, die Leistungsfähigkeit und die Eignung des Subunternehmers nachweisenden, Unterlagen entscheiden, ob der

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Subunternehmer zugelassen wird oder nicht. Der AG kann bei Vorliegen der erforderlichen Eignung die Zustimmung zu einem Subunternehmer nur aus sachlichen Gründen verweigern. Die Zustimmung gilt nur als erteilt, wenn der AG nicht binnen 7 Werktagen nach Einlangen der vollständigen Mitteilung ablehnt und der Subunternehmer sämtliche Eignungsvoraussetzungen gemäß Ausschreibung bzw. BVergG erfüllt.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der kritischen Leistungen (Pos. 00B103A) bzw. gegen die Bestimmungen zur Namhaftmachung der Subunternehmer (B.1 Pkt. 1.1.25 sowie Pos. 00B103D) berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag im Sinn des B.4 Pkt. 5.8.

LB-Version: 11 Geändert

00B406 Leistung, Baudurchführung

00B406A Leistung - Beginn und Beendigung der Leistung

Termine:

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen. Im Schlussbrief werden sämtliche Termine, unter Berücksichtigung allfälliger Einwendungen des AN, festgelegt.

Als vertraglicher Baubeginn ist, soweit nicht explizit anders festgelegt, bei der Kalkulation das Ende der Zuschlagsfrist zzgl. _____ KT Dispositionsfrist anzusetzen.

Die oben angeführte Dispositionsfrist stehen dem AN von der Auftragserteilung bis zum vertraglichen Baubeginn zu. (Der Vertrag sieht nur einen vertraglichen ist gleich tatsächlichen Baubeginn vor.)

Termin / Ausführungsfrist	Frist / Dauer	v.ZT	P	S-P

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle			EH

Erläuterung zu Tabelle bzw. Termine:

v.ZT: verbindlicher Zwischentermin

P: Pönalisierter Termin (Pönale gemäß Pos 00B406P)

S-P: Stichtagpönale (Pönale gemäß Pos 00B406Q)

LB-Version: 11

Geändert

00B406C Leistung - Einbauten

Grundsätzlich sind nachstehende Einbauten im Baufeld vorhanden:

Alle üblicherweise zu erwartenden Erschwernisse, welche bei der Leistungserbringung durch die in der Ausschreibung bekanntgegebenen Einbauten und Freileitungen entstehen sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Einbauten und Freileitungen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu treffen sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

Geändert

00B406D Leistung - Blindgänger, Munition

Werden auf der Baustelle Blindgänger, Munition o.ä. gefunden, so hat der Auftragnehmer die Bauarbeiten an dieser Stelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches sofort abubrechen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Die Bauaufsicht des Auftraggebers, die Polizeidienststellen und der Entminungsdienst sind sofort zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Dieselben Maßnahmen müssen auch getroffen werden, wenn während der Bauarbeiten Gegenstände, die nicht eindeutig als ungefährlich bestimmt werden können, aufgefunden werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch Anschlag und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle die Einhaltung vorstehender Bedingungen sicherzustellen.

LB-Version: 11

00B406E Leistung - LKW-Maut Ausnahme im Baustellenb

Auf die allgemein geltende Mautpflicht, gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), wird ausdrücklich hingewiesen.

Für die Bautätigkeit im mautpflichtigen Straßennetz bedeutet dies, dass sämtliche mautpflichtigen Fahrzeuge, die am verbleibenden "befahrbaren" Fahrstreifen neben der Baustelle fahren, automatisch die Mautgebühr entrichten. Alle "Baustellenfahrzeuge" dürfen jedoch nach dem Einfahren in die

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Baustelle die GO-Box vor nicht gerechtfertigten Abbuchungen abschirmen. Dies erfolgt mit speziellen metallischen "Abschirmverpackungen", die in jeder Vertriebsstelle oder auch an den Mautstellen gegen Entgelt (diese Kosten hat der AN zu tragen) erhältlich sind.

Es dürfen daher alle diesbezüglichen Nutzer folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Mautabbuchung innerhalb der Baustelle vornehmen:

1. unverzüglich nach dem Einfahren in die Baustelle die GO-Box demontieren
2. die GO-Box in die Abschirmverpackung geben und so vor Abbuchungen schützen.

Nach dem Verlassen der Baustelle gilt wiederum die allgemeingültige Mautpflicht und haben die diesbezüglichen Nutzer daher insbesondere Folgendes zu veranlassen:

1. vor dem unmittelbaren Ausfahren aus der Baustelle ist unverzüglich die GO-Box wieder ordnungsgemäß zu montieren
2. und es ist somit die Mautgebühr wieder ordnungsgemäß zu entrichten.

*LB-Version: 11***00B406F Leistung - Regelarbeitszeiten AG**

Arbeiten die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (zB laufende Qualitätskontrollen, Ausmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind tunlichst während der Regelarbeitszeit dieser Mitarbeiter durchzuführen.

Als Regelarbeitszeit der ÖBA wird festgelegt:

Als Regelarbeitszeit sonstiger AG-Mitarbeiter wird festgelegt:

*LB-Version: 11***00B406G Leistung - Abstimmung mit anderen AN**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten _____ ablaufen werden.

Insbesondere werden folgende wesentliche Tätigkeiten gleichzeitig mit den Arbeiten des AN durchgeführt:

Folgende Leistungen sind durch den AN dabei zu erbringen:

- Laufende Terminkoordination mit den jeweiligen Verantwortlichen (ÖBA/AN) der o.a. Arbeiten
- Laufende Abstimmung bezüglich geplanter Verkehrseinschränkungen
- Abstimmung mit den jeweiligen Auftragnehmern hinsichtlich Lagerplätze, Baustellenzufahrten, etwaig durchzuführender Vorleistungen sofern direkte Abhängigkeiten gegeben sind.
- _____

Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.

*LB-Version: 11***00B406H Leistung - Erfassung von Arbeitsunfällen**

Das Thema Arbeitssicherheit bzw. Baustellensicherheit ist ein wesentliches Anliegen der ASFINAG. Aus diesem Grund ist es dem AG wichtig, sämtliche Arbeitsunfälle zu erfassen und einer Auswertung zuzuführen. Die Erfassung der Unfälle ist mittels einer bei der Projektleitung anzufordernden Excel-Liste durchzuführen. Das Format der Liste muss unverändert bleiben, da sonst die Auswertung AG-intern nicht mehr möglich ist.

In weiterer Folge ist diese Liste monatlich, wenn nicht anders im Vertrag angeführt, am ersten Werktag des Folgemonats vom Auftragnehmer elektronisch an den Projektleiter des AG, die ÖBA und an den Baustellenkoordinator (sofern vorhanden) abzuliefern. Das gilt auch für Leermeldungen.

LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B406I Leistung - Festpreise

Die Preise sind in allen Preisanteilen für die Dauer von

 Monaten nach Ende der Angebotsfrist

als Festpreise anzubieten und gelten als solche vereinbart.

Für Leistungen nach Ende der oben vereinbarten Frist, gilt die Preisumrechnung aus Position

 .

LB-Version: 11

00B406J Leistung - veränderliche Preise / Preisumrechnung**Preisart:**

Die Preise sind in allen Preisanteilen als veränderliche Preise anzubieten und gelten als solche vereinbart.

Sollte einer der vereinbarten Indizes nicht mehr verlautbart werden, gilt der dann an seine Stelle tretende Index.

Ein Preisnachlass unterliegt immer der Gleitung.

Preisumrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preisumrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preisumrechnung folgendes festgelegt:

Die Preisumrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preisumrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

Für Fremdleistungen und Baustofflieferung bzw. Abrechnung nach tatsächlichem Rechnungswert kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden. Für die Berechnung des Mehr-/Minderverbrauches bzw. für etwaige Qualitätsabzüge beim Asphalt bzw. bei Betondecken ist die Preisumrechnung zu berücksichtigen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406K Leistung - Preisumrechn. Leistungsgruppen LB-VI

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den (Subindex "Lohn") herangezogen.

Für die Leistungsgruppen LG 01 bis 08, 10 bis 12, 19 bis 29, 32 bis 36, 41 bis 42, 45 bis 51, 53, 58, 90 und 98 der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) erfolgt für den Anteil "Sonstiges" die Preisumrechnung nach den gleichlautenden Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- Straßen und Siedlungswasserbau.

Die Preisumrechnung der Leistungsgruppen 09, 13 bis 15, 37, 52, 57 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den ua Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- Straßen und Siedlungswasserbau:

LG 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen	LG 10
LG 13	Brunnenbau Wasserversorgung	LG 20
LG 14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen	LG 10
LG 15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	LG 20
LG 37	Antriebe Stahlwasserbau	LG 35
LG 52	Steinschlagschutznetzsysteme	LG 22
LG 57	Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen	LG 58

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Preismrechnung der LG 31 und 43 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- Straßen und Siedlungswasserbau bezogen auf Unterleistungsgruppen:

ULG 31 01	Betonarbeiten – Beton	LG 31_1
ULG 31 02	Betonarbeiten – Bewehrung	LG 31_2
ULG 31 03-07	Betonarbeiten – Schalung und Diverses	LG 31_3-7
ULG 43 01-02	Straßenausrüstung – RHS aus Stahl	LG 43_1-2
ULG 43 03-04	Straßenausrüstung – RHS aus Beton	LG 43_3-4
ULG 43 05-12	Straßenausrüstung – Diverses	LG 43_5-12

Die Preismrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen der LB-VI erfolgt nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie.

Preismrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preismrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preismrechnung folgendes festgelegt:

Die Preismrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preismrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406L Leistung - Preismrechn. Indexmix LB-TI / Preismr.

Für Leistungen der Standardisierten Leistungsbeschreibung Technische Infrastruktur (LB-TI) erfolgt die Preismrechnung wie folgt:

Für den Anteil „Lohn“ wird der Baukostenindex für Elektro-Installation-Blitzschutz-Industrie (WKO) für das Bundesland [] herangezogen.

Für den Anteil „Sonstiges“ werden folgende Indizes mit der entsprechenden Gewichtung herangezogen (insbesondere auch Ermittlung des Veränderungs- bzw. des Umrechnungsprozentsatzes):

[]

Die Preismrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen erfolgt, sofern dafür nicht eigens eine Preismrechnung festgelegt wurde, nach den Baukostenveränderungen für Baugewerbe und Bauindustrie (WKO).

Preismrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preismrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preismrechnung folgendes festgelegt:

Die Preismrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preismrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406M Leistung - Preismrechn. Sonderfall

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den [] (Subindex "Lohn") herangezogen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Für den Anteil "Sonstiges" (gesamt) wird der Baukostenindex für den [REDACTED] (Subindex "Sonstiges") herangezogen.

Preisumrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preisumrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preisumrechnung folgendes festgelegt:

Die Preisumrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preisumrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406N Leistung - Preisumrechn. proj. Warenkorb

Für [REDACTED] erfolgt die Preisumrechnung wie folgt:

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den [REDACTED] (Subindex "Lohn") herangezogen.

Für den Anteil "Sonstiges" erfolgt die Preisumrechnung mit nachfolgend definiertem projektspezifischen Warenkorb:

[REDACTED]

Preisumrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preisumrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preisumrechnung folgendes festgelegt:

Die Preisumrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preisumrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406O Leistung - Preisumrechn. Hochbau

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau - Gesamtbaukosten (Subindex "Lohn") herangezogen.

Für den Anteil "Sonstiges" (gesamt) wird der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau - Gesamtbaukosten (Subindex "Sonstiges") herangezogen.

Preisumrechnung - Schwellenwert:

Der Punkt 5.2.2 Erreichen des Schwellenwertes ÖNORM B2111 gelangt für die Preisumrechnung nicht zur Anwendung.

Abweichend zu 5.2.2 ÖNORM B2111 wird daher für die Preisumrechnung folgendes festgelegt:

Die Preisumrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preisumrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B406P Leistung - Vertragsstrafe (Termine)

In Ergänzung zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110), Punkt 6.5.3, wird eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung der gem. "Beginn und Beendigung der Leistung" bzw. bei Vertragsabschluss festgelegten pönalisierten Termine wie folgt vereinbart:

[REDACTED]

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

*LB-Version: 11***00B406Q Leistung - Vertragsstrafe (Stichtagspönale)**

Zusätzlich werden Stichtagspönalen wie folgt vereinbart:



Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B406R Leistung - Vertragsstrafe (Griffigkeit)**

Für den Fall, dass die unter B.3 "Griffigkeitsanforderungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt und Beton" vorgegebenen Griffigkeitsanforderungen nicht eingehalten werden, kommt die in der B.3 angeführte Regelungen (wie z.B. Gewährleistungsverlängerung, griffigkeitsverbessernde Maßnahmen, etc.) zur Anwendung.

Sofern griffigkeitsverbessernde Maßnahmen zu Verkehrsbeschränkungen führen, kommt die in der B3 angeführte Pönalregelung zur Anwendung

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B406S Vertragsstrafe kritische Leistungen**

Im Falle dass die unter Position 00B103A definierten kritischen Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht werden, so wird für jeden Arbeitstag, an dem der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen der Position 00B103A (Einsatz eines Subunternehmers) verstößt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von **1 Promille max.** jedoch **EUR 7.500,-** festgelegt.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1 und wird Ihrerseits mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme begrenzt. Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

*LB-Version: 11***00B406U Leistung - Vertragsstrafe (Unterweisung Personal)**

Vor Baubeginn ist das vom AN auf der Baustelle eingesetzte Personal nachweislich entsprechend dem Merkblatt "Verhalten auf der Autobahnen", insbesondere hinsichtlich dem Thema der Baustellenabsicherung, zu unterweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer des AN (wie z.B. LKW-Fahrer, etc.).

Das auf der Baustelle eingesetzte Personal hat die vor bzw. spätestens bei der ersten Baustellenbetretung erfolgte Unterweisung mittels Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem AG (bzw. auf Anweisung dessen beauftragtem Vertreter) zeitnah zur Kenntnis zu bringen, die Originale sind vom AN vor Ort bereitzuhalten und mit der Schlussrechnung gesammelt zu übergeben.

Für jede auf der Baustelle angetroffene, nicht nachweislich unterwiesene Person des ANs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- festgelegt. Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B406V Leistung - Vertragsstrafe (Verkehrssicherung)**

Werden vom AN oder dessen Subunternehmern Schäden oder Veränderungen jeglicher Art bei der Baustellenabsicherung (entgegen des Bescheides) erkannt, so sind diese so rasch wie möglich zu beheben. Bei Gefahr in Verzug, nach einem Unfall, bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen etc.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

ist die zuständige Autobahnmeisterei umgehend und nachweislich in Kenntnis zu setzen!

Werden vom AG oder dessen Vertretern Mängel erkannt und nachweislich dem AN bekannt gegeben, so sind diese ebenfalls so rasch wie möglich zu beheben. Die Einmeldung (wer, wann), die Art des Mangels (was, wo), die Zeitvorgabe (bis wann muss der Schaden behoben sein) und die Mängelbehebung (was wurde wann gemacht), ist nachweislich mittels beigestelltem Formular zu dokumentieren.

Die erfolgte Mängelbehebung ist dem AG (bzw. auf Anweisung dessen beauftragtem Vertreter) nachweislich zur Kenntnis zu bringen, die Originale sind vom AN vor Ort bereitzuhalten und mit der Schlussrechnung gesammelt zu übergeben.

Für jeden nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt behobenen Mangel wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 700,- festgelegt. Je Kalendertag ist die Pönale mit dieser Höhe begrenzt. Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.

Im Falle einer nicht zeitgerechten Wiederherstellung wird aufgrund der hohen Sicherheitsrelevanz ohne Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme z. B. durch die Autobahnmeisterei durchgeführt, deren Kosten dem AN zusätzlich zur Pönale in der Teil- bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

Wird dem AN die Verkehrsabsicherung beigestellt, werden die Termine so vereinbart, dass eine Mängelbehebung in der Regelarbeitszeit des AN möglich ist.

Wird die Absicherung durch den AN selbst beigestellt und betreut, muss eine allfällig erforderliche Mängelbehebung auch außerhalb der Regelarbeitszeit des AN, von Baubeginn bis Bauende, in der die Absicherung aufgestellt ist, durchgeführt werden. Zu Spitzenzeiten des Verkehrs (an Werktagen morgens und abends, außer anders vom AG der Ausschreibung vorgegeben) sind durch den AN Kontrollfahrten durchzuführen.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

LB-Version: 11

00B406W Leistung - Vertragsstrafe (Anteil Ausbaupasphalt im Mischgut)

Der Anteil an Ausbaupasphalt hat mit einer Genauigkeit von ± 10 rel.-% zu erfolgen.

Die Abweichung ist immer in Bezug auf die Gesamteinbaumenge (=Summe an beigemengtem RA Material laut Chargenprotokollen) je Mischgutttyp mit RA Beimengung zu betrachten.

Durch diese Regelung ergeben sich die folgenden Bandbreiten für die Produktion:

Sollmenge Ausbaupasphalt gemäß angebotenem Prozentanteil: z.B.:

20 M.-% , Bandbreite: 18,0 bis 22,0 M.-%

Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Bandbreite erfolgt über die Chargenprotokolle bzw. das genehmigte Konzept der Nachweisführung.

Sollte die zulässige Bandbreite von ± 10 rel.-% überschritten werden, tritt die folgende Pönalregelung in Kraft:

Bandbreite: 0 bis ± 10 rel.-%

keine Pönale

Bandbreite: größer ± 10 rel.-% jedoch kleiner oder gleich ± 20 rel.-%

Pönale von 10 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

Abweichungen größer ± 20 rel.-%

Pönale von 20 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B406X Leistung - Vertragsstrafe (Bestandsunterlagen/Bestandsdoku.)**

Bei Erstellung der Bestandsunterlagen durch den AN selbst gilt als Frist für die Vorlage: 30 Kalendertage nach Übernahme (00B426G).

Bei Erstellung der Bestandsunterlagen durch einen gesonderten AN gelten 6 Wochen nach Aufforderung durch den gesonderten AN als vereinbart (00B426H).

Im Falle des Verzuges hat der AN ein Pönale von EUR [] pro Kalendertag zu leisten.

Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B406Y Leistung - Durchlaufbetrieb**

Für den Durchlaufbetrieb (Tag / Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen) gilt folgendes:

Damit verbundene Erschwernisse z.B. arbeitsrechtliche Auflagen und Bestimmungen (z.B. Mehrschichtbetrieb), entsprechende Baustelleninfrastruktur, etc. sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und mit den Einheitspreisen abgegolten. Arbeitsabläufe sind so zu planen, sodass auch in der Nacht ein uneingeschränkter, kontinuierlicher Arbeitsfortschritt sichergestellt ist. Behördenauflagen etc. sind bei dieser Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere haftet der AN dafür, dass keine Blendung des fließenden Verkehrs erfolgt.

Die diesbezügliche Kalkulation ist in den Kalkulationsformblättern nachzuweisen.

*LB-Version: 11***00B406Z Leistung - Nachtfahr- und Wochenendfahrverbot**

Für die notwendigen Ausnahmen vom Nacht- bzw. Wochenendfahrverbot muss der Auftragnehmer rechtzeitig sorgen. Alle dafür erforderlichen Kosten trägt der Auftragnehmer und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

00B407	Leistungsabweichung und ihre Folgen
00B407A	Vertragsanpassung - Einreichung MKF Papier und Elektronisch Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform und elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an [] einzureichen. Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen ist das Einlangen der MKF in Papierform.
00B407B	Vertragsanpassung - Einreichung MKF Papier oder Elektronisch Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform oder elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an [] einzureichen. Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen ist das Einlangen der MKF bei der Projektleitung.
00B407C	Vertragsanpassung - Hochwasser Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG. Das Ereignis, ab dem die Risikoteilung Platz greift, ist generell das []-jährliche Hochwasser. Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei [] angebracht und mit [] m ü.A. festgelegt. Für die Risikoteilung gilt Folgendes:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00B407D Vertragsanpassung - Hochwasserdienst

Der AN hat zur Verhinderung von Verklausungen, Auskolkungen von Brücken u.ä. einen wirksamen Hochwasserdienst einzurichten. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung. Sind infolge eines drohenden Hochwassers Sicherungsmaßnahmen erforderlich, sind diese ausgenommen bei Gefahr in Verzug mit dem AG vorweg abzustimmen und werden gesondert vergütet.

00B407E Vertragsanpassung - Laufende Doku Tunnelbau

Änderung der Leistungsfrist bei Tunnelbauvorhaben durch die laufende geologische Dokumentation und die geotechnischen Messungen gelten als in die Einheitspreise eingerechnet und berechtigen daher zu keinen Nachforderungen.

00B407F Bonusregel: Verkürzung der verkehrswirksamen Bauzeit

Für jede zusätzliche Reduktion _____ wird ein Bonus pro Kalendertag in der Höhe von EUR _____ -- netto vergütet.

Für die Bewertung als Kalendertag werden nur durchgehende 24 Stunden von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr angerechnet.

Die maximale Summe der im Rahmen dieser Bonusregelung einsparbarer Kalendertage beträgt _____ Kalendertage.

Wird durch ein allfällig ausgeschriebenes Zuschlagskriterium „Verkürzung der _____“ eine Bauzeitverkürzung bereits bei Angebotslegung angeboten, so reduziert sich die maximale Summe der im Rahmen dieser Bonusregelung einsparbaren Kalendertage um die beim Zuschlagskriterium angebotenen Kalendertage, sodass die maximal mögliche Summe der einsparbaren Kalendertage (sowohl aus dem Zuschlagskriterium als auch aus der gegenständlichen Bonusregel) _____ Kalendertage beträgt.

Wird durch ein allfällig ausgeschriebenes Zuschlagskriterium „Verkürzung der _____“ eine Bauzeitverkürzung bereits bei Angebotslegung angeboten, so werden diese angebotenen Tage der Verkürzung nicht zusätzlich im Rahmen dieser Bonusregelung abgegolten.

Die zeitgebundenen Kosten werden, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen durch Leistungsabweichungen, in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Bauzeiteinsparungen, welche aus Value Engineerings resultieren und die verkehrswirksame Bauzeit verkürzen können nicht bei diesem Bonussystem geltend gemacht werden.

LB-Version: 11

00B408 Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellungen

00B408A Rechnungslegung - Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen.

00B408B Rechnungslegung - zusätzliche Unterlagen für Schlussrechnung

In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung jedenfalls beizulegen:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Weiters sind mit der Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bezahlung nachfolgende Unterlagen rechtsgültig gefertigt der ÖBA zu übermitteln:

Diese werden im Zuge der Schlussrechnungsprüfung durch die ÖBA geprüft.

Anrainerentlastungsbestätigung:

Mit der Schlussrechnung hat der AN die Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, durch den Baubetrieb geschädigter Dritter und Gemeinden vorzulegen, dass diese mit der Instandsetzung ihrer Grundstücke einverstanden sind und aus dem Titel: Flurschäden, Wegbenützung, Deponien, sowie Schäden Dritter gem. ÖNORM B 2118 keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden.

Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG um die Entlastung von der Beibringung der Anrainerbestätigung anzusuchen.

00B408C Rechnungslegung - Kautio

Bei Auftragserteilung ist gemäß der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) eine 2 %-ige Kautio, welche sukzessive dem Baufortschritt entsprechend in den 2 %-igen Deckungsrücklass übergeht, in Form eines Bankhabtbriefes vorzulegen. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN.

Das Sicherstellungsmittel ist vorerst mit einer Laufzeit bis 30 Tage nach vertragsgemäßem Bauende auszustellen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Schlussrechnung nicht einvernehmlich korrigiert und anerkannt sein, ist die Laufzeit des Sicherstellungsmittels entsprechend zu verlängern.

00B408D Rechnungslegung - Datenträger Abrechnung

Der gegenständliche Leistungsgegenstand ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

00B408E Rechnungslegung - Abrechnungsgliederung

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung an der Erfüllung der Anforderungen des AG hinsichtlich der Gliederung in wirtschaftliche Einheiten und Vorgänge bauwirtschaftliches Controlling mitzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, dass bereits die Ausmaßblätter und die Mengenberechnung der Gliederung des AG entsprechen müssen. Entfällt eine Position auf mehrere wirtschaftliche Einheiten, sind die Teilansätze je Einheit in gesonderten Ausmaßblättern auszuweisen.

Folgende wirtschaftlichen Einheiten sind vorgesehen:

Die Detaildarstellung ist im Rahmen des Abrechnungsstartgespräches mit dem AG abzustimmen.

Allfällige daraus resultierende Mehrkosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

00B408G Rechnungslegung - Ausmaßermittlung Ausmaßblätter

Die generelle Form und der Aufbau des Ausmaßblattes sind vorab zwischen AN und AG abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung sind die Ausmaßblätter durch den AN und die ÖBA zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Ausmaßblätter dürfen in die Mengenberechnung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug, der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Ausmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

Grundsätzlich hat das Abrechnungsprozedere gemäß Abrechnungsleitfaden zu erfolgen.

LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B408H Rechnungslegung - Ausmaß Erdmassen Schätzmengen

Die Hauptpositionen der Erdbewegungen nicht abgeschlossener Bereiche müssen in den Abschlagsrechnungen nicht schlussrechnungsmäßig aufgenommen werden.

00B408I Rechnungslegung - Ausmaßermittlung Erdbau theoretisch

Die Erdmassen (Aushub, Schüttung, Dammkörper schütten und verdichten, etc.) werden theoretisch abgerechnet. Die Materialbeistellungspositionen werden auf Grund einer Massenbilanz abgerechnet. Bei den Materialdisponierungen ist immer das Einvernehmen mit der ÖBA herzustellen.

00B408J Rechnungslegung - Abrechnung Altlastenbeitrag

Die anfallenden zeitabhängigen Steigerungsbeträge des Altlastenbeitrages über den zum Zeitpunkt der Preisbasis des Angebotes gültigen Betrag hinaus, werden seitens des AG in der im ALSAG Paragraf 6 Abs 4 angegebenen Höhe gesondert vergütet. Seitens des AN ist diesbezüglich quartalsmäßig eine Nebenrechnung gleichzeitig mit der Abschlagsrechnung im Ausmaß von 90% des belegten Altlastenbeitrages (ALSAG-Gebühr) zu legen. der 10%-ige Abzug dient dem Ausgleich der Gleitung des im Positionspreis inkludierten Altlastenbeitrages.

*LB-Version: 11***00B408M Rechnungslegung - Pönale Schlussrechnung**

Die Schlussrechnung ist binnen 3 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen. Im Falle des Verzuges bei der Rechnungslegung hat der AN ein Pönale von 2 Promille der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme pro Kalendertag, mindestens jedoch EUR 100,-- pro Kalendertag, zu leisten.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe selbst wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B408N Rechnungslegung - Teilschlussrechnung unzulässig**

Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.

00B408O Rechnungslegung - Teilschlussrechnung zulässig

Der AN ist berechtigt für übernommene Teilleistungen eine Teilschlussrechnung zu legen.

Für ausdrücklich festgelegte Teilübernahmen hat der AN eine Teilschlussrechnung zu legen.

00B408P Rechnungslegung - Form

Die Festlegung der Art der Rechnungslegung (Papier oder Digital) erfolgt mit der Baueinleitung.

1. Digitale Rechnungslegung – Digitale Abrechnungsbeilagen

Sämtliche Rechnungen (Abschlags-, Regie-, Teilschluss- und Schlussrechnungen) sind als Originalrechnung mit Rechnungsdeckblatt der Asfinag per E-Mail an die E-Mailadresse: ere30@asfinag.at und in Cc an die PL zu übermitteln. Die Prüfrechnungen sind am Rechnungsdeckblatt als Prüfexemplar gekennzeichnet per E-Mail der Projektleitung und der ÖBA zu übermitteln. Die Abrechnungsbeilagen (Aufmassblätter, Feldaufnahmeblätter, Beilagen, Lieferscheine, ausgefülltes Rechnungsdeckblatt (.xls), udgl.) sind der Projektleitung und der ÖBA in digitaler Form und zusätzlich der ÖBA in Papierform zu übergeben.

Sämtliche digitalen Daten sind im Format .pdf bzw. das Rechnungsdeckblatt ist auch im Format .xls zu übermitteln.

Beschriftung der Dateien hat wie folgt zu erfolgen:

*LB-Version: 11***00B408Q Rechnungslegung - Auftragspezifische Vorfertigung**

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer), während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, für auftragspezifische Vorfertigungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Abnahme im Werk durch einen bevollmächtigten Vertreter des AG. Voraussetzung für die Vergütung ist eine entsprechende Sicherstellung.

Die Abrechnung von auftragspezifischen Vorfertigungen ist für folgende Leistungsteile vorgesehen:

*LB-Version: 11*

00B409 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

00B409A Benützung von Teilen (Teilübernahme)

Folgende Leistungen werden nach deren Fertigstellung übernommen (Teilübernahme):



Durch Teilübernahmen übernommene Leistungen sind mittels Teilschlussrechnung abzurechnen.

00B409B Benützung von Teilen ohne Teilübernahme

Bei Benützung von Teilen vor der Übernahme hat der AN in Einvernehmen mit der ÖBA/dem AG eine Beweissicherung der betroffenen Anlagenteile, Flächen, etc. durchzuführen. Die Beweissicherung ist der ÖBA rechtzeitig vor der geplanten Benützung zu übergeben. Die daraus resultierenden Kosten sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

LB-Version: 11

00B410 Übernahme

00B410A Übernahme - Gesamtübernahme

Es ist für sämtliche Teile der Leistung nur eine Übernahme (Gesamtübernahme) vorgesehen, auch wenn Teile der Leistung bereits vor Übernahme benutzt werden.

LB-Version: 11

00B411 Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der Auflagen aus den Zuschlagskriterien

00B411A Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verkürzung verkehrswirks. BZ

Im Falle der Nichteinhaltung der angebotenen "Verkürzung der verkehrswirksamen Bauzeit" (siehe Pos. 00B106A) wird eine Pönale auf Basis des bei den Zuschlagskriterien angerechneten Wertes je Kalendertag (KT) festgesetzt.

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Die maximale Höhe der Pönale wird je Kalendertag zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Ist die maximale Höhe dieser Pönale erreicht und es tritt ein weiterer Verzug ein, so werden die ursprünglichen Pönalen in den Pos. 00B406P und Q ab jenem Tag fällig, an dem keine Pönale aus dem Zuschlagskriterium mehr zur Anwendung kommt.

Sollte der dem AG entstandene Schaden über der Pönale liegen, so kann dieser übersteigende Schaden zusätzlich gefordert werden.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 50 Mio.

ausgeschriebene Verkürzung: max. 30 KT; Gewichtung: max. 3 Punkte

angebotene Verkürzung: 20 KT = 2 Punkte

max. Höhe der Pönale = EUR 50 Mio. x 2 % x 1,5 = EUR 1,5 Mio.

Pönale pro Tag = EUR 1,5 Mio. / 20 KT = EUR 75.000,00 pro Tag

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Fall 1:

9 Tage Verzug:

EUR 75.000,00 x 9 = EUR 675.000,00

Fall 2:

25 Tage Verzug:

EUR 75.000,00 x 20 = EUR 1,5 Mio.

Ab Tag 21 werden die Pönale aus den Positionen 00B406P und Q schlagend.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B411B Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verk. projektspez. Sperrzeit**

Im Falle der Nichteinhaltung eines maßgeblichen Termins in der Position 00B106B wird jeweils eine Pönale auf Basis des bei den Zuschlagskriterien angerechneten Wertes je projektspezifischer Sperrzeit (zB ganzes Wochenende, ganze Nacht, etc.) festgesetzt.

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Pro Verzug von einer Sperrzeit wird das 1,5-fache des angerechneten Wertes in Bezug auf die Angebotssumme je Sperrzeit als Pönale einbehalten.

Beispiel:

Angebotssumme: EUR 100 Mio.

Verkürzung max. 2 Wochenenden = angeboten 2 Wochenenden

Gewichtung des Zuschlagskriteriums max. 0,2 Punkte = EUR 0,2 Mio.

2 Wochenenden von 2 angebotenen Wochenenden = 100 %

Pönale für 2 Wochenenden nicht eingespart = 100 % * EUR 0,2 Mio. * 1,5 = EUR 0,30 Mio.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B411C Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verkürzung Gesamtbauzeit**

Im Falle der Nichteinhaltung der angebotenen "Verkürzung der Gesamtbauzeit" (siehe Pos. 00B106C) wird eine Pönale auf Basis des bei den Zuschlagskriterien angerechneten Wertes je Kalendertag (KT) festgesetzt.

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Die maximale Höhe der Pönale wird je Kalendertag zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Ist die maximale Höhe dieser Pönale erreicht und es tritt ein weiterer Verzug ein, so werden die ursprünglichen Pönalen in den Pos. 00B406P und Q ab jenem Tag fällig, an dem keine Pönale aus dem Zuschlagskriterium mehr zur Anwendung kommt.

Sollte der dem AG entstandene Schaden über der Pönale liegen, so kann dieser übersteigende Schaden zusätzlich gefordert werden.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 50 Mio.

ausgeschriebene Verkürzung: max. 30 KT; Gewichtung: max. 3 Punkte

angebotene Verkürzung: 20 KT = 2 Punkte

max. Höhe der Pönale = EUR 50 Mio. x 2 % x 1,5 = EUR 1,5 Mio.

Pönale pro Tag = EUR 1,5 Mio. / 20 KT = EUR 75.000,00 pro Tag

Fall 1:

9 Tage Verzug:

EUR 75.000,00 x 9 = EUR 675.000,00

Fall 2:

25 Tage Verzug:

EUR 75.000,00 x 20 = EUR 1,5 Mio.

Ab Tag 21 werden die Pönalen aus den Positionen 00B406P und Q schlagend.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

*LB-Version: 11***00B411D Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verk.tägl. Rahmenarbeitszeit**

Im Falle der Nichteinhaltung der angebotenen Verkürzung der täglichen Rahmenarbeitszeit (Pos. 00B106D), wird bei jeder Überschreitung der verkürzten täglichen Rahmenarbeitszeit folgende Pönale je angefangener Stunde und Tag festgelegt.

Pönale [EUR] = (Angebotspreis [EUR] / Bauzeit inkl. etwaig angebotener Verkürzung [in KT]) x (1,5 [Faktor Pönale] / angebotene Reduktion je AT [in h]) x erzielte Punkte in %

Beispiel:

Angebotssumme: 10.000.000,-

Bauzeit lt. Vertrag: 150 KT

Mögliche Verkürzung der tägl. Arbeitszeit: 2 Stunden = 3 Punkte

Angeboten: 1 Stunde = 1,5 Punkte

Sollende: 21:00 Uhr

5 Überschreitungen

Pönale: [(10.000.000,00 / 150KT)] x [(1,5/1h)] x 0,015] x 5 KT = 7.500,00,-

Es wird eine Pönale in der Höhe von EUR 7.500,- für die 5 Überschreitungen fällig.

*LB-Version: 11***00B411E Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verk. BZ Zweischichtmodell****1. Pönalregelung:**

Im Falle der Nichteinhaltung der angebotenen "Verkürzung der Gesamtbauzeit durch Zweischichtbetrieb" (siehe Pos. 00B106E) wird eine Pönale auf Basis des bei den Zuschlagskriterien angerechneten Wertes festgesetzt.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Die maximale Höhe der Pönale wird je Kalendertag zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Ist die maximale Höhe dieser Pönale erreicht und es tritt ein weiterer Verzug ein, so werden die ursprünglichen Pönalen in den Pos. 00B406P und Q ab jenem Tag fällig, an dem keine Pönale aus dem Zuschlagskriterium mehr zur Anwendung kommt.

Sollte der dem AG entstandene Schaden über der Pönale liegen, so kann dieser übersteigende Schaden zusätzlich gefordert werden.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 5 Mio.

Ausgeschriebene und angebotene Verkürzung um 25% entspricht 30 KT; Gewichtung: 4 Punkte

max. Höhe der Pönale = EUR 5 Mio. x 4 % x 1,5 = EUR 300.000,00 Euro.

Pönale pro Tag = EUR 300.000,00 Euro / 30 KT = EUR 10.000,00 pro Tag

Fall 1:

9 KT Verzug:

EUR 10.000,00 x 9 = EUR 90.000,00

Fall 2:

30 KT Verzug:

EUR 10.000,00 x 30 = EUR 300.000,00

Ab Tag 31 werden die Pönalen aus den Positionen 00B406P und Q schlagend.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

2. Pönalregelung:

Für jeden Arbeitstag, an dem entgegen den Ausschreibungsvorgaben und dem vorgelegten Schichtplan kein ordnungsgemäßer Zweischichtbetrieb durchgeführt wird, wird eine Pönale von jeweils 5.000 Euro je Arbeitstag festgelegt.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

LB-Version: 11

00B411H Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Beschäft. Facharbeiter Bau

Im Rahmen der Schlussrechnung wird die Einhaltung des Zuschlagskriteriums Beschäftigung von Facharbeitern (Pos. 00B106H) abschließend überprüft. Bei Unterschreitung des angebotenen Anteils an Facharbeitern im Durchrechnungszeitraum wird eine Pönale mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, fällig.

Die Höhe der Pönale ist das Produkt aus Angebotspreis, dem Faktor 1,5, den aus diesem Kriterium erhaltenen Punkten in Prozent sowie dem Prozentsatz der Nichterfüllung.

Pönale [EUR] = Angebotspreis [in EUR] x 1,5 [Faktor Pönale] x Punkte aus Zuschlagskriterium [in %] x %-Satz Nichterfüllung

Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Nichterfüllung ist der tatsächliche nachgewiesene Anteil an Facharbeitern zwischen dem angebotenen Anteil an Facharbeitern (= 0 % Nichterfüllung) und dem

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Anteil an Facharbeitern kleiner oder gleich 40,0 % (= 100 % Nichterfüllung) linear zu interpolieren. Liegt der angebotene Prozentsatz über 60% wird für die Ermittlung der Nichterfüllung nur die bewertbare Obergrenze in der Höhe von 60% herangezogen.

Beispiel:

Angebotssumme: 25.000.000,-

Zuschlagskriterium Facharbeiter wird mit 45 % angeboten, Angebotsbewertung 0,5 Punkt.

Tatsächlich liegt der Anteil nach Überprüfung mit den kumulierten IST-Stunden bei 42,0%.

Prozentsatz der Nichterfüllung:

45 % tatsächlich nachgewiesener Anteil an kumulierten Facharbeiter-IST-Lohnstunden	0% Nichterfüllung
40 % oder darunter tatsächlich nachgewiesener Anteil an kumulierten Facharbeiter-IST-Lohnstunden	100 % Nichterfüllung

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

daher: 2% über 40% anstatt 5% über 40% entspricht einer Nichteinhaltung von 60%

42,0% Anteil an Facharbeitern ist daher 60% Nichterfüllung.

Pönale = 25.000.000,- x 1,5 x 0,5% x 60% = EUR 112.500,-

Die Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B411I Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Beschäft. Facharbeiter So.

Im Rahmen der Schlussrechnung wird die Einhaltung des Zuschlagskriteriums Beschäftigung von Facharbeitern (Pos. 00B106I) abschließend überprüft. Bei Unterschreitung des angebotenen Anteils an Facharbeitern im Durchrechnungszeitraum wird eine Pönale mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, fällig.

Die Höhe der Pönale ist das Produkt aus Angebotspreis, dem Faktor 1,5, den aus diesem Kriterium erhaltenen Punkten in Prozent sowie dem Prozentsatz der Nichterfüllung.

Pönale [EUR] = Angebotspreis [in EUR] x 1,5 [Faktor Pönale] x Punkte aus Zuschlagskriterium [in %] x %-Satz Nichterfüllung

Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Nichterfüllung ist der tatsächliche nachgewiesene Anteil an Facharbeitern zwischen dem angebotenen Anteil an Facharbeitern (= 0 % Nichterfüllung) und dem Anteil an Facharbeitern kleiner oder gleich 40,0 % (= 100 % Nichterfüllung) linear zu interpolieren. Liegt der angebotene Prozentsatz über 60% wird für die Ermittlung der Nichterfüllung nur die bewertbare Obergrenze in der Höhe von 60% herangezogen.

Beispiel 1:

Angebotssumme: 25.000.000,-

Zuschlagskriterium Facharbeiter wird mit 45 % angeboten, Angebotsbewertung 0,5 Punkt.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Tatsächlich liegt der Anteil nach Überprüfung mit den kumulierten IST-Stunden bei 42,0%.

Prozentsatz der Nichterfüllung:

45 % tatsächlich nachgewiesener Anteil an kumulierten Facharbeiter-IST-Lohnstunden	0% Nichterfüllung
40 % oder darunter tatsächlich nachgewiesener Anteil an kumulierten Facharbeiter-IST-Lohnstunden	100 % Nichterfüllung

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

daher: 2% über 40% anstatt 5% über 40% entspricht einer Nichteinhaltung von 60%

42,0% Anteil an Facharbeitern ist daher 60% Nichterfüllung.

Pönale = 25.000.000,- x 1,5 x 0,5% x 60% = EUR 112.500,-

Die Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt).

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B411J Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Beschäft. ältere Arbeiter

Im Rahmen der Schlussrechnung wird die Einhaltung des Zuschlagskriteriums Beschäftigung von älteren Arbeitern (Pos. 00B106 J) abschließend überprüft. Bei Unterschreitung des angebotenen Anteils an älteren Arbeitern im Durchrechnungszeitraum wird eine Pönale mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, fällig.

Die Höhe der Pönale ist das Produkt aus Angebotspreis, dem Faktor 1,5, den aus diesem Kriterium erhaltenen Punkten in Prozent sowie dem Prozentsatz der Nichterfüllung.

Pönale [EUR] = Angebotspreis [in EUR] x 1,5 [Faktor Pönale] x Punkte aus Zuschlagskriterium [in %] x %-Satz Nichterfüllung

Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Nichterfüllung ist der tatsächliche nachgewiesene Anteil an älteren Arbeitern zwischen dem angebotenen Anteil an älteren Arbeitern (= 0 % Nichterfüllung) und dem Anteil an älteren Arbeitern kleiner oder gleich 5,0 % (= 100 % Nichterfüllung) linear zu interpolieren. Liegt der angebotene Prozentsatz über 20% wird für die Ermittlung der Nichterfüllung nur die bewertbare Obergrenze in der Höhe von 20% herangezogen.

Beispiel:

Angebotssumme: 25.000.000,-

Zuschlagskriterium Beschäftigung ältere Arbeiter wird mit 10 % angeboten, Angebotsbewertung 0,67 Punkte.

Tatsächlich liegt der Anteil nach Überprüfung mit den kumulierten IST-Stunden bei 8,0 %.

Prozentsatz der Nichterfüllung: %-Satz Nichterfüllung

10,0 % nachgewiesene Lohnstunden der eingesetzten älteren Arbeiter an kumulierten	0% Nichterfüllung
---	-------------------

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		IST Stunden		
		5,0 % oder darunter nachgewiesene Lohnstunden der eingesetzten älteren Arbeitern an kumulierten IST-Stunden	100 % Nichterfüllung	

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

daher: 3% über 5% anstatt 5% über 5% entspricht einer Nichteinhaltung von 40%

8,0% Anteil an älteren Arbeitern ist daher 40% Nichterfüllung.

Pönale = 25.000.000,- x 1,5 x 0,67% x 40% = EUR 100.500,-

Die Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt).

LB-Version: 11

Geringfügig geändert

00B411K Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Beschäft. Lehrlinge

Im Rahmen der Schlussrechnung wird die Einhaltung des Zuschlagskriteriums Beschäftigung von Lehrlingen (Pos. 00B106K) abschließend überprüft. Bei Unterschreitung des angebotenen Anteils an Lehrlingen im Durchrechnungszeitraum wird eine Pönale mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, fällig.

Die Höhe der Pönale ist das Produkt aus Angebotspreis, dem Faktor 1,5, den aus diesem Kriterium erhaltenen Punkten in Prozent sowie dem Prozentsatz der Nichterfüllung.

Pönale [EUR] = Angebotspreis [in EUR] x 1,5 [Faktor Pönale] x Punkte aus Zuschlagskriterium [in %] x %-Satz Nichterfüllung

Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Nichterfüllung ist der tatsächliche nachgewiesene Anteil an Lehrlingen zwischen dem angebotenen Anteil an Lehrlingen (= 0 % Nichterfüllung) und dem Anteil an Lehrlingen in der Höhe von 0,0 % (= 100 % Nichterfüllung) linear zu interpolieren. Liegt der angebotene Prozentsatz über 5 % wird für die Ermittlung der Nichterfüllung nur die bewertbare Obergrenze in der Höhe von 5 % herangezogen.

Beispiel:

Angebotssumme: 25.000.000,-

Zuschlagskriterium Beschäftigung von Lehrlingen wird mit 1,80 % angeboten, Angebotsbewertung 1,80 Punkte.

Tatsächlich liegt der Anteil nach Überprüfung mit den kumulierten IST-Stunden bei 1,50 %.

Prozentsatz der Nichterfüllung:

1,80 % nachgewiesene Lohnstunden der eingesetzten Lehrlingen an kumulierten IST Stunden	0% Nichterfüllung
0,00 % nachgewiesene Lohnstunden der eingesetzten Lehrlinge an kumulierten IST-Stunden	100 % Nichterfüllung

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

daher: 1,50% über 0,0% anstatt 1,80% über 0% entspricht einer Nichteinhaltung von 16,67%

8,0% Anteil an älteren Arbeitern ist daher 16,67% Nichterfüllung.

Pönale = 25.000.000,- x 1,5 x 1,80% x 16,67% = EUR 112.522,50,-

Die Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt).

LB-Version: 11

00B411L Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Arbeitssicherheit math.

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Arbeitssicherheit - math. (Pos. 00B106L) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Punkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 10 Mio.

max. Punkte: 2 Punkte

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	0,3 Punkte
Maßnahme 2	0,4 Punkte
Maßnahme 3	0,3 Punkte
Maßnahme 4	1,0 Punkte
Gesamt	2,0 Punkte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $2,0 \% * 10 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 300.000,-$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 2	0,4 Punkte	$300.000 * 0,4/2,0 = \text{EUR } 60.000,-$
Maßnahme 3	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 4	1,0 Punkte	$300.000 * 1,0/2,0 = \text{EUR } 150.000,-$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 9 Monaten angeboten und wird in den ersten drei Monaten gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, danach jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 45.000 / 9 \text{ Monate} = \text{EUR } 5.000 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 5.000 * 6 = \text{EUR } 30.000,-$
Pönale gesamt für diese Maßnahme.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

00B411M**Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Asphalteinbauqualität**

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Asphalteinbauqualität (Pos. 00B106M) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Punkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 10 Mio.

max. Punkte: 2 Punkte

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	0,3 Punkte
Maßnahme 2	0,4 Punkte
Maßnahme 3	0,3 Punkte
Maßnahme 4	1,0 Punkte
Gesamt	2,0 Punkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $2,0 \% * 10 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 300.000,-$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 2	0,4 Punkte	$300.000 * 0,4/2,0 = \text{EUR } 60.000,-$
Maßnahme 3	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 4	1,0 Punkte	$300.000 * 1,0/2,0 = \text{EUR } 150.000,-$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 9 Monaten angeboten und wird in den ersten drei Monaten gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, danach jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 45.000 / 9 \text{ Monate} = \text{EUR } 5.000 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 5.000 * 6 = \text{EUR } 30.000,-$
Pönale gesamt für diese Maßnahme.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

Vertragsstrafe für das Kriterium Zugabe von Ausbauasphalt RA in Asphaltmischgut

Im Falle der Nichterfüllung der im Zuschlagskriterium Zugabe von Ausbauasphalt RA in Asphaltmischgut gemäß Pos. 00B106U angebotenen Maßnahmen wird eine Pönale auf Basis des diesem Zuschlagskriterium angerechneten Wertes festgesetzt.

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Diese kommt zur Anwendung, wenn kein RA-Asphalt gem. des Zuschlagskriteriums eingebaut wird.

Wird das Qualitätskriterium anteilig erfüllt, so wird entsprechend dem angebotenen (15 oder 20 M-%) und nicht umgesetzten Anteil des Zuschlagskriteriums (bezogen auf die ausgeführten Mengen) die maximale Pönale anteilig fällig.

Wird das Qualitätskriterium bei RA20 übererfüllt, gilt:

Für > 10 rel-%: Pönale von 10 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Für > 20 rel-%: Pönale von 20 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

Der Anteil der Zugabe von Ausbauasphalt hat mit einer Genauigkeit von ± 10 rel.-% zu erfolgen.

Die Abweichung ist immer in Bezug auf die Gesamteinbaumenge (= Summe an beigemengtem RA Material laut Chargenprotokollen) je Mischguttyp mit RA Beimengung zu betrachten.

Durch diese Regelung ergeben sich die folgenden Bandbreiten für die Produktion:

Sollmenge Ausbauasphalt gemäß angebotenem Prozentanteil: zB: 20 M.-% , Bandbreite: 18,0 bis 22,0 M.-%

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe und ist mit dem 1,5 fachen Vergabevorteil, der aus diesem Kriterium resultiert begrenzt.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

Beispiele:

1. RA20 angeboten (d.h. 18 – 22 M-%)

Lt. Chargenprotokoll 24 % (bei Kaltzugabe)

Pönale: 10 % des Positionspreises (20 rel-% Abweichung)

2. RA15 angeboten (d.h. 13,5 – 16,5 M-%)

Lt. Chargenprotokoll 18 % (bei Kaltzugabe)

Keine Pönale

3. RA20 angeboten (d.h. 18 – 22 M-%)

Lt. Chargenprotokoll 17 % (bei Kaltzugabe)

Pönale: Angebotspreis x Punkte aus Kriterium in % x 1,5 Faktor Pönale, wenn nur bereichsweise, dann nur für betroffene Bereiche (betroffener Einbaufäche / Gesamteinbaufäche)

LB-Version: 11

00B411N Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Betoneinbauqualität

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Betoneinbauqualität (Pos. 00B106N) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Punkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 10 Mio.

max. Punkte: 2 Punkte

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	0,3 Punkte
Maßnahme 2	0,4 Punkte
Maßnahme 3	0,3 Punkte
Maßnahme 4	1,0 Punkte
Gesamt	2,0 Punkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $2,0 \% * 10 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 300.000,-$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 2	0,4 Punkte	$300.000 * 0,4/2,0 = \text{EUR } 60.000,-$
Maßnahme 3	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 4	1,0 Punkte	$300.000 * 1,0/2,0 = \text{EUR } 150.000,-$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 9 Monaten angeboten und wird in den ersten drei Monaten gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, danach jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 45.000 / 9 \text{ Monate} = \text{EUR } 5.000 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 5.000 * 6 = \text{EUR } 30.000,-$
Pönale gesamt für diese Maßnahme.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B4110**Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Erdbauqualität**

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Erdbauqualität (Pos. 00B106O) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Punkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 10 Mio.

max. Punkte: 2 Punkte

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	0,3 Punkte
Maßnahme 2	0,4 Punkte
Maßnahme 3	0,3 Punkte
Maßnahme 4	1,0 Punkte
Gesamt	2,0 Punkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $2,0 \% * 10 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 300.000,-$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 2	0,4 Punkte	$300.000 * 0,4/2,0 = \text{EUR } 60.000,-$
Maßnahme 3	0,3 Punkte	$300.000 * 0,3/2,0 = \text{EUR } 45.000,-$
Maßnahme 4	1,0 Punkte	$300.000 * 1,0/2,0 = \text{EUR } 150.000,-$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 9 Monaten angeboten und wird in den ersten drei Monaten gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, danach jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 45.000 / 9 \text{ Monate} = \text{EUR } 5.000 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 5.000 * 6 = \text{EUR } 30.000,-$
Pönale gesamt für diese Maßnahme.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B411S Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Reduktion Transportkilometer

Im Falle der Nichteinhaltung des gem. dem Zuschlagskriterium Verringerung von Transportkilometern auf die Baustelle (Pos. 00B106S) angebotenen Transportkilometern, wird bei jeder Überschreitung der angebotenen Transportkilometer innerhalb eines Arbeitstages eine Pönale von jeweils EUR 1.000,-- je Arbeitstag festgelegt.

Die gegenständliche Vertragsstrafe ist mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, insgesamt begrenzt.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B411T Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Technische Ausstattung Geräte

Im Falle der Nichteinhaltung des gem. dem Zuschlagskriterium Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Maschinen (Pos. 00B106T) angebotenen Fahrzeugen, wird bei jeder Nichteinhaltung innerhalb eines Arbeitstages eine Pönale von jeweils EUR 1.000,-- je Arbeitstag festgelegt.

Die gegenständliche Vertragsstrafe ist mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, insgesamt begrenzt.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B411V Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Erkundungsqualität

Im Falle der Nichtausführung der angebotenen lfm Bohrungen unter Verwendung eines Bohrdatenschreibers gemäß Pos. 00B106V wird eine Pönale auf Basis des diesem Zuschlagskriterium angerechneten Wertes festgesetzt.

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Diese kommt zur Anwendung, wenn 0 lfm unter Verwendung eines Bohrdatenschreibers gebohrt werden.

Wird das Qualitätskriterium anteilig erfüllt, so ist entsprechend dem angebotenen und nicht umgesetzten Anteil des Zuschlagskriteriums (bezogen auf die lfm Bohrung) die maximale Pönale anteilig zu bezahlen.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B411Z Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Sonstiges

00B412 Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der Auflagen aus den Zuschlagskriterien

00B412A Vertragsstrafe -Anwesenheit Schlüsselpersonal

Im Rahmen der Schlussrechnung wird anhand der monatlichen Stundenaufzeichnungen der jeweiligen Schlüsselperson die Einhaltung der erforderlichen Anwesenheit vor Ort (00B107K Schlüsselperson - Anwesenheit vor Ort) vor Ort überprüft.

a) Pönaleregulation Anwesenheit:

Bei Unterschreitung der erforderlichen Anwesenheit vor Ort wird eine Pönale mit dem 1,5 fachen Wert

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (bewertet in Euro) zu Gute kam, fällig.

Die Höhe der Pönale je Schlüsselperson ist das Produkt aus Angebotspreis, dem Faktor 1,5, den aus diesem Kriterium erhaltenen Punkten in Prozent sowie dem Prozentsatz der Nichterfüllung.

Pönale [EUR] je Schlüsselperson = Angebotspreis [in EUR] x 1,5 [Faktor Pönale] x Summe Punkte aus Zuschlagskriterium 00B107A bis 00B107J [in %] x %-Satz Nichterfüllung

SOLL-Stunden: Dazu sind die Soll-Gesamtstunden zu ermitteln. Dies ergibt sich aus dem Produkt der wöchentlichen kollektivvertraglichen Arbeitszeit (z.B. 39 h im Baugewerbe), dem Einsatzgrad und der Bauzeit in Wochen abzüglich aller in die Bauzeit fallenden gesetzlichen Feiertage (je Feiertag 8 Stunden x Einsatzgrad). Die daraus resultierenden Gesamtstunden werden für kurzfristige, unvorhersehbare Abwesenheiten pauschal um 10 % abgemindert.

IST-Stunden: Die tatsächliche nachgewiesene Anwesenheit der jeweiligen Schlüsselperson und im Vertretungsfalle die Anwesenheit der gleichwertigen Vertretung ergibt sich aus Summe der monatlichen Stundenaufzeichnungen (Stundenlisten).

Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Nichterfüllung ist die Summe der Ist-Stunden zwischen der Summe der Soll-Stunden (=0% Nichterfüllung) und keiner Anwesenheit (= 100 % Nichterfüllung) linear zu interpolieren.

Bei Tod oder nachweislicher unerwarteter längerer Erkrankung der jeweiligen Schlüsselperson, die zu einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit führt, bzw. Dienstnehmerkündigung des Projektteammitgliedes oder Entlassung wird die Dauer bis ein gleichwertiges Ersatzpersonal von AN zur Verfügung gestellt werden konnte, jedoch maximal 14 Kalendertage weder in der Ermittlung der tatsächlichen Anwesenheit noch in der Ermittlung der Sollstunden berücksichtigt.

b) Pönaleregulation Ersatzpersonal innerhalb 14 Kalendertage:

Für den Fall, dass nicht innerhalb der 14 Kalendertage ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung gestellt werden konnte wird ab 15. Kalendertag eine Pönale in der Höhe von 1 Promille der ursprünglichen Auftragssumme, mindestens EUR 2.500,- jedoch maximal 5.000,- je Kalendertag schlagend.

Gesamthöhe der Pönalen:

Die Gesamthöhe der Pönale aus a) für die Nichterfüllung der Anwesenheit und b) Ersatzpersonal nicht innerhalb von 14 Kalendertage zu Verfügung gestellt werden konnte ist je Schlüsselperson mit dem 1,5 fachen Wert jenes Vorteils, welcher dem AN im Zuge der Angebotsbewertung für dieses Zuschlagskriterium (Summe aus 00B107A-00B107J) je Schlüsselperson (bewertet in Euro) zu Gute kam, begrenzt.

Beispiel:

Angebotssumme: 25.000.000,-

Einsatzgrad: 100 % (Normalarbeitszeit)

Summe Zuschlagskriterium Schlüsselpersonal Bauleiter: Der Bauleiter wird in Summe mit 1,0 Punkte bewertet.

Kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit: 39 h

SOLL Anwesenheit, abzüglich gesetzlicher Feiertage: 1.850 Stunden - 10 % Verminderung = 1.665 Stunden

IST Anwesenheit auf Basis Stundenlisten: 1.625 Stunden

Die Soll-Anwesenheit wurde unterschritten, daher wird die Pönale fällig.

Prozentsatz der Nichterfüllung:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

1.665 Stunden Anwesenheit	0 % Nichterfüllung
0 Sunden Anwesenheit	100 % Nichterfüllung

Werte dazwischen werden linear interpoliert.

Daher 97,60 % über 0% anstatt 100% über 0% entspricht einer Nichterfüllung von 2,40 %

1.625 h Anwesenheit (97,60%) entspricht daher 2,40 % Nichterfüllung.

Pönale = 25.000.000,- x 1,5 x 1,0% x 2,40% = EUR 9.000,00

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

LB-Version: 11

00B4120 Vertragsstrafe - Zuschlagskrit.Erh. Qualitätssicherung komm.

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Qualitätssicherung (Pos. 00B1070) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Kommissionspunkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Kommissionspunkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 100 Mio.

max. Kommissionspunkte: 100 Kommissionspunkte, entspricht 1 Punkt der Punkte Qualität

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	15 Kommissionspunkte
Maßnahme 2	10 Kommissionspunkte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Maßnahme 3	20	Kommissionspunkte
		Maßnahme 4	5	Kommissionspunkte
		Maßnahme 5	20	Kommissionspunkte
		Gesamt	70	Kommissionspunkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $0,7\% \cdot 100 \text{ Mio.} \cdot 1,5 = \text{EUR } 1,05 \text{ Mio.}$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	15 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} \cdot 15/70 = \text{EUR } 0,225 \text{ Mio.}$
Maßnahme 2	10 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} \cdot 10/70 = \text{EUR } 0,150 \text{ Mio.}$
Maßnahme 3	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} \cdot 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$
Maßnahme 4	5 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} \cdot 5/70 = \text{EUR } 0,075 \text{ Mio.}$
Maßnahme 5	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} \cdot 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 36 Monaten angeboten und wird im ersten Jahr gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, im zweiten Jahr und dritten Jahr jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 0,300 \text{ Mio.} / 36 \text{ Monate} = \text{EUR } 8.333,33 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 8.333,33 \cdot 24 = \text{EUR } 0,200 \text{ Mio.}$ Pönale gesamt für diese Maßnahme.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B412P Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Erh. Arbeitssicherheit komm.

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erhöhung der Arbeitssicherheit (Pos. 00B107P) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Kommissionspunkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Kommissionspunkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesen Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 100 Mio.

max. Kommissionspunkte: 100 Kommissionspunkte, entspricht 1 Punkt der Punkte Qualität

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	15 Kommissionspunkte
Maßnahme 2	10 Kommissionspunkte
Maßnahme 3	20 Kommissionspunkte
Maßnahme 4	5 Kommissionspunkte
Maßnahme 5	20 Kommissionspunkte
Gesamt	70 Kommissionspunkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $0,7\% * 100 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 1,05 \text{ Mio.}$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	15 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 15/70 = \text{EUR } 0,225 \text{ Mio.}$
Maßnahme 2	10 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 10/70 = \text{EUR } 0,150 \text{ Mio.}$
Maßnahme 3	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$
Maßnahme 4	5 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 5/70 = \text{EUR } 0,075 \text{ Mio.}$
Maßnahme 5	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 36 Monaten angeboten und wird im ersten Jahr gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, im zweiten Jahr und dritten Jahr jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 0,300 \text{ Mio.} / 36 \text{ Monate} = \text{EUR } 8.333,33 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 8.333,33 * 24 = \text{EUR } 0,200 \text{ Mio.}$ Pönale gesamt für diese Maßnahme.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B412Q Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. Verr. Umweltbelastung im BZ

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Verringerung der Umweltbelastung (Pos. 00B107Q) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Kommissionspunkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Dieser Betrag wird im Verhältnis der erlangten Kommissionspunkte auf die maximal fünf bewerteten Maßnahmen aufgeteilt. Dieser für die Maßnahme errechnete Betrag ist der maximale Pönalebetrag für die nicht bzw. nicht gehörige Umsetzung der jeweils bewerteten Maßnahme.

Erstreckt sich die Durchführung einer konkreten Maßnahme über mehrere Monate, so wird der der

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Maßnahme zugeordnete Pönalbetrag auf die Monate aufgeteilt, in welchen die Maßnahme durchzuführen ist. Somit ergibt sich je Maßnahme und Monat ein der konkreten Maßnahme zugeordneter Pönalbetrag.

Setzt daher der AN eine Maßnahme, die sich über mehrere Monate erstreckt, nicht bzw. nicht vollständig um oder wird diese ausgesetzt, so wird die für diesen Zeitraum zugeordnete Pönale fällig. Stellt der AG fest, dass eine Maßnahme nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde, dann wird die Pönale für die konkrete Maßnahme für das jeweilige Monat fällig. Ist die Umsetzung einer Maßnahme in nur einem Monat vorgesehen, dann wird bei nicht gehöriger Umsetzung der Maßnahme der gesamte Pönalebetrag für diese Maßnahme fällig.

Der Nachweis der vollständigen Umsetzung und erforderlichenfalls Aufrechterhaltung der konkreten Maßnahmen ist durch den AN in Zusammenarbeit mit der ÖBA zeitnah zu führen.

Der AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben das Recht, die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

Der AN hat als Grundlage dafür kumulierend die Einhaltung der angebotenen Konzepte über den jeweils pro Kriterium angebotenen Zeitraum für die jeweiligen Kriterien in Berichtsform darzustellen und diesen Bericht quartalsweise (bis zum 10. des Folgemonats) vorzulegen.

In diesem Bericht ist eine Selbstdeklaration für das relevante Quartal (erfüllt/ teilweise erfüllt/ nicht erfüllt/ nicht für diesem Zeitraum angeboten) vorzunehmen. Nicht erfüllte Kriterien, die vom AG erkannt wurden, jedoch im Bericht nicht enthalten sind, werden dem AN spätestens quartalsweise zum 20. des Folgemonats mitgeteilt. Allfällig angefallene Pönalen sind in diesem Bericht darzustellen und fortzuschreiben.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 100 Mio.

max. Kommissionspunkte: 100 Kommissionspunkte, entspricht 1 Punkt der Punkte Qualität

Kriterium angeboten, 5 Maßnahmen werden wie folgt bewertet:

Maßnahme 1	15 Kommissionspunkte
Maßnahme 2	10 Kommissionspunkte
Maßnahme 3	20 Kommissionspunkte
Maßnahme 4	5 Kommissionspunkte
Maßnahme 5	20 Kommissionspunkte
Gesamt	70 Kommissionspunkte

Pönalesumme gesamt für alle Maßnahmen: $0,7 \% * 100 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 1,05 \text{ Mio.}$

Zuordnung der Beträge zu den Maßnahmen:

Maßnahme 1	15 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 15/70 = \text{EUR } 0,225 \text{ Mio.}$
Maßnahme 2	10 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 10/70 = \text{EUR } 0,150 \text{ Mio.}$
Maßnahme 3	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$
Maßnahme 4	5 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 5/70 = \text{EUR } 0,075 \text{ Mio.}$
Maßnahme 5	20 Punkte	$1,05 \text{ Mio.} * 20/70 = \text{EUR } 0,300 \text{ Mio.}$

Maßnahme 3 ist für einen Zeitraum von 36 Monaten angeboten und wird im ersten Jahr gemäß dem technischen Bericht, welcher der Bewertung zugrunde gelegen hat, ordnungsgemäß umgesetzt, im zweiten Jahr und dritten Jahr jedoch nicht.

Pönale hierfür: $\text{EUR } 0,300 \text{ Mio.} / 36 \text{ Monate} = \text{EUR } 8.333,33 \text{ pro Monat} \Rightarrow \text{EUR } 8.333,33 * 24 = \text{EUR } 0,200 \text{ Mio.}$ Pönale gesamt für diese Maßnahme.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „sonstige Abzüge“ und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B412R Vertragsstrafe - Quartalsbericht zu komm. Kriterien

Für jeden nicht rechtzeitig vorgelegten Quartalsbericht zur Einhaltung der kommissionellen Kriterien wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 250,- je Kalendertag (bis zu einem Betrag von max. 20 Kalendertagen) festgelegt.

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie „Terminverzug“ und wird vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.)

00B412X Vertragsstrafe - Zuschlagskrit. CO₂-Neutralität bei Stahl.

Im Falle der Nichteinhaltung der gem. dem Zuschlagskriterium Erfüllung CO₂ Neutralität (Pos. 00B107X) angebotenen Maßnahmen, wird eine Pönale in folgender Form vereinbart:

Die maximale Höhe der Pönale errechnet sich aus den für dieses Kriterium erhaltenen Punkten, welche in % bezogen auf den Angebotspreis umgerechnet und mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Beispiel:

Angebotssumme netto: EUR 10 Mio.

max. Punkte: 2 Punkte

Kriterium angeboten: 1,5 Punkte

Pönalesumme gesamt: $1,5 \% * 10 \text{ Mio.} * 1,5 = \text{EUR } 225.000,-$

Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe fällt unter die Kategorie "sonstige Abzüge" und wird vom Netto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht (Die Vertragsstrafe wird nicht mit der Umsatzsteuer beaufschlagt.).

00B414 Haftungsbestimmungen

00B414A Haftungsbest-verlängerte Gewährleistung

In Ergänzung zu den Gewährleistungsfristen zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) bzw. sonstiger einschlägiger Richtlinien und Normen werden für die nachfolgenden Leistungen folgende verlängerte Gewährleistungsfristen anstatt den Gewährleistungsfristen der ÖNORM B2110 bzw. 2118 bzw. sonstigen einschlägigen Normen und Richtlinien festgelegt:

LB-Version: 11

Geändert

00B414B Haftungsbest-verkürzte Gewährleistung Bodenmark.

In Ergänzung zu den Gewährleistungsfristen zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) werden folgende verkürzte Gewährleistungsfristen für Bodenmarkierungen festgelegt:

Die Gewährleistungszeiten für Bodenmarkierungen werden entsprechen der Funktionsdauer gemäß ONR 22440-1 wie folgt festgelegt:

1. Markierungsstoffklasse A:

- VG 1; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

2. Markierungsstoffklasse B:

- VG 1; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- VG 2; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

3. Markierungsstoffklasse C:

- VG 2; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.
- VG 3; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

4. Markierungsstoffklasse D:

- VG 2; Funktionsdauer 48 Monate (ausgenommen Nachtsichtbarkeit ab dem 24. Monat):
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 36 Monate (ausgenommen Nachtsichtbarkeit ab dem 24. Monat)
- VG 3; Funktionsdauer 36 Monate (ausgenommen Nachtsichtbarkeit ab dem 24. Monat):
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 24 Monate (ausgenommen Nachtsichtbarkeit ab dem 24. Monat)
- VG 4; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.

*LB-Version: 11***00B414C Haftungsbest-Griffigkeit**

Für den Fall, dass die unter B 3 "Griffigkeitsanforderungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt und Beton" vorgegebenen Griffigkeitsanforderungen nicht eingehalten werden, kommen die in der B.3 angeführten Haftungsbestimmungen (Gefahrtragung) zur Anwendung.

*LB-Version: 11***00B414D Haftungsbest-Sprengarbeiten**

a) Allgemeines

Wenn bei Erd- und Felsarbeiten Rutschungen oder Felsstürze eintreten, weil der AN die Arbeiten nicht sorgfältig durchgeführt hat, z.B. weil er Quell-, Sicker-, Grund- oder Tagwasser nicht einwandfrei abgeleitet hat, zu brisant oder mit zu großer Ladung oder Vorgabe gesprengt hat usw., so wird für die entstehenden Mehrkosten und Zusatzleistungen des AN keine Entschädigung gewährt.

b) Bahnbereiche

Werden im Zuge der vorgesehenen Arbeiten im Gefährdungsbereich der Bahn vom AN Sprengarbeiten durchgeführt, ist vorher mit den ÖBB ein Sprengvertrag abzuschließen.

Grenzwerte für Gebäude lt. ÖNORM S 9020: Die Gebäude obertags werden der Gebäudeklasse III zugeordnet. Für die Gebäudeklasse III ergibt sich ein Richtwert für die zulässige resultierende Schwinggeschwindigkeit an Gebäudefundamenten bei mehreren Sprengungen täglich von $VR_{max} = 10$ mm/s.

Eine Überschreitung des Richtwertes ist nur dann möglich, wenn dieser durch entsprechende Messungen der Ausbreitungsgeschwindigkeit nach ÖNORM S 9020, Pkt. 5.2 gedeckt ist.

c) Beweissicherung

Während der Vortriebsarbeiten bei Tunnelvorhaben sind vom AN Erschütterungsmessungen nach Erfordernis durchzuführen, die Kosten dafür in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Messdaten sind dem AG laufend zur Verfügung zu stellen. Der Bauablauf und die Durchführung der Arbeiten sind vom AN auf die laufenden Messergebnisse so abzustimmen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte jederzeit eingehalten werden.

*LB-Version: 11***00B414E Beweissicherung AN**

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

LB-Version: 11

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B414F Beweissicherung AN SV

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

Die Angaben über den Zustand der gefährdeten Anlagen haben von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

*LB-Version: 11***00B414G Beweissicherung Objekte AG**

Die Beweissicherung und Endbegutachtung von folgenden Objekten wurde vom AG durchgeführt (liegt bei der Projektleitung auf).

Darüber hinausgehende Beweissicherungen sind durch den AN auf eigene Kosten durchzuführen. Ein Protokoll über das Ergebnis ist dem AG ggf. zu übergeben.

*LB-Version: 11***00B414H (geo-)hydrologische Beweissicherung**

Die (geo-)hydrologische Beweissicherung wird vom AG durchgeführt.

*LB-Version: 11***00B416 BauKG**

Der AN verpflichtet sich dem Projektleiter beziehungsweise Planungs Koordinator / Baustellenkoordinator nach BauKG folgende Unterlagen zu übergeben:

00B416A BauKG gesamt

BauKG Bauzeitplan:

Der Bauzeitplan ist 14 KT nach Auftragsvergabe zu übergeben.

BauKG Baustelleneinrichtungsplan:

Der Baustelleneinrichtungsplan ist 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG Alarmplan:

Der Alarmplan ist bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Fluchtwegplan:

Der Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Firmenliste:

Die Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG prüfpflichtige Anlagen:

Eine Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

BauKG Baustellenevaluierung:

Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.

*LB-Version: 11***00B416B BauKG Bauzeitplan**

Der Bauzeitplan ist [] Tage nach der Auftragsvergabe vorzulegen.

00B416C BauKG SiGe-Plan

Der SiGe-Plan ist rechtzeitig, jedoch mindestens [] Wochen, mit genügend Vorlauf hinsichtlich dem Freigabeprozedere vor dem Aufbau der Baustelleneinrichtung zu erarbeiten und zur Freigabe vorzulegen.

*LB-Version: 11**Geändert*

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B416D		BauKG Baustelleneinrichtungsplan Der Baustelleneinrichtungsplan ist [] Monat(e) vor Baubeginn vorzulegen.		
00B416E		BauKG Alarmplan Alarmplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.		
00B416F		BauKG Fluchtwegplan Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.		
00B416G		BauKG Firmenliste Eine Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens [] Monat(e) vor Baubeginn vorzulegen.		
00B416H		BauKG prüfpflichtige Anlagen Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.		
00B416I		BauKG Baustellenevaluierung Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.		
00B417		Güte- und Funktionsprüfungen		
00B417A		Güte- u. Funktionsprüf. - Stahltragwerke Güte- und Funktionsprüfungen: Bei Stahltragwerken werden überprüft: A) Abnahme einzelner Teile B) der geheftete Zustand C) der Zustand nach Abschluss der Schweißarbeiten (= Schwarzabnahme) D) die Anschlüsse (Passgenauigkeit) zum nächsten Schuss E) der Zustand nach dem Sandstrahlen vor Aufbringung des ersten Grundanstriches F) der erste Grundanstrich Die Abnahmen sind für jeden Schuss durchzuführen.		
00B417B		Güte- u. Funktionsprüf. - Beton, Sachverst. Güte- und Funktionsprüfungen: Vom AG wird ein Sachverständiger für Beton beigezogen, der die Betonarbeiten (Versuche, Betonzusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung, Erst- und Konformitätsprüfungen) begleitend überwacht und die Identitätsprüfungen durchführt. Vom AN sind der ÖBA bzw. dem Betonsachverständigen alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.		
00B417C		Güte- u. Funktionsprüf. - akkr. Anstalt Güte- und Funktionsprüfungen: Erforderliche Prüfungen sind von akkreditierten Anstalten durchzuführen.		
00B417D		Güte- u. Funktionsprüf. - Abnahme im Werk Güte- und Funktionsprüfungen: Bei vertragsgemäßen Überprüfungen, Abnahmen in Herstellwerken etc. werden die daraus resultierenden Aufwendungen des AG und dessen Vertreter (wie zB. Fahrtkosten, notwendige		

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Nächtigungen, Arbeitszeit, Wartezeit) vom AG selbst getragen. Sollten weitere (als ursprünglich vorgesehene) Überprüfungen, Abnahmen aus Gründen die der Sphäre des AN zuzuordnen sind notwendig werden (z.B. weil Leistungsmerkmale nicht erreicht werden), so werden die daraus resultierenden Aufwendungen des AG (und dessen Vertreter) dem AN in Rechnung gestellt.

00B425 Vorgaben für die Erstellung von Unterlagen

00B425A Verwendbare Datenträger

Als Datenträger für Unterlagen sind zu verwenden:

- CD-ROM für < 700 MB Speicherkapazität (700 MB, MS-DOS kompatibel)
- DVD für > 700 MB Speicherkapazität
- alle Datenträger müssen beschriftbar sein.

00B425B Datenträger Inhaltsverzeichnis

Datenträger sind in abgeschlossener Form dem AG zu übergeben (ein nachträgliches Hinzufügen von Dateien darf nicht möglich sein).

Das Inhaltsverzeichnis ist als Textfile auf den Datenträger zu schreiben und auch in gedruckter Form zu übergeben, es beinhaltet als Mindestumfang:

- den vollständigen Dateinamen zugeordnet zum Planinhalt
- die Dateigröße
- die Versionsnummer
- das Datum der letzten Änderung

00B425C Datenformate für Texte und Listen

Für Texte und Listen sind Programme, die mit MS Office 2010 (Word, Excel) gelesen und bearbeitet werden können, zu verwenden.

Für sämtliche digitalen Dokumente (vom AG übergebene und vom AN erstellte Dokumente) ist eine chronologisch gereichte Liste, die mit MS-Excel gelesen und bearbeitet werden kann, zu erstellen.

Planlisten (Verzeichnisse) sind unter Berücksichtigung der LG-Struktur aufzubauen.

Listen müssen folgenden Mindestumfang aufweisen:

- Vollständiger Dateiname
- Beschreibung des Inhalts
- Kennzeichen für AG-Beistellung

00B425D Datenformate für Pläne

Digital erstellte Pläne sind gemäß ASFINAG Dokumentationsrichtlinie für Bestandsunterlagen in einem AutoCAD Version 2008 verarbeitbarem Format zu erstellen.

Der hat AN von allen Plänen folgende Dateien zu liefern:

- Auto CAD Dateien im Format .dwg
- HPGL2-Plotdateien im Format *.plt
- im Format *.pdf

00B425E Datenformate für Terminpläne

Digital erstellte Terminpläne sind in einem MS-Projekt 2010 kompatiblen Format zu erstellen.

00B425F Datenformate Bausoftware

Digitale Abwicklung durch Verwendung eines der ÖNORM A 2063 bzw. ÖNORM B 2063 entsprechenden Formates.

00B425G Weitere Datenformate

Für die Bearbeitung sind projektbezogen folgende Formate, in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem AG zugelassen:

**00B425H Plot-Configuration**

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Zu jeder DWG-Datei ist auch das notwendige Plot Konfiguration File im Format *.stb oder *.ctb zu erstellen.

00B425I Versionsnummer für Dokumente

Jede Überarbeitung hat eine neue Versionsnummer zur Folge.

Jedes Dokument hat ursprünglich die Versionsnummer 1.00; grundlegende Überarbeitungen haben eine neue Versionsnummer zur Folge (z.B.: 2.00); Korrekturen ergeben nur neue Unternummern (z.B.: 1.01). Anzugeben sind:

- Bearbeitungsdatum
- Status: in Bearbeitung, beim AG vorgelegt, vom AG freigegeben
- Speicherort auf der gelieferten CD

00B425J Erstellung Fertigungsunterlagen AN Allgemein

Fertigungsunterlagen sind entsprechend nachstehenden Vorgaben zu erstellen:

Die Vorlage von Fertigungsunterlagen für die Koordination mit anderen AN steht in keinem Zusammenhang mit den Ausführungsterminen und muss so zeitgerecht erfolgen, dass andere AN nicht behindert werden.

Sollte diesen Verpflichtungen nicht entsprochen werden, kann dies zu mehrfacher Umarbeitung der Planunterlagen zu Lasten des AN führen.

Alle Unterlagen sind nach einem einheitlichen Schema auszuführen, das Plannummernsystem wird von der ASFINAG vorgegeben.

Der AN ist verpflichtet, das Ausführungsprojekt in Hinblick auf eine wirtschaftliche Bauausführung technisch zu optimieren. Wird die Planung bzw. die Bauausführung entgegen der obigen Verpflichtung des AN nicht optimiert, so verliert der AN seinen Entgeltanspruch im Hinblick auf diese nicht optimierten Aufwendungen.

Die technische und betriebliche Gleichwertigkeit der Fertigungsunterlagen mit dem Angebot ist seitens des AN über den Stempel "Abweichung vom Bausoll" vor Beginn der Ausführung der Leistung nachzuweisen.

Der AN haftet im Zuge der Erstellung der Fertigungsunterlagen und deren Umsetzung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner planerischen Leistungen.

Bei Nichterfüllung, teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Ausführung dieser Leistung behält sich der AG das Recht vor, die Erfüllung dieser Leistung an Dritte zu Lasten des AN, nach Setzung einer einmaligen angemessenen Nachfrist, zu vergeben.

00B425K Dokumentationsrichtlinie PLaDOK

Die Aufnahme von zu vermessenden Anlagen und Anlagenteilen hat nach den Vorgaben des Technischen Planungshandbuchs PLaDOK DOKUMENTATIONSRICHTLINIE FÜR BESTANDSUNTERLAGEN der ASFINAG zu erfolgen.

Im Wesentlichen umfassen Vermessungsarbeiten eine vollwertige Dokumentation über den gesamten Verlauf des betroffenen Streckenabschnittes für die Baumaßnahme. Detailinformationen sind in Teil B.5 angeführt.

00B425M Referenzkennzeichnung gemäß PLaDOK

Die Referenzkennzeichnung hat gemäß dem Technischen Planungshandbuch PLaDOK zu erfolgen.

Als Anschluss ist das jeweilige amtliche Festpunktfeld (Landeskoordinatensystem und Höhe über Adria) oder ein vom AG vorgegebenes Festpunktfeld zu verwenden.

00B426 Ausführung der Unterlagen für Bauleistungen

00B426C Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG**00B426E Technische Bestandsdatenverwaltung**

Dem AN obliegt die richtlinienkonforme Aufbereitung und Übergabe der Bestandsunterlagen entsprechend der ASFINAG Richtlinie RL 035 Technische Bestandsdatenverwaltung (davon ausgenommen sind jene Teile, die nicht in der Sphäre des AN liegen)

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort

Quelle	EH

00B426G Bestandsunterlagen durch AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt durch den AN.

In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gemäß ASFINAG Richtlinie RL 035 zu gliedern, in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mäßig zu verwalten.

Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden

30 Kalendertage

nach mängelfreier Abnahme / Übernahme zur Prüfung festgelegt.

Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG.

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme auch im unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeistereien vorzusehen und sind vom [REDACTED] beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsablauf:

- Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen.

00B426H Bestandsunterlagen durch gesonderten AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen ausgenommen der ergänzenden Bestandsdokumentation (überarbeiteten Ausführungspläne nach Baudurchführung) erfolgt durch einen gesondert beauftragten Auftragnehmer (gesonderter AN).

Diesem gesonderten AN sind jedoch Bestandsunterlagen für Anlagen, welche im Zuge der Endvermessung nicht mehr zugänglich sind und die ergänzende Bestandsdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme in unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeistereien vorzusehen und sind vom [REDACTED] beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Bestandsunterlagen für Anlagen, welche im Zuge der Endvermessung nicht mehr zugänglich sind, gilt:

Der Zeitpunkt für die Lieferung wird nach Vorgabe des AG festgelegt und hat zeitnah zu erfolgen um eine termingerechte Fertigstellung der endgültigen Baudokumentation durch den gesonderten AN sicherzustellen.

00B426I Bestandsunterlagen besondere Leistungen

Bestandsdokumentationen sind projektbezogen wie folgt vorzulegen:

[REDACTED]

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B426K Anzahl zu übergabender Unterlagen für Bauleistungen

Projektbezogen sind vom AN dem AG vorzulegen:

[Redacted]

00B450 Zusätzliche rechtliche Vertragsbestimmungen für EM

Vorrangig zu den vor angeführten projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen gelten folgende zusätzliche projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen.

00B456 Leistung, Baudurchführung

00B456A Leistung - Beginn und Beendigung der Leistung EM

Termine:

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen. Im Schlussbrief werden sämtliche Termine, unter Berücksichtigung allfälliger Einwendungen des AN, festgelegt.

Als vertraglicher Baubeginn ist, soweit nicht explizit anders festgelegt, bei der Kalkulation das Ende der Zuschlagsfrist zzgl. [Redacted] KT Dispositionsfrist anzusetzen.

Die oben angeführte Dispositionsfrist stehen dem AN von der Auftragserteilung bis zum vertraglichen Baubeginn zu. (Der Vertrag sieht nur einen vertraglichen ist gleich tatsächlichen Baubeginn vor.)

Termin / Ausführungsfrist	Frist / Dauer	v.ZT	P	S-P
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle			EH

Erläuterung zu Tabelle bzw. Termine:**v.ZT:** verbindlicher Zwischentermin**P:** Pönalisierter Termin (Pönale gemäß Pos 00B406P)**S-P:** Stichtagpönale (Pönale gemäß Pos 00B406Q)*LB-Version: 11***00B456B Aufmass**

Für das Aufmaß gelten, wenn nicht ausdrücklich in den Technischen Vertragsbedingungen oder in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses anders festgelegt, die Bestimmungen der jeweiligen ÖNORMEN und Vorschriften.

Ein Verschnitt bei neuen Kabeln und sonstigen Leitungen ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Aufmaßberechnung werden nur die effektiv verlegten Kabellängen zugrunde gelegt. Die Aufmäße sind in Abstimmung mit einem Vertreter des AG durchzuführen.

00B456C Inbetriebsetzung

Einzelheiten zur Inbetriebsetzung sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" sowie in PLaNT beschrieben.

Bei der Inbetriebsetzung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, schadhafte Teile sind zu erneuern und wiederum neu in Betrieb zu nehmen.

00B456D Inbetriebnahme EM Anlagen

Einzelheiten zur Inbetriebnahme sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" sowie in PLaNT beschrieben.

Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle tätigen AN so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine Inbetriebnahme gemäß Bauzeitplan gewährleistet ist.

Der AN hat auch bei der Inbetriebnahme der von anderen AN gelieferten Anlagen und Anlagenteile mitzuwirken, sofern diese Anlagen oder Anlagenteile Lieferungen und Leistungen dieses Vertrages berühren.

Alle erforderlichen Betriebsmittel sowie qualifiziertes Fachpersonal sind vom AN beizustellen.

Bei der Inbetriebnahme festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, schadhafte Teile sind zu erneuern und wiederum neu in Betrieb zu nehmen.

Es erfolgt hierfür nur eine Vergütung für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Inbetriebnahmepositionen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B456E Inbetriebnahme VBA

Die VBA, bestehend aus den Leistungen Tiefbau und Stahlbau/Systemtechnik ist in ihrer Gesamtheit in Betrieb zu nehmen.

Der AN Stahlbau/Systemtechnik ist für die Gesamtfunktionalität sämtlicher ausgeschriebenen Leistungsteile verantwortlich.

00B456F Probetrieb ohne Verkehr

Einzelheiten für den Probetrieb ohne Verkehr sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" beschrieben.

Der AN hat Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen während des Probetriebes ohne Verkehr zu beheben.

Die Störungsbehebung muss innerhalb von [] h durchgeführt werden.

Wenn strittig ist, ob es sich um unwesentliche oder wesentliche Behinderungen oder um unwesentliche oder wesentliche Mängel oder um wichtige Einzelteile handelt oder ob überhaupt Behinderungen oder Mängel vorliegen, ist der AN verpflichtet, einem Verlangen des AG nach Erstreckung bzw. Neubeginn des Probetriebes ohne Verkehr entsprechend den oben getroffenen Bestimmungen nachzukommen.

Der AG ist jedoch verpflichtet, dem AN die sich daraus ergebenden Kosten zu ersetzen, wenn sich das Verlangen des AG als unberechtigt herausstellen sollte oder wenn der AG die Behinderungen oder die Mängel zu vertreten hat.

Der AN ist verpflichtet, nach der Inbetriebnahme und vor der Übernahme durch den AG, einen Probetrieb ohne Verkehr durchzuführen.

Werden/wurden mit gegenständlichem Vertrag IH-Bestimmungen (Instandhaltungs-Bestimmungen) ausgeschrieben, ist während des Probetriebes die Qualität der Gesamtanlage durch deren Zuverlässigkeit bzw. Verfügbarkeit nachzuweisen. Die diesbezüglichen Qualitätsanforderungen (Zielvorgaben für Zuverlässigkeit bzw. Verfügbarkeit, Störungsprioritäten sowie Prozess- und Zeitvorgaben zur Störungsbehebung) sind in den B.3 IH-Bestimmungen geregelt. Der Verlauf und das Ergebnis des Probetriebes sind im Rahmen der in den IH-Bestimmungen beschriebenen Berichterstattung (Störungsberichte und Statusbericht) nachweislich zu dokumentieren. Die Regelung für den Probetrieb gilt unabhängig von einer Beauftragung der Instandhaltung nach Anlagenübernahme.

Die Dauer für den Probetrieb ohne Verkehr wird mit [] Wochen vorgegeben.

Die Leistungen sind mit der entsprechenden LV-Position pauschal abgegolten.

00B456H Probetrieb unter Verkehr

Einzelheiten für den Probetrieb unter Verkehr sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" beschrieben.

Der AN hat Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen während des Probetriebes unter Verkehr zu beheben.

Die Störungsbehebung muss innerhalb von [] h durchgeführt werden.

Wenn strittig ist, ob es sich um unwesentliche oder wesentliche Behinderungen oder um unwesentliche oder wesentliche Mängel oder um wichtige Einzelteile handelt oder ob überhaupt Behinderungen oder Mängel vorliegen, ist der AN verpflichtet, einem Verlangen des AG nach Erstreckung bzw. Neubeginn des Probetriebes unter Verkehr entsprechend den oben getroffenen Bestimmungen nachzukommen.

Der AG ist jedoch verpflichtet, dem AN die sich daraus ergebenden Kosten zu ersetzen, wenn sich das Verlangen des AG als unberechtigt herausstellen sollte oder wenn der AG die Behinderungen oder die Mängel zu vertreten hat.

Der AN ist verpflichtet, nach der Inbetriebnahme und vor der Übernahme durch den AG, einen Probetrieb unter Verkehr durchzuführen.

Werden/wurden mit gegenständlichem Vertrag IH-Bestimmungen (Instandhaltungs-Bestimmungen) ausgeschrieben, ist während des Probetriebes die Qualität der Gesamtanlage durch deren Zuverlässigkeit bzw. Verfügbarkeit nachzuweisen. Die diesbezüglichen Qualitätsanforderungen (Zielvorgaben für Zuverlässigkeit bzw. Verfügbarkeit, Störungsprioritäten sowie Prozess- und Zeitvorgaben zur Störungsbehebung) sind in den B.3 IH-Bestimmungen geregelt. Der Verlauf und das Ergebnis des Probetriebes sind im Rahmen der in den IH-Bestimmungen beschriebenen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Berichterstattung (Störungsberichte und Statusbericht) nachweislich zu dokumentieren. Die Regelung für den Probebetrieb gilt unabhängig von einer Beauftragung der Instandhaltung nach Anlagenübernahme.

Die Dauer für den Probebetrieb unter Verkehr wird mit [] Wochen vorgegeben.

Die Leistungen sind mit der entsprechenden LV-Position pauschal abgegolten.

00B456J Elektrische Energie

Für die notwendigen Stromanschlüsse hat der AN selbst zu sorgen. Während der Montagearbeiten hat der AN die dabei anfallenden Stromkosten selbst zu tragen.

Für Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme und Probebetrieb trägt der AG die dabei anfallenden Stromkosten.

Die Arbeiten der Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen – eine optimierte Vorgangsweise in Hinblick auf einen niederen Energieverbrauch ist jedenfalls zu wählen.

Sollte eine zusätzliche Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme oder Probebetrieb aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erforderlich sein, so hat der AN die anfallenden Kosten zu tragen. Die Nachweise obliegen dem AN.

00B456K Mängelbehebung von EM-Leistungen

Mängelbehebungen bei EM-Leistungen während der Gewährleistungsfrist sind binnen angemessener Frist durchzuführen. Diese Frist gilt als eingehalten, sofern innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Bekanntgabe des Mangels eine qualifizierte Maßnahme zur Mängelbehebung vor Ort durchgeführt wird.

Werden/wurden mit gegenständlichem Vertrag IH-Bestimmungen (Instandhaltungs-Bestimmungen) ausgeschrieben und beauftragt, so gelten diesbezüglich die in den IH-Bestimmungen festgelegten Fristen. Leistungen hierfür sind in den jeweiligen Positionen zu kalkulieren.

00B456M Ersatzteile Qualität und Lieferf. durch AN

Der AN verpflichtet sich innerhalb einer vorgegebenen Dauer von [] Jahren

ab Übernahme alle Ersatzteile für elektronische und elektromechanische Einrichtungen in gleicher oder besserer Funktionalität innerhalb einer vorgegebenen Lieferzeit zu liefern.

Dem AG entsteht aus dieser Verpflichtung des AN keine Ankaufverpflichtung.

Weiters verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, dass diese Ersatzteile ohne weiteren Aufwand und Kosten für den AG wie Originalteile in das Gesamtsystem integrierbar sind.

Entspricht der AN diesen Verpflichtungen nicht, wird vereinbart, dass nach schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung ohne Setzung einer Nachfrist, vom AG auf Kosten des AN Ersatzvornahme zu ortsüblichen Preisen (auch Mehrkosten für Sonderanfertigungen) durchgeführt werden kann.

Um die Kalkulierbarkeit dieser Bestimmung zu garantieren sind eigene Positionen für die Vorhaltung der Ersatzteile vorgesehen.

Die Vergütung für die Lieferung der Ersatzteile erfolgt auf Grundlage der angebotenen Einheitspreise unter Berücksichtigung der Preisgleitung.

00B456N Ersatzteile Lieferzeit AN

Der AN verpflichtet sich, alle Ersatzteile innerhalb der vorgegebenen Lieferzeit liefern.

Ersatzteile Lieferzeit

[]

00B456O Ersatzteile Sicherstellung

Als Sicherstellung für die Vorhaltung der Ersatzteile werden nach Schlussfeststellung

[] %

des Haftrücklasses bis Ende der Vorhaltungsverpflichtung einbehalten.

Dem AG entsteht aus dieser Verpflichtung des AN keine Ankaufverpflichtung.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

00B456P Nachfolgeprodukte

Nachfolgeprodukte müssen sich in das System homogen einfügen.
Sie dürfen für den Betrieb keine standortübergreifenden Wechsel von Hard- und/oder Softwarerelease-Ständen bedingen.

00B456Q Informationspflicht für Systeme Komponenten

Der AN wird den AG für die Dauer der Gewährleistung ab dem Tag der Gesamtübernahme und/oder während eines Instandhaltungsverhältnisses

- laufend über verfügbare neue Versionen der Systeme und/oder Komponenten unterrichten
- ihm bekannte Fehler der Systeme und/oder Komponenten unaufgefordert melden
- die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen
- ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Instandhaltung von Systemen und/oder Komponenten unterrichten
- und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung / Garantie oder nach Ende des Instandhaltungszeitraumes allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der AN im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obliegt dem AN die Haftung. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B456X Leistung-Vertragsstrafe

Im Falle der Nichteinhaltung der im Teil B.3 vorgegebenen [REDACTED] wird folgendes Pönale festgesetzt:

Abweichung Pönale EUR [REDACTED]

00B466 Ausführung der Unterlagen für EM-Leistungen

Die Ausführung der Unterlagen muss der Projektierungs- und Ausführungsgrundlage der ASFINAG PLaHELP "BAP" entsprechen.

00B466B Beistellung Unterlagen AG Standard

In der Ausschreibung aufgelistete und während der Angebotsphase beim AG zur Einsicht aufliegende, für die Erbringung der Leistung erforderliche Unterlagen dienen der Angebotserstellung.

Diese Pläne werden als Ausführungspläne bezeichnet, gelten jedoch nicht als Fertigungsunterlagen.

Die Unterlagen umfassen:

- sämtliche Projektunterlagen (Berichte, Pläne, etc.) gemäß Teil B.2
- Einreichunterlagen (sofern vorhanden) gemäß Teil B.2
- vorliegende Gutachten (soweit vorhanden) siehe Teil B.2
- vorliegende behördliche Genehmigungen (soweit vorhanden) siehe Teil B.2

00B466C Beistellung Unterlagen AG zusätzlich

Vom AG werden nachstehende zusätzliche Unterlagen übergeben:

[REDACTED]

00B466D Beistellung Unterlagen durch andere AN

Nach derzeitiger Terminplanung werden dem AN folgende, von anderen AN erstellte Fertigungs- und Montageunterlagen zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt und sind diese vom AN in der nächsten Charge der vorzulegenden firmenspezifischen Fertigungsunterlagen zu berücksichtigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Die Unterlagen umfassen:

[REDACTED]

Als Frist für die Vorlage der Unterlagen werden

[REDACTED] **Kalendertage**

festgelegt.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- 00B466F Fertigungsunterlagen Plan-Änderungen**
Der AG behält sich das Recht vor, an den vorgelegten Unterlagen Änderungen und/oder Ergänzungen zu verlangen.
- 00B466H Erstellung Fertigungsunterlagen AN zusätzlich**
[REDACTED]
- 00B466I Erstellung Fertigungsunterlagen AN Behinderung**
Sollten sich im Zuge der Erstellung der Fertigungsunterlagen die Notwendigkeit von weiteren Bewilligungen und/oder Servituten ergeben, so erfolgt deren Beantragung durch den AG selbst.
Der AN ist verpflichtet, den AG hierbei zu unterstützen und die Fertigungsunterlagen anhand von Plänen und technischen Beschreibungen für die relevanten Behörden aufzubereiten.
Kann der AN wegen fehlender behördlicher Bewilligungen seine Leistung an einem bestimmten Ort nicht fortsetzen, so hat er diese dort fortzuführen, wo sämtliche Voraussetzungen gegeben sind.
- 00B466K Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM1**
Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:
[REDACTED]
Die Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM1 wird gemäß Pos. 00B406A festgelegt.
- 00B466L Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM2**
Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:
[REDACTED]
Die Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM2 wird gemäß Pos. 00B406A festgelegt.
- 00B466M Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM3**
Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:
[REDACTED]
Die Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM3 wird gemäß Pos. 00B406A festgelegt.
- 00B466N Freigabe Fertigungsunterlagen AG Standard**
Die Fertigungsunterlagen sind vom AN grundsätzlich mit allen Projektbeteiligten, insbesondere mit dem allenfalls von ihm verschiedenen AN im Vorhinein in allen Einzelheiten so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Freigabe und bei der Herstellung entstehen kann.
Vom AN erstellte Fertigungsunterlagen sind dem AG zur Prüfung vorzulegen.
Als Frist für die Prüfung dieser Pläne und Unterlagen durch den AG werden jeweils
[REDACTED] **Kalendertage**
festgelegt.
Ergeben sich aufgrund der Erstellung der Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, so wird auf Pkt. 7 "Leistungsabweichung und ihre Folgen" verwiesen. Eine Freigabe der Unterlagen bedeutet in keinem Fall eine Zustimmung zur Leistungsänderung, wenn nicht gleichzeitig die Vorgaben des Pkt. 7 "Leistungsabweichung und ihre Folgen" vom AN eingehalten wurden.
Werden Unterlagen des AN im Zuge der Prüfung vom AG beanstandet, sind diese zu ändern bzw. zu ergänzen und revidiert vorzulegen. Bei Bedarf können vom AG noch weitere ergänzende Unterlagen verlangt werden.
Der vom AN einzuhaltende Freigabelauf wird vom AG vorgegeben.
Im Rahmen der Planfreigabe ist eine Planlieferliste zu führen, welche laufend aktuell zu halten ist. Mit

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

jeder neuen Planvorlage zur Freigabe ist auch eine aktuelle Version der Planlieferliste durch den AN zu übergeben.

Die Freigabe von Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, Detailplänen und sonstigen Unterlagen durch den AG bedeutet nicht, dass dieser die Unterlagen auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft hat. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den vorgenannten Unterlagen in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AGs zugestimmt hat.

Die Freigabe entbindet den AN daher nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit der Pläne und Unterlagen, ebenso wenig entbindet sie ihn von seiner Verpflichtung zur termingerechten Herstellung oder zur Gewährleistung für die von ihm gelieferten Anlagenteile und deren einwandfreies Zusammenwirken.

Nach Prüfung, Freigabe und Rückgabe eines Exemplars durch den AG hat der AN die freigegebenen Unterlagen bei Bedarf zu aktualisieren sowie mit eingetragendem Freigabevermerk dem AG zu übergeben.

Die Leistungen des AN dürfen nur nach Plänen und Unterlagen ausgeführt werden, die vom AG mit dem Vermerk "zur Ausführung freigegeben" versehen wurden und damit zu den Vertragsunterlagen zählen.

00B466P Einreichunterlagen zum STSG §8 Verfahren

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

Wochen vor Verkehrsfreigabe

festgelegt.

00B466Q Ergänzende Einreichunterlagen zum STSG §8 Verfahren

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

Wochen vor Verkehrsfreigabe

festgelegt.

00B466S Erstellung Einreichunterlagen zur Betriebsführung

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der Dokumentation durch den AN werden

Kalendertage vor Beginn der Betriebsführung

festgelegt.

00B466U Erstellung Bestandsunterlagen zur Prüfung

Als Bestandsunterlagen gelten überarbeitete Fertigungsunterlagen entsprechend der Projektierungs- und Ausführungsgrundlage der ASFINAG PLaHELP "BAP" bzw. PLaDOK.

In den Bestandsunterlagen hat der AN den tatsächlich ausgeführten Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme durch den AG darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gemäß Richtlinie RL_035_ASF_Technische Bestandsdatenverwaltung zu erstellen.

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

	Kalendertage nach Übernahme
--	------------------------------------

festgelegt.

00B466V Neuvorlage überarbeitete Bestandsunterlagen

Die Freigabe der übergebenen Bestandsunterlagen durch den AG erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen.

Als Frist für die Neuvorlage der vollständigen und überarbeiteten Bestandsunterlagen durch den AN werden

	Kalendertage
--	---------------------

festgelegt.

00B466W Anzahl zu übergebende Unterlagen

Projektbezogen sind vom AN dem AG vorzulegen:

--

00B475 Immaterialgüterrechte

00B475A IGR Begriffsdefinitionen

Bei SW-Komponenten wird zwischen System-SW und Anwendungs-SW sowie zwischen Standard-SW und Individual-SW unterschieden. Als System-SW werden jene SW-Komponenten bezeichnet, die für die Funktionalität der Hardwarekomponenten notwendig sind. Darunter fallen Firmware, Betriebssysteme udgl.

Anwendungs-SW ist eine für die Erfüllung einer spezifischen Aufgabenstellung des Benutzers orientierte SW-Lösung. Das Spektrum reicht von allgemeiner Anwendungs-SW, wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation udgl. bis hin zu branchenüblicher Anwendungs-SW, wie beispielsweise einer Finanzbuchhaltung.

Der Funktionsumfang von Anwendungs-SW kann im Normalfall nur durch Konfiguration angepasst werden.

Individual-SW ist eine auf Basis einer Spezifikation des AGs für den AG entwickelte SW-Lösung. Es kann sich dabei sowohl um System-SW als auch um Anwendungs-SW handeln.

Standard-SW ist SW, die für die Bedürfnisse einer größeren Anzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für den AG entwickelt wurde und die einschließlich der zugehörigen Dokumentation als Standardlösung am Markt erhältlich ist. Auch hier kann es sich sowohl um System-SW als auch um Anwendungs-SW handeln.

00B475B IGR Allgemeine Anford. SW-Komponenten

Der AN verpflichtet sich SW-Komponenten gemäß folgenden Anforderungen zu liefern:

- frei von Viren und anderen SW-Anomalien
- frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmiersperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen (sofern nicht im Einzelnen im Angebot darauf hingewiesen wurde)
- nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf das Verhalten bei im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet,
- zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen

Änderungen von Standard-SW und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht.

Die Entwicklung erfolgt nach aktuellem Stand der Technik.

Der im Projekt produzierte Code muss übersichtlich strukturiert, modular aufgebaut und einfach zu pflegen sein. Alle Entwickler bedienen sich vorgegebener Programmierstandards. Der Programmcode muss aussagekräftige Inline-Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

00B475C IGR Zusätzliche Anford. SW-Komponenten

Der AN verpflichtet sich, Anwendungs-SW zu erstellen und/oder gemäß nachstehenden Anforderungen zu liefern:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- benutzerfreundlich, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionierend und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer in den Grundfunktionen problemlos benutzbar
- deutsche Benutzersteuerung für den Anwender
- einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung innerhalb eines Anwendungsgebietes
- mit einheitlichem deutschen Online-Hilfesystem
- Anzeige des möglichen Wertebereiches für jedes Eingabefeld der Eingabe am Bildschirm und Zulassung Eingabewerten durch Auswahl aus Listen im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten
- abgesichert gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln
- Möglichkeit der Installation auf Standardbetriebssystemen
- Parametriermöglichkeit von Zahlenwerten, Prozentwerten, Wertgrenzen u.ä. durch den AG

00B475D IGR Zusätzliche Anford. Individual-SW

Der AN verpflichtet sich, Individual-SW zu erstellen und wie folgt zu liefern:

- verständliche Erklärung der Funktion und der Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen an den Header des Moduls anschließenden Kommentar im Sourcecode
- ausreichend erklärende Kommentare für den Sourcecode
- mögliche Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode- Verwaltungssystems, eines Testdatengenerators sowie eines Testhilfesystems für die Erstellung und Wartung
- vollständig getestet, nicht nur vom Programmierer sondern auch anderen Mitarbeitern des AN

00B475E IGR Zusätzliche Anford. Anpassungsprogram.

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden SW durchzuführen, wobei die Anforderungen an die Individual-SW sinngemäß analog gelten.

00B475F IGR Zusätzliche Anford. objektorient SW-Komp

Wurde die Entwicklung objektorientierter SW vereinbart, so verpflichtet sich der AN ergänzend, zusätzliche Anforderungen an objektorientierte SW-Komponenten wie folgt zu erfüllen:

- Vollständigkeit für alle vom AN entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (z.B. Maschinencode, Link- Bibliotheken) sowie für sonstige genutzte Klassenbibliotheken, soweit sie nicht sowieso Bestandteil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind
- klar nach den Funktionen der SW gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie, in der Vererbungen innerhalb der vom AN erstellten SW maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,
- Variable gekapselt, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,
- Methoden polymorph definiert, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt

00B475G IGR Zusätzliche Anford. SW mit Internettechn.

Internetapplikationen sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- Optimierter Seitenaufbau
- Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur,
- Einsatz von Cookies nur dort, wo unbedingt notwendig

00B475J IGR Liefern und hinterlegen des Sourcecodes

Der Sourcecode von Individual-SW und individuellen SW-Anpassungen ist auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, im Quellcode samt der dazugehörigen Dokumentation mitzuliefern.

Bei Standard- SW, an der die Rechte bei einem Dritten liegen, kommt eine Hinterlegung des Sourcecodes nicht in Betracht.

Um bei Standard-SW, deren Entwicklung im Einflussbereich des AN liegt, für den Fall der Handlungsunfähigkeit des AN oder der Einstellung der Weiterentwicklung bzw. Wartung des Produkts durch den AN die weitere Fehlerbehebung und Wartung sicherzustellen, ist vom AN der Sourcecode

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

dieser SW wie folgt zu hinterlegen:

Der AN wird die SW auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, in der Quellsprache bereitstellen, in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System des AG vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellcode samt der dazugehörigen Dokumentation vom AN versiegelt und bei einem Notar nach Wahl des AG hinterlegt. Die Kosten der Hinterlegung trägt der AG.

Der Datenträger muss die SW in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller Änderungen sowie die Dokumentation in maschinenlesbarer Form enthalten. Eine Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung zur Installation des Vertragsgegenstands sind beizulegen.

Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der SW binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn wiederholt.

Tritt beim AN Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er die Weiterentwicklung und/oder Wartung der SW ein, so ist der AG berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Quellcode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten in diesem Zusammenhang Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse, es sei den, ein Dritter übernimmt die Leistungen des AN in vollem Umfang und der AG stimmt dieser Vertragsübernahme zu.

00B475K IGR Nutzungsrecht Standard-SW

An den im Rahmen des Projekts gelieferten Standard-SW-Komponenten erwirbt der AG das Recht, die SW auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem in dem in den vorliegenden Unterlagen vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich mehrheitlich im Eigentum des AG oder des Eigentümers des AG befinden sowie Gebietskörperschaften die im Auftrag des AG arbeiten, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AG.

Zu den Anlagen des AG gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend vom AG finanziert werden. Der Einsatz von Fertigprodukten bzw. Standardprodukten für Teile der zu erstellenden SW ist nur nach vorheriger Absprache und nur mit der Erlaubnis des AG zulässig.

Als Fertigprodukt bzw. Standardprodukt wird der AG in der Regel SW ansehen, die nachweislich mehrfach durch Dritte eingesetzt wurde und deren mitgelieferte Dokumentation eine Verwendung unabhängig vom Hersteller erlaubt. Die fortlaufende Pflege des Fertigprodukts bzw. des Nachfolgeprodukts sowie die Verfügbarkeit über die Laufzeit des IH Vertrages muss gewährleistet sein. Die hiermit verbundenen Lizenzen müssen Entwickler- und Runtime-Lizenzen in ausreichendem Maße beinhalten.

00B475L IGR Werknutzungsrecht an Individual-SW, Hardwareanpassungen

Der AG erwirbt an Individual-SW und etwaigen Hardwareanpassungen das unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsrecht für die gesamte im Rahmen des Projekts erstellte SW, sowie die beschaffte Hardware. An allen Individualsoftware und Hardwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der AG mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt wurde.

Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des AN hat der AG ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, einschl. Source-Code. Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des AN gehen alle den AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen SW und Hardwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte wird auf Stellen der ASFINAG, der öffentlichen Verwaltungen in Österreich sowie unmittelbar am System beteiligte Stellen der Verkehrsverwaltungen beschränkt. Für ggf. zu liefernde Meldungsbrowser-SW kann der AG Nutzungsrechte an Externe frei vergeben.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Das mit dem Nutzungsrecht verbundene Änderungsrecht beinhaltet, dass Ergänzungen und Änderungen an der SW und an den Dokumenten auch von Dritten, d.h. anderen Herstellern, Ingenieurbüros etc. durchgeführt werden können. Alle für die Ergänzungen bzw. Änderungen sowie für die Erstellung von SW benötigten Produktteile dürfen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen dürfen von Dritten nur für das jeweils beauftragte Projekt verwendet werden.

Die definierten Übertragungen von Nutzungsrechten im Rahmen dieser nicht ausschließlichen Werknutzung hindern den Auftragnehmer nicht, Ausarbeitungen bzw. Individual-SW-Komponenten auch in anderen Projekten zu nutzen. Der AN wird auf Aufforderung des AG über insbesondere den Inhalt diesen Punktes eine gleich lautende Erklärung rechtsgültig ausfertigen.

00B475M IGR SW-Lizenzen Microsoft für Client Geräte

Der AN ist verpflichtet alle für den Betrieb notwendigen Client Geräte bekanntzugeben.

Ferner ist der AN verpflichtet alle Client Geräte mit vorinstalliertem Windows Client Betriebssystem als Original Equipment Manufacturer (OEM) auszuliefern und die entsprechenden Microsoft Software Produkte pro Gerät auf der Rechnung als Langtext anzuführen.

Beispielhaft müssen auf der Rechnung die Softwareprodukte wie folgt aufgelistet werden:

- Windows 7 Pro 64bit OEM (deutsch)
- Windows 8.1 Pro 64bit OEM (englisch)

Weiters ist auf der Hardware ein dementsprechendes Zertifikat (Certificate of Authenticity (COA) bzw. die Microsoft Produktetikette) als Lizenznachweis zu hinterlegen.

00B475N IGR SW-Lizenzen Microsoft für Server Geräte

Der AN ist verpflichtet alle für den Betrieb notwendigen Server Geräte bekanntzugeben.

Ferner ist der AN verpflichtet alle Server Hardware mit vorinstalliertem Windows Server Betriebssystem auszuliefern und die entsprechenden Microsoft Software Produkte pro Hardware auf der Rechnung als Langtext anzuführen.

Die Lizenzen für Windows Server Betriebssysteme sind bei der ASFINAG IT-CC über einen verantwortlichen ASFINAG-Mitarbeiter wie folgt unter der e-Mail: Lizenzmanagement@asfinag.at zu beantragen:

gewünschtes Betriebssystem + Anzahl der Lizenzen (Bsp.: Windows Server 2012 R2 SP1 Standard w/5 CAL OEM (englisch), 2x)

Anschließend wird von ASFINAG IT-CC ein Lizenzschlüssel an den verantwortlichen ASFINAG-Mitarbeiter übermittelt. Der Lizenzschlüssel ist jeweils nur für das gegenständliche Projekt gültig. Der AN verpflichtet sich den Lizenzschlüssel nicht anderweitig zu verwenden.

Die Server Lizenz ist Eigentum der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs Aktien Gesellschaft. Die Verwaltung der Lizenzen unterliegt der ASFINAG IT-CC.

00B475O IGR SW-Lizenzen Individual-SW

Für die anzubietende Individual-SW, sind wenn nicht anders erwähnt auf Client-Seite Campus-Lizenzen anzubieten (uneingeschränktes Nutzungsrecht aller Teilnehmer im System für den Lizenznehmer).

Der Source-Code der für das Projekt entwickelten Individual-SW ist bei einem Notar in Österreich nach Wahl des AG nach Abnahme zu hinterlegen und ständig zu wahren. Der AG kann jederzeit die Herausgabe des Source-Codes verlangen, falls er diesen zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dem gegenständlichen Vertrag benötigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der AG den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Kosten für die Hinterlegung trägt der AN. Zur Überprüfung des zu hinterlegenden Source-Codes hat der AN im Beisein des AG eine Kompilation des Source-Codes durchzuführen.

Die entstandene SW wird anschließend einer stichprobenartigen Funktionsprüfung unterzogen.

Ebenso wird die Quelltextdokumentation stichprobenartig überprüft.

00B475P IGR Verletzung von Urheber-, Nutzungs- und Lizenzrechten

Wird der AG oder ein Nutzer des zu liefernden Systems wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung - auch nur eines Teiles - des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, dann

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

wird der AN dem AG oder dem Nutzer alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Schadenersatzzahlungen) ersetzen und nötigenfalls als Nebenintervenient im gerichtlichen Streit zur Seite stehen. In diesen Kosten sind insbesondere auch alle Zahlungen inkludiert, die der AG oder Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen (mit und ohne Hilfe durch den AN) zum gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich aushandeln kann, die Kosten der für die Streitklärung beim AG bzw. beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit sowie die Kosten eines anwaltlichen Rechtsbeistandes.

00B475Q IGR SW-Pflege und -Weiterentwicklung

Die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendungs-SW muss so erfolgen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Neue bzw. geänderte SW ist zunächst auf einem Entwicklungsrechner zu testen. Die neue SW muss hierbei parallel zur bisherigen SW mitlaufen und beobachtet werden können. Erst wenn so die vollständige und fehlerfreie Funktion der neuen SW gezeigt werden kann, ist sie in die bestehende zu integrieren.

00B475R IGR Zusätzliche SW-Vorgaben

Das Systemdesign und technologische Konzept des einzuführenden Systems muss mit dem jeweiligen SG-Verantwortlichen oder Change Manager vor der Beschaffung abgestimmt und freigegeben werden.

Besonderem Augenmerk bedürfen Systeme, die von Extern (Internet) erreichbar sein müssen.

Dazu ist eine Übersicht der Systemlandschaft des einzuführenden Systems inkl. Schnittstellenbeschreibung zur Verfügung zu stellen (bevorzugt Visio-Datei oder PDF-Format).

Die bestehende Systemlandschaft ist zu berücksichtigen. Damit die Lauffähigkeit der gekauften Software / Individualsoftware gewährleistet werden kann, ist die Kompatibilität zu der im Unternehmen eingesetzte Client- oder Serverhardware zu berücksichtigen und mit den zuständigen SG-Verantwortlichen abzustimmen.

Ebenso ist auf die Kompatibilität mit bereits eingesetzter Software insbesondere Betriebssystem und Webbrowser zu achten.

Serverseitige Softwarekomponenten müssen als Dienst entwickelt werden. Unter Windows müssen diese Services unter „Local System Account“ oder einem dedizierten Domänen Service Account lauffähig sein. Unabhängig vom Betriebssystem dürfen Service Accounts keine Berechtigung haben sich am System interaktiv anzumelden. Der Dienst muss lauffähig sein, ohne dass ein Benutzer am System angemeldet ist.

Die Client Komponenten jeglicher Software müssen am Client unter Standard-Benutzerrechten lauffähig sein.

Sämtliche für die Servicenotebook nötige Software ist seitens AN dem AG als MSI Paket zu übergeben. Die Software muss mindestens Windows 7 64 Bit lauffähig sein.

Automatische Software Verteilung ist erwünscht. Client Software die auf mehr als 10 Clients eingesetzt wird, muss automatisiert auf den Clients verteilbar sein.

Für sämtliche neu eingeführten Softwarekomponenten muss der ASFINAG eine vollständige Dokumentation für Installation und Betrieb bereitgestellt werden. Detailanforderungen sind wie folgt:

Für die Installation ist neben den Systemvoraussetzungen für die Software-Komponenten eine umfassende Installationsanleitung zu liefern:

- Dokument welches die Installationsroutine anschaulich erklärt.
- Notwendige Systemsoftware
- Scripts zur automatischen Datenbankerstellung und Konfiguration
- Package für die Installation am Server
- Package für die Remote Installation auf Clients
- Systembild mit folgendem Inhalt:

1. Systeme (Big Picture)
2. Schnittstellen
3. Kommunikationswege (IP-Adressen / Hostnamen / DNS-Namen / Ports)
4. Services und Dienste (Tasks)
5. Kontaktdaten und Datum / Version

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- Es muss ein Benutzerhandbuch seitens AN geliefert werden, das eine Einführung in das Produkt für Endanwender ermöglicht.

00B475T IGR zusätzliche SW-Vorgabe Lizenzen

Lizenz-Software ist zwingend auf ASFINAG als Lizenznehmer zu registrieren.

Anschrift Lizenznehmer:

**00B475U IGR Schnittstellen**

Schnittstellen sind nach dem Minimalprinzip zu designen und zu betreiben.

00B475V IGR Server

Für Server gilt:

- Serverbetriebssysteme dürfen nur auf dafür vorgesehener und geeigneter Hardware eingesetzt werden, in der Regel Serverhardware.
- Software die für einen Dauerbetrieb vorgesehen ist muss auf einer dafür ausgelegte Hardware installiert werden, in der Regel Serverhardware.

00B475W IGR Security

Der AG hat das Recht die Applikation vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die erhobenen Schwachstellen sind vom AN auf dessen Kosten zu beseitigen.

Alle Server und Clientkomponenten der Systeme sind soweit technisch möglich mit Anti- Viren Programmen auszustatten.

00B475Y IGR Änderungsmanagement

Alle Änderungen der Software oder Softwarekonfiguration während des Betriebes sind vorab mit dem AG abzustimmen und dürfen erst nach erfolgter Freigabe durchgeführt werden. Alle Änderungen sind zu dokumentieren.

00B495 Instandhaltung

Für die Instandhaltung gelten die "B.3 Technische Vertragsbestimmungen - Instandhaltung (IH)" inkl. aller Anlagen in der Version .

Die Instandhaltungsarbeiten werden unter Berücksichtigung der angeschlossenen Instandhaltungsbestimmungen in Teil B.5 positionsweise ausgeschrieben.

Die Instandhaltungsarbeiten werden gesondert beauftragt.

Zur Abwicklung des Instandhaltungsvertrages wird festgehalten, dass die Vertragsbestimmungen des gegenständlichen Vertragswerks ebenfalls Bestandteil des Instandhaltungsvertrages sind.

Der Instandhaltungsvertrag bleibt nach Abschluss des Herstellungsvertrages als eigenes Vertragswerk aufrecht.

Während des Gewährleistungszeitraumes wird vom AN die Instandhaltung nach den Regeln des Instandhaltungsvertrages im Rahmen des Herstellungsvertrages durchgeführt.

00B5 Leistungsverzeichnis

Ständige Vorbemerkungen:

1. Leistungsverzeichnis - siehe B.5

Es gelten die Bestimmungen "Leistungsverzeichnis" in Teil B.5.

00B502 Allgemeines

Wesentliche Positionen:

Die Wesentlichen Positionen sind im LV mit W = "W" gekennzeichnet.

Hinsichtlich allfälliger Eventual- und Wahlpositionen gilt folgende Regelung:

Die Kennung von Eventual-Positionen erfolgt gem. Ö Norm mit P = "E" und für Wahl-Positionen mit P = "W" und V = "x". Beispiel: "W1"

Allfällig zusätzliche Kennzeichnungen sind, sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders geregelt

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

und definiert, NICHT Gegenstand des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung und werden somit auch nicht Vertragsgegenstand.

Bezüglich der Kalkulations- und Abrechnungsbestimmungen gelten auch vollinhaltlich die im Ausschreibungsteil B.3 angeführten Bedingungen.

Es ist nicht Intention der ausschreibenden Stelle, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt und im Sinne des BVergG begründet ist, produktspezifische Leistungen auszuschreiben. Daher gilt bei allen Beschreibungen, insbesondere bei der Leistungsbeschreibung, im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates, bei allen Leistungsbeschreibungen insbesondere im Leistungsverzeichnis der Begriff "oder Gleichwertiges nach Wahl des Bieters" als beigefügt.

Jedwede Ergänzungen, Anmerkungen oder Einschränkungen in den Vorbemerkungen zu den Hauptgruppen, Obergruppen, Leistungsgruppen oder im Positionstext werden nicht anerkannt.

00B503 Ergänzende Vergütungsbestimmungen der B.3

Auf ergänzende Vergütungsbestimmungen in nachstehenden Punkten der B.3 "Technische Vertragsbestimmungen für den Straßen- und Brückenbau" wird ausdrücklich hingewiesen:

- 3.1.1.8 Baustellenwässer
- 3.1.1.10 Grundwasser
- 3.1.1.11 Luft / Klima
- 3.1.1.15 Baurestmassen
- 3.1.1.16 Temporäre Sicherungen
- 3.1.2.3 (4) Dammschüttung
- 3.1.2.5 Gründungsarbeiten
- 3.1.2.6 Beton und Schalung
- 3.1.2.10 (1) Lager
- 3.1.2.10 (3) Fahrbahnübergänge
- 3.1.2.17 (3) Koordinierung mit Kunstbauten
- 3.1.2.20.4 (1.4) Farbwahl / Gestaltung Lärmschutzwand
- 3.1.2.20.4 (1.5) Leitschienen
- 3.1.2.23.1 Fahrzeugrückhaltesysteme

Klarstellend wird festgehalten, dass aufgrund der Bestimmungen der B.3 "Technische Vertragsbestimmungen für den Straßen- und Brückenbau" als auch der oben angeführten Verweise die damit in Zusammenhang stehenden Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis nicht als "Z-Positionen" gekennzeichnet sind.

00B504 Beistellung Material AN

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern des erforderlichen Materials einschließlich Abladen, Lagern und Fördern zur Einbaustelle. Diese Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B505 Entsorgung und Verwertung

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung enthalten sind, hat der AN ohne gesonderten Kostenanspruch entsprechend den Grundsätzen der Materialdisposition gem. Pos. 00B405D und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Materialien zu verfügen. Der AN hat sich daher zeitgerecht über die möglichen Materialdispositionen, sowie deren Verwertung, Entsorgung oder Verbringung zu informieren.

00B6 Bietererklärung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 01.01.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Ständige Vorbemerkungen:

1. Bietererklärung - siehe B.6

Es gelten die Bestimmungen "Bietererklärung" in Teil B.6.

00B602 Beschleunigung der Angebotsprüfung

Um die Angebotsprüfung zu beschleunigen, wird der Bieter ersucht, alle nachstehende Unterlagen bereits mit dem Angebot vorzulegen:

00B603 Ergänzende Bietererklärung

Ergänzend zum Teil B.6 "Bietererklärung" erklärt der Bieter weiters ausdrücklich:

- dass bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie der in Frage kommende Überlasser dem AG umgehend bekannt geben werden.

00B604 Nachfolgende Unterlagen sind innerhalb binnen der im Aufforderungsschreiben angeführten Frist durch den AN nachzureichen:

00B604A Zahlungsplan

- Zahlungsplan (monatliche Teilrechnungsummen und -summenlinie)

00B604B Erläuterung in Hinblick auf die Hochwassersituation

- Erläuterung der Auswirkung im Hinblick auf die Hochwassersituation in jeder Bauphase

00B604C Datenblätter EM

- Zusätzlich zu Fabrikat und Type sind die technischen Produkteigenschaften (Datenblätter) nachzureichen.